Behinderten Kalender 1980

Rechte • Tips • Nachrichten

Herausgegeben von

Ernst Klee

Fischer

Name: _____

Straße: _____

Wohnort: _____ Tel.: _____

Blutgruppe: _____ Rhesusfaktor: _____

Bei einem Unfall besonders zu beachten: _____

_____

Bei einem Unfall zu benachrichtigen: _____

_____

Hausarzt: _____ Tel.: _____

_____

Zahnarzt: _____ Tel.: _____

_____

Krankenwagen Tel.: _____

Feuerwehr Tel.: _____

Polizei: Tel.: _____

Liebe Freunde,

»Dankbar, lieb, ein bißchen doof, leicht zu verwalten.« Das waren die Eigenschaften jenes »Musterkrüppelchen«, das sich ergeben in sein Schicksal schickte, aber keine Rechte in Anspruch nahm.

Nun besinnen sich allerorten Behinderte und Nichtbehinderte auf diese Rechte, schütteln das Almosen-Image ab. Der Behinderten-Kalender entstand aus dieser Behindertenbewegung, die den Wert eines Menschen nicht an seiner Behinderung mißt. Der Kalender schafft ein Informationspool für die Behindertenarbeit, sammelt Nachrichten, Modellhaftes, Argumente zur Anregung und zum Widerspruch. Der ausführliche Rechtsteil informiert allgemeinverständlich Behinderte, Eltern Behinderter, Mitarbeiter. Ein Sonderteil zeigt, wie man sich gegen das Sozialamt wehren kann, wenn es berechtigte Leistungen einschränkt oder gar verweigert.

Tränentriefendes Mitleid findet sich nicht im Kalender, der Stil ist eher keß und keck. Das »Musterkrüppelchen« hat sich emanzipiert und entwickelt sich weiter. Der Kalender 1981 für das UNO-Jahr der Behinderten soll mehr noch als der vorliegende von den Anregungen leben, die Gruppen und einzelne beisteuern. Wer Tips parat hat, Verbesserungen, Korrekturen, Karikaturen, Sprüche, Hinweise, Bissiges wie Witziges, wende sich bitte an mich. Wer Rechtsauskünfte braucht, findet im Adressenteil Auskunftsstellen.

Und nun viel Spaß und aufschlußreiche Informationen

Mit guten Wünschen

Ernst Klee

Behinderten Kalender

1980

Rechte, Tips, Nachrichten

Sonderteil: Wie wehre ich mich gegen das Sozialamt?

In Zusammenarbeit mit dem Frankfurter VHS-Kurs »Bewältigung der Umwelt« herausgegeben und illustriert von Ernst Klee

Fischer Taschenbuch Verlag

Redaktionelle Mitarbeit: BARBARA LISTER (Frankfurt) und GUSTI STEINER (Dortmund), der im Rechts-Lexikon auch die Artikel *Beistand, Beratung, Kraftfahrzeugsteuer, Sozialgericht, Verwaltungsgericht* und *Widerspruch* geschrieben hat.
Weitere Mitarbeiter: JÜRGEN KNOP (Hannover), UTZ KRAHMER (Frankfurt), CHRISTEL SCHMEIER (Sötern), VOLKER SCHÖNWIESE (Innsbruck), SABINE STREHLKE (Heidelberg).
Die im Kalender abgedruckten Postkarten von SABINE STREHLKE sind erhältlich bei: Ludwig Schmidt, Musebrotladen, Römerstraße 23, 6900 Heidelberg.

Verlag und Verlagsvertreter haben auf ihren Gewinnanteil verzichtet, um den Ladenpreis von DM 4,80 zu ermöglichen.

Redaktionsschluß: 26. 5. 1979

Lektorat: Walter H. Pehle

Originalausgabe
Fischer Taschenbuch Verlag
September 1979

Umschlagentwurf: Jan Buchholz/Reni Hinsch
unter Verwendung einer Grafik von Ernst Klee

Typografie: Manfred Walch

Fischer Taschenbuch Verlag GmbH, Frankfurt am Main
© Fischer Taschenbuch Verlag GmbH, Frankfurt am Main 1979
Gesamtherstellung: Hanseatische Druckanstalt, Hamburg
Printed in Germany
480-ISBN-3-596-24502-8

Inhaltsverzeichnis

Kalenderteil	Seite 6-110
Strehlke: Steh auf und wandle	Seite 111
Was unsere Politiker kassieren, wenn sie bei der Sozialhilfe Bescheidenheit predigen	Seite 113-115
Politiker-Karikaturen: Wenn . . .	Seite 116-117
Sonderteil: Wie wehre ich mich gegen das Sozialamt?	Seite 118-122
Das Scheiß-Spiel	Seite 123
Ruf doch mal an!	Seite 124
Rechts-Lexikon	Seite 125-182
Der Krankenfahrstuhl im Straßenverkehr	Seite 183-184
Der eisenbahngerechte Behinderte	Seite 185-186
Urlaubstips und Ferienmöglichkeiten	Seite 187-191
Reisen für Behinderte?	Seite 192
Der große Preis	Seite 193
Bücher-Ecke	Seite 196-198
Zeitschriften	Seite 199
Adressen	Seite 200-205
Abkürzungen	Seite 206-208
Stichwortverzeichnis	Seite 209-211

Weißt du
Nicht – was
Du verschenken
Kannst?

Komm einfach
Mit leeren
Händen –
Und – bleibe

Christei Schmeier

1.
Dienstag
Neujahr

2.
Mittwoch

Das *Bundesgesetzblatt* bekommt man bei:
Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft, Postfach 624,
5300 Bonn 1
Bundestagsdrucksachen bei:
Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, 5300 Bonn 1

3.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
Uli Mertes erlitt eine Querschnittlähmung. Freunde aus dem Fußballverein bauten ihm in 17 Monaten ein Haus. Die Stadt Bad Honnef bestrafte die Hilfsaktion daraufhin, indem sie dem Behinderten das Pflegegeld strich. Das Haus stelle Vermögen dar, deshalb gebe es keine Mark. Erst das Fernsehen (*Report* Baden-Baden) schaffte Abhilfe.

4.
Freitag

»Die Bundesbahn, der große Gag,
befördert Dich mit dem Gepäck«
Regina Bosse, Christa Fürst
in *Commit Info* Nr. 8-9/1978

5.
Samstag

In den USA haben Behinderte »sit-ins« gegen die Diskriminierung durch Gesetze veranstaltet: »In meiner eigenen Stadt Denver haben wir zwei Tage im Ministerium für Gesundheit gesessen und jeden normalen Bürobetrieb unmöglich gemacht. In San Francisco haben wir zwei Wochen gesessen und nach diesen zwei Wochen sind die Durchführungsbestimmungen unterzeichnet worden. Sie sind heute in Kraft.« *Ingo Antonitsch* (Denver, Colorado)

6.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Behinderte, vereinigt euch,
denn vereint,
sind auch die Schwachen stark!!!«
Club handicap, Wien

7.
Montag

8.
Dienstag

»Kostenlose Rollstühle. Das Friedhofs-und Bestattungsamt weist darauf hin, daß alle größeren Friedhöfe an den Haupteingängen kostenlos Rollstühle ausleihen, damit gehbehinderte Besucher zu den Gräbern gelangen können.«
FAZ, Nr. 186/1977

9.
Mittwoch

»So wie früher behinderte Kinder von ihren Familien häufig versteckt wurden, so erfährt dieser Personenkreis heute durch die Absonderung in riesigen Spezialeinrichtungen immer noch *Ausgliederung statt Eingliederung.*«
VIF, Vereinigung Integrationsförderung,
Plauener Str. 10, 8000 München 50

10.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
»Ihr könnt froh sein, einen Rollstuhl zu haben, früher saßen diese Leute zu Hause. Wozu jetzt noch einen Behindertenbus?«
Passanten in Siegburg, als für einen Behindertenbus gesammelt wurde.

11.
Freitag

»Wenn ich mir vorstelle, daß für zehn Millionen DM der Dom restauriert wird, ich aber feststellen mußte, daß man noch nicht einmal 3000 DM übrig hat, um eine Rampe für Rollstuhlfahrer einbauen zu können . . .«
Der *SPD*-Abgeordnete *Klatt* vor der Bremischen Bürgerschaft am 31. 8. 77

12.
Samstag

Sonderschul-Rektor *Georg Feuser* aus Gießen kassierte von seiner vorgesetzten Behörde bereits 18 Verwarnungen, weil er sich lautstark für seine Schüler einsetzte.
Quelle: *Gießener Allgemeine*, Nr. 194/1976

13.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Wir sind zu dem Entschluß gekommen, daß es nicht unbedingt erstrebenswert ist, uns in die zur Zeit bestehende Gesellschaft integrieren zu lassen, sondern zusammen mit Nichtbehinderten eine humanere Gesellschaft aufzubauen.«
Regina Bosse, Käte Sobotzek, Andreas Jonkisz

14.
Montag

15.
Dienstag

»Ich spiele die Rolle, in der sie mich haben wollen, damit sie sich nicht gestört fühlen in ihrem persönlichen Leben, in ihrem egoistischen Traum von der heilen Welt. Mit Genugtuung erzählen sie mir von Menschen, von denen man nie ein Wort der Klage höre.«
Luise Habel: Herrgott, schaff die Treppen ab!

16.
Mittwoch

17.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
»Ach, was müssen Sie gesündigt haben,
daß Sie so schwer bestraft werden.«
Beliebter Spruch zu Eltern behinderter Kinder

18.
Freitag

»Für viele besteht der Kontakt mit den Randgruppen nur durch die ›Aktion Sorgenkind‹ . . . Damit aber sollte das soziale Gewissen nicht seine Ruhe finden.«
Jürgen Knop, Spastiker

19.
Samstag

Die Sozialbetriebe der Thyssen-Niederrhein wurden 1975 als Werkstatt für Behinderte anerkannt. Damit wurde erstmals ein Großunternehmen Träger einer Werkstatt für Behinderte!
Quelle: *Der gute Wille*, Nr. 1/1976

20.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Jeder Versuch, in die Öffentlichkeit zu gehen, Kontakt zu finden, kann nur durch Selbstüberwindung erfolgreich sein. Ich muß die Leute ansprechen, obwohl ich ihre Angst, Unsicherheit und Ratlosigkeit vor mir als Behindertem kenne.«
Norbert Brings, spinale Muskelatrophie

21.
Montag

22.
Dienstag

»Es widerstrebte mir einfach, wegen jeder Kleinigkeit fragen zu müssen. Wenn man dauernd fragt wie ein kleiner Junge, wird man auch als solcher behandelt . . .«
Wendelin Werner, gehörlos

23.
Mittwoch

24.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
»Ein Querschnittgelähmter, der nicht in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden konnte, ist *nicht* rehabilitiert, denn: nur ein durch die Arbeit zwangsläufig bedingter regelmäßiger Tagesablauf garantiert und gewährleistet die für die Lebenshaltung des Querschnittgelähmten unbedingt erforderliche Selbstdisziplin.«

Ratgeber für Querschnittgelähmte
der *Allg. Unfallversicherungsanstalt*, Österreich

25.
Freitag

»Aufgrund vorhandener Erfahrungen kann davon ausgegangen werden, daß behinderte Frauen einer doppelten Diskriminierung unterliegen, einerseits als Frauen, andererseits als Behinderte.« *Angelika Krüger/Ulrike Schildmann*

26.
Samstag

»Der doppeltbeinamputierte Sozialarbeiter Norman Croucher (37) aus England bestieg mit einer Gruppe den 6768 Meter hohen Huascaran in den peruanischen Anden. Er hatte bereits den Montblanc, das Matterhorn und den Eiger bestiegen.« *FAZ*, Nr. 178/1978

27.
Sonntag

Wort zum Sonntag: »Behinderte, ungeachtet des Ursprungs, der Art und Schwere ihrer Benachteiligungen (*handicaps*) oder Behinderungen, haben dieselben Grundrechte wie die anderen Mitbürger ihres Alters . . .«

UNO-Deklaration über die Rechte behinderter Menschen, Art. 3

28.
Montag

29.
Dienstag

Schläge, so meinte der Gerichtsvorsitzende *Werner Mohrhard*, müßten »jedenfalls in einer Schule, wo Verhaltensgestörte Kinder sitzen, die äußerst aggressiv sind, in maßvollem Rahmen erlaubt sein.«

FR, Nr. 149/1978

30.
Mittwoch

31.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
In Österreich passiert: Dem Kunst- und Turmspringer *Rudi Kruspel*, Olympiateilnehmer 1972, war nach einem Trainingsunfall das linke Bein unterhalb des Knies amputiert worden. Er wollte weiterspringen. Sportfunktionäre verweigerten dies. Er sprang dennoch, wurde Dritter. Ihr Kommentar: »Es ist für den Sport schädigend, wenn ein Krüppel die Gesunden schlägt.« Quelle: *Das Band*, Nr. 2/1978

1.
Freitag

2.
Samstag

Zeichnung: Schweizer *CeBeeF*

An der *Rheinischen Landesschule für Körperbehinderte* in Köln können Schwerbehinderte die Hochschulreife erreichen. Für auswärtige Schüler steht ein Internat mit 35 Betten bereit.

3.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Die Heime und Anstalten der Diakonie . . . sind dabei bemüht, den Behinderten Hinweise auf ein Leben im christlichen Glauben zu geben.«
Diakonisches Werk: Empfehlungen für die Pflege, Therapie und Förderung geistig Behinderter in Heimen und Anstalten

4.
Montag

»Vor allem aber erkannte ich eines, daß ein Loslösen des Schwerbehinderten vom Elternhaus nicht nur möglich, sondern für eine echte Rehabilitation unerläßlich ist.«
Norbert Brings, spinale Muskelatrophie

5.
Dienstag

»Die strenge Trennung von Männern und Frauen in vielen unserer Institutionen für Körperbehinderte ist sachlich kaum begründet. Sie stört aber die Kontaktnahme erheblich. Warum behindert man die menschliche Kontaktaufnahme der Behinderten untereinander?«
Prof. Dr. *H.H. Mauhiaß*

6.
Mittwoch

7.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
»Leben heißt Gesundheit und Zufriedenheit.«
Ratgeber für Querschnittgelähmte
der *Allg. Unfallversicherungsanstalt*, Österreich

8.
Freitag

9.
Samstag

In New York gibt es öffentliche Spielplätze, auf denen auch behinderte Kinder, einschließlich Rollstuhlfahrer, mitspielen können. Quelle: *Mitteilungen des Landesamtes für Jugend und Soziales Rheinland-Pfalz*, Nr. 1/1977

10.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Die Arbeitgeber haben die Schwerbehinderten so zu beschäftigen, daß diese ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können. Sie haben die Schwerbehinderten zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung bevorzugt zu berücksichtigen.«

§ 11 Abs. 2 *SchwbG*

11.
Montag

12.
Dienstag

Wir gehen spazieren. Eine Frau spricht meine Mutter an: »Is se krank?« Meine Antwort: »Ich sitze nur aus Jux und Dollerei im Fahrstuhl!«

Eine 20jährige Behinderte

13.
Mittwoch

14.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
»Während die Geburt eines gesunden Kindes den Eheleuten einen wahrhaften Himmel auf Erden bereitet, empfinden es jene Eltern als überaus schmerzlich, deren Frucht der sie beglückenden Liebe ein Sorgenkind ist.«
Zeitschrift für Sozialhilfe, Nr. 5/1973

15.
Freitag

»Wir wünschen dort zu wohnen, wo sich das Leben abspielt.« *Jürgen Knop*, Heimbewohner

---

16.
Samstag

Die *Gesellschaft für Nebenbetriebe der Bundesautobahnen* hat ein Verzeichnis aller behindertengerechten Autobahnraststätten herausgegeben. Adresse: Poppelsdorfer Allee 24, 3500 Bonn 1 (02221/7091).

17.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Es ist die Umwelt, die durch die äußere Sauberkeit den Behinderten auch zu einer inneren Sauberkeit verhilft.«
Dr. med. *Fritz Stöckmann*

18.
Montag
Rosenmontag

Das Prinzenpaar forderte die »Untertanen« zu Heiterkeit und Frohsinn auf und verbot jegliche Griesgrämigkeit.
Bericht einer Behindertengruppe aus Schweinfurt,
in: *Leben und Weg*, Nr. 2/1978

19.
Dienstag

»Es ist nichts so verrückt, als daß man nicht darüber lachen könnte.« Unter diesem Motto stand die Behindertenversammlung des Vereins *Sozialhilfe Selbsthilfe Körperbehinderter e. V.*, Betreuungsbereich Augsburg.
Leben und Weg, Nr. 3/1976

20.
Mittwoch
Aschermittwoch

Zeichnung: Schweizer *CeBeeF*

21.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
»Sie werden lernen, mit Ihren Schmerzen fertigzuwerden, wenn Sie diese nicht beachten und sich durch intensive Arbeit ablenken.«

»Goldene Regel« des Ratgebers für Querschnittsgelähmte der *Allg. Unfallversicherungsanstalt*, Österreich

22.
Freitag

23.
Samstag

Die britische Fernsehgesellschaft *BBC* produziert Fernsehprogramme für geistig Behinderte. Themen: Wie man die öffentlichen Verkehrsmittel benutzt, Wert des Geldes, soziale Verhältnisse, Hygiene, Sexualität, Berufe.

Quelle: *Spastic News*, Juli 1977

24.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Wenn der Aufenthalt einer oder eines Behinderten in einer Spezialeinrichtung unerläßlich ist, müssen die Umgebung und die Lebensbedingungen dort weitgehendst denen entsprechen, unter denen ein nichtbehinderter Mensch ihres oder seines Alters leben würde.«

UNO-Deklaration über die Rechte behinderter Menschen, Art. 9

25.
Montag

26.
Dienstag

»Behinderte gehören zu uns.«
Sonderstempelaktion des hessischen Sozialministeriums 1976. Der Witz an der Geschichte: Das Land Hessen beschäftigt nur zu 3,68% Behinderte und mußte deshalb 1975 3,5 Millionen DM als Ausgleichsabgabe zahlen.

27.
Mittwoch

28.
Donnerstag

Dummheit der Woche: »Wir haben nichts gegen behinderte Kinder«, beteuerte der Lüneburger Geschäftsmann A. W. »Aber kann ich mich noch in meinen Garten setzen, wenn nebenan 15 solche Kinder sind?« *FR*, Nr. 267/1974

29.
Freitag

»Nach meinem Eindruck wird Bürgermeister Dr. Franke damit immer mehr zu einem Sorgenkind . . .«
Der *CDU*-Abgeordnete *Erfurth*
vor der Bremischen Bürgerschaft am 31. 8. 77

1.
Samstag

Bei der Bundesgeschäftsstelle der *Deutschen Hämophiliegesellschaft zur Bekämpfung der Blutungskrankheiten* sind erhältlich: Autoplakette »Achtung Bluter« sowie ein Aufkleber für den Notfallkoffer.

2.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Wir Behinderten sehen uns selbst viel zu sehr mit den Augen unserer Mitmenschen. Deshalb hat der Behinderte oft auch von den Mitbehinderten eine falsche Ansicht. Darum erscheint dem Behinderten oft der unversehrte Ehepartner als das erstrebenswerte Ziel aller Erwartungen und Träume; die Ehe mit einem Auch-Behinderten wird nur als ›zweite Wahl‹ angesehen, auf die man sich nur dann verläßt, wenn man das Traumziel nicht erreichen kann.«

Fredi Saal, schwerbehinderter Spastiker

3.
Montag

4.
Dienstag

»Wie schon oft festgestellt wurde, ist Masturbieren eine normale sexuelle Äußerung – unabhängig von der Häufigkeit und dem Alter. Es muß jedoch den geistig Behinderten klargemacht werden, daß sich direkte sexuelle Aktivitäten . . . nicht in der Öffentlichkeit abspielen.«

George Lee, Vortrag bei der *Lebenshilfe*, September 1975

5.
Mittwoch

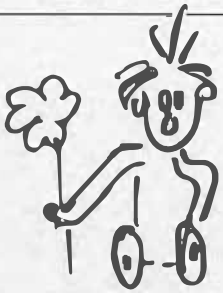

6.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
»Dürfen Spastiker heiraten?«
Titel eines Aufsatzes von Prof. Dr. *H.H. Matthiaß*
(Gegenfrage: Dürfen Professoren heiraten?)

7.
Freitag

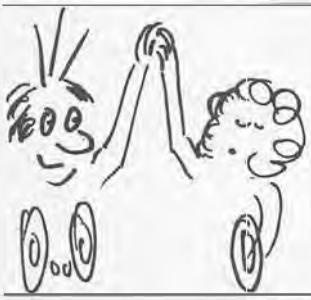

8.
Samstag

Im Juni 1978 veranstaltete die *Initiativgruppe Behinderte-Nichtbehinderte* in Innsbruck eine Straßenaktion, um auf das behindertenfeindliche Stadtbild hinzuweisen. Erster Preis eines Preisausschreibens: 1 Minute Rollstuhlsitzen oder 3 Aufkleber »Prädikat behindertenfeindlich«, 2. Preis: 1 Minute Rollstuhlfahren oder 1 Aufkleber, 3. Preis: 10 Minuten Rollstuhl oder 1 Aufkleber. Als Trostpreis gab es zu gewinnen: eine halbe Stunde allein durch Innsbruck fahren oder 10 Minuten Mitleid.

9.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Da ich ein Pflegefall bin, tritt oft die Meinung auf, daß ich keinen eigenen Willen haben dürfte und nur das ausführen müßte, was andere befehlen.« *Christei Schmeier*

10.
Montag

11.
Dienstag

»Die Jungen sind lammfromm.« Ausspruch einer Diplom-Psychologin über eine Freizeit mit verhaltensgestörten Jugendlichen. *Dill-Zeitung* vom 22. 4. 1978

12.
Mittwoch

»Mich gegen die Behinderung aufzulehnen war für mich, so unpopulär das klingen mag, der einzige und, wie ich meine, beste Weg, um mit der Behinderung fertigzuwerden. Akzeptieren – ja, hinnehmen – nein.«
Christa Schiett: Ich will mitspielen

13.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
Am Starnberger See protestierte eine Bürgerinitiative gegen eine Schule für Sehbehinderte. Die Bäume auf dem Gelände seien gefährdet und außerdem könnten die sehbehinderten Kinder den schönen Ausblick auf das Gebirge ja gar nicht genießen.

14.
Freitag

15.
Samstag

Aktionsvorschlag: Dichterlesungen mit Texten (Ablehnungen, amtlichen Bescheiden, Verfügungen) von Bürokraten der Sozialbehörden!
(Besonders gelungene Bürokratenleistungen bitte für den nächsten Kalender einschicken!)

16.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Wir stellen immer wieder fest, daß Pfarrer, Priester und kirchliche Mitarbeiter ein unterentwickeltes Verständnis des behinderten Menschen und seiner Situation haben.«

Stellungnahme einer Konferenz des
Ökumenischen Rats der Kirchen,
April 1978 in Bad Saarow/DDR

17.
Montag

18.
Dienstag

»Ein generelles Ausgehverbot stellt jedoch einen unnötigen Zwang dar. Grundsätzlich muß jeder Heimbewohner so häufig wie möglich mit bzw. ohne Begleitung ausgehen können.«

Diakonisches Werk: Empfehlungen für die Pflege,
Therapie und Förderung geistig Behinderter
in Heimen und Anstalten

19.
Mittwoch

20.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
»Behinderte sind auch ein Beweis dafür, daß das Werden eines Kindes im Mutterschoß ein von den Eheleuten nicht zu beeinflussendes Wunder Gottes darstellt.«
Zeitschrift für Sozialhilfe, Nr. 5/1973

21.
Freitag

22.
Samstag

Die Firma *Wüstenrot* (7140 Ludwigsburg) hat einen Ratgeber für körperbehinderte Bauherren herausgebracht: Tips – Finanzierungshilfen – bautechnische Hinweise.

23.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Nicht nur ungeborenes Leben schützen, sondern ›geborenes‹ Leben fördern!«
INTEGRA, Integrationsgruppe mit Körperbehinderten,
Göttingen

24.
Montag

25.
Dienstag

Die Berichterstattung von Lokalzeitungen (über Behinderte) ist weitgehend anzusehen »als ein Instrument der Selbstdarstellung der Honoratioren«.
Aus einer wissenschaftlichen Arbeit

26.
Mittwoch

»In unser Rathaus kommt man auch im Rollstuhl . . .«
Reklame der Stadt Gütersloh

27.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
Das Oberlandesgericht München hat entschieden, daß Pächter von Selbstbedienungs-Tankstellen keine Anzeige wegen unlauteren Wettbewerbs fürchten müssen, wenn sie einem Behinderten helfen (AZ.: 6 U 3405/77). – So menschlich sind wir, daß dies ein Gericht klären mußte!

28.
Freitag

»Die Leute sollten sich an uns gewöhnen, auch an den ›Ekel‹ vor einem spastisch Gelähmten etwa, dessen Gesichtsausdruck verzerrt ist.« *Jürgen Knop*, spastisch gelähmt

29.
Samstag

Die evangelische *Französisch-reformierte Gemeinde Frankfurt* hat einen integrierten Kindergarten eingerichtet (42 nichtbehinderte, 14 behinderte Kinder).

30.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Wir sind in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Sprechern der Wohlfahrts- und Elternverbände der Überzeugung, daß der Name *Aktion Sorgenkind* erheblich die Aktivitäten zum Wohle behinderter Kinder und Jugendlicher unterstützt und gefördert hat. Wir können uns keinen besseren Namen für diese Kampagne vorstellen . . .« *ZDF*

31.
Montag

Der *Christlich-Sozialen-Union (CSU)* paßt das Schwerbehindertengesetz nicht. Überschrift im *Bayernkurier* (Herausgeber *Franz Josef Strauß*): »Strafe für den Mittelstand.«
Bayernkurier, Nr. 37/1978

1.
Dienstag

Auf der ganzen Welt gibt es 80 Millionen geistig Behinderte (= zwei Prozent der Bevölkerung).

2.
Mittwoch

3.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
Eine ältere Frau sagte einmal zu mir: »Du wärst besser blind und könntest laufen.«

Christei Schmeier, Spastikerin

4.
Freitag
Karfreitag

5.
Samstag

Eine *CBF*-Initiativgruppe *Wohnen mit Behinderten* hat ihre Arbeit in Dreieich (nahe Frankfurt) aufgenommen.
Adresse: *Alwine Thesing-Dittmar*, An der Trift 3, 6072 Dreieich (06106/15332)

6.
Ostersonntag

7.
Ostermontag

»Aktiver Widerstand ist erforderlich im Interesse der Schwachen dieser Gesellschaft.«
H.-W. Hoppe, Leserbrief an die *FR*, Nr. 59/1977

8.
Dienstag

»Da ich meine Körperfunktionen von der Lähmung an nicht beherrsche, fällt es mir auch schwer, ein positives Verhältnis zu meinem Körper und zu meiner Weiblichkeit zu haben.«
Gabriele, in: *Commit-Info*, Nr. 2/1978

9.
Mittwoch

10.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
»Der oben genannte Fluggast leidet nicht an einer ansteckenden Krankheit; Zustand und Verhalten werden nicht zur Belästigung oder Gefährdung von Mitreisenden führen.«
Diese »Beurteilung der Reisefähigkeit kranker Fluggäste« schickte die *Lufthansa* der Mutter eines behinderten Kindes.

11.
Freitag

12.
Samstag

Der *Club Behinderte und ihre Freunde (CBF)* in Darmstadt hat sich speziell um die Entwicklung eines rollstuhlgerechten Fernsprechhäuschens verdient gemacht und verhandelt deshalb mit der *Deutschen Bundespost*. Interessenten wenden sich bitte direkt an den Club (siehe Adressen).

13.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Behinderte Menschen haben das Recht, mit ihren Familien oder Pflegeeltern zu leben und an allen Aktivitäten des sozialen, schöpferischen oder freizeitorientierten Lebens teilzunehmen.«

UNO-Deklaration über die Rechte behinderter Menschen, Art. 9

14.
Montag

15.
Dienstag

»Die Kollegen lernten, mich nicht nach meiner Behinderung, sondern nach meiner Leistung zu beurteilen. Ich gehörte dazu. Freilich nur während der Arbeitsstunden. In meiner freien Zeit war ich allein.«

Luise Habel: Herrgott, schaff die Treppen ab!

16.
Mittwoch

17.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
»Die Behindertenwohnsiedlung bringt für uns Siedler bestimmt keine Wertsteigerung unserer Grundstücke, im Gegenteil: Die Grundstücke werden im Wert stark sinken. Ob das Wohnen am Spund überhaupt noch Freude macht, wenn die Wohnsiedlung entsteht, bleibt dahingestellt.«
Boxdorfer Siedler der Straße *Am Spund*
Quelle: *Nürnberger Nachrichten* vom 16. 11. 1976

18.
Freitag

»Es geht nicht darum, für sie ›zu sorgen‹, sie im übrigen aber auf ›beschützende‹ Räume unserer Gesellschaft zu verweisen.«
Bremer Landesbehindertenplan

19.
Samstag

In Colorado (USA) wurde ein Gesetz verabschiedet, das wohl die Körperbehinderten, aber nicht die geistig Behinderten schützt. »Wir sind auf die Barrikaden gegangen, weil die geistig Behinderten nicht eingeschlossen sind.«
Ingo Antonitsch (Denver, Colorado)

20.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Nicht der Behinderte ist zu bedauern, sondern die Gesellschaft, die ihn ablehnt!« *Club handicap*, Wien

21.
Montag

»Kein Monat gleicht dem Weibe mehr als der April. Er ist wie dieses, launisch, wankelmütig, unbeständig.«
Frauenbild des *Bundes Deutscher Kriegs- und Wehrdienstopfer?* (Deutsches Kriegsopfer Jahrbuch 1979)

22.
Dienstag

»Reichsbund der Kriegsopfer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen: Schlachthofgaststätte, 19.00 Großes Oktoberfest.« Kleinanzeige in der *FAZ*, Nr. 245/1977

23.
Mittwoch

24.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
Das *Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung* beschäftigt 0,0% Behinderte.
Bundestagsdrucksache 8/1892
Kein Wunder, daß keine Zahlen über Behinderte vorliegen.

25.
Freitag

»Bei der Geburt eines behinderten Kindes ist man allein. Eine Aussprache mit ähnlich betroffenen Eltern gibt Trost und Rat. Aktive gegenseitige Elternhilfe ist doppelte Hilfe.«
Alois Wirth, Schweizerische Vereinigung Spina bifida und Hydrocephalus

---

26.
Samstag

»Ein von der Hüfte an abwärts gelähmter Japaner, *Yukihiro Isa* (37), bezwang den höchsten Berg seines Landes (3766 m). Er benutzte einen Spezialrollstuhl namens ›Schnecke‹.«
FR, Nr. 171/1978

27.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Nur informierte Eltern können ihr Kind nach besten Möglichkeiten fördern. Seit dem Rütlibund von 1291 weiß man: ‚Mitenand gaht's besser!‘«

Alois Wirth, Schweizerische Vereinigung Spina bifida und Hydrocephalus

28.
Montag

29.
Dienstag

»Dazu kommt noch, daß ich die ideale Zielscheibe für Hänseleien bot, ohne mich wehren zu können. Und einen offenen Streit mit Hörenden konnte ich schon gar nicht riskieren, da der Gehörlose dabei ohnehin den Schwarzen Peter bekommt. Es ist für mich eine altbekannte Tatsache, daß der Hörende immer recht hat.« *Wendelin Werner*, gehörlos

30.
Mittwoch

Eine *REHA-Versand-Buchhandlung* für Behinderten-Literatur gibt es in 5800 Hagen 1, Heinitzstr. 20. Der Inhaber, Wolfgang Humme, ist behindert.
Eine Versandbuchhandlung hat die *Selbsthilfe Körperbehinderter* in 7109 Krautheim/Jagst. Dort arbeiten Behinderte.
Bei beiden kann der Behinderten-Kalender bezogen werden.

1.
Donnerstag
Maifeiertag

»Die Arbeiter streiken um mehr Lohn, die Rentner haben ihre Interessenverbände, aber wer nimmt unsere Interessen wahr?« *Jürgen Knop,* Spastiker

---

2.
Freitag

Berühmte Epilepsiekranke: *Cäsar, Dostojewski, Nobel, Händel, van Gogh*

3.
Samstag

Studentenwohnheime für Behinderte gibt es in Bonn, Hannover, Marburg und Regensburg. Auskunft: *Deutsches Studentenwerk,* Prinz-Albert-Straße, 5300 Bonn 1

4.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Behinderte . . . haben das Recht, sich einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz zu beschaffen und ihn zu behalten oder eine sinnvolle, produktive und vergütete Beschäftigung aufzunehmen und Gewerkschaften beizutreten.«
UNO-Deklaration über die Rechte behinderter Menschen, Art. 7

5.
Montag

6.
Dienstag

»Rehabilitation wäre, wenn ein Behinderter nicht nur umgeschult, sondern auch eingestellt würde.«
PZ, Nr. 8/1973, *Bundeszentrale für politische Bildung*

7.
Mittwoch

8.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
Im August 1978 protestierten die privaten Arbeitgeber gegen die 6%-Quote. Sie könnten nicht 6% ihrer Arbeitsplätze mit Behinderten besetzen, weil nicht genügend Behinderte vorhanden seien. Dabei ist die Arbeitslosigkeit der Behinderten im gleichen Zeitraum gestiegen.

9.
Freitag

»Der Rollstuhl sollte zum Stadtbild und zum Verkehrsfluß gehören wie auch das Fahrrad.« *Jürgen Knop*, Spastiker

---

10.
Samstag

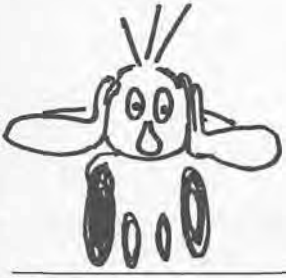

Fahrschulen für Behinderte sind oft an die Berufsförderungswerke angeschlossen. In Heidelberg etwa ist dies die Firma *Zawatzky*, Goethestr. 31, 6901 Neckarsteinach (06229/614). Der Führerschein muß nicht im eigenen Bundesland gemacht werden.

11.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Die Behinderten sollen Gottes Liebe in einer Umwelt erfahren können, in der jeder einzelne angenommen ist, auch mit seinen Schwächen und Schwierigkeiten.«
Diakonisches Werk: Empfehlungen für die Pflege, Therapie und Förderung geistig Behinderter in Heimen und Anstalten

12.
Montag

13.
Dienstag

10% der Weltbevölkerung sind nach Schätzungen der Weltgesundheitsbehörde behindert. Das sind 400 Millionen.

14.
Mittwoch

15.
Donnerstag
Christi Himmelfahrt

Das »Gasthaus zum Treffpunkt« (5551 Longkamp) hat im Mai 1978 Mitgliedern der Bochumer *Selbsthilfe Körperbehinderter* den Zutritt verweigert.

Leben und Weg, Nr. 5/1978.

16.
Freitag

17.
Samstag

Berlin plant bis Ende 1980 einen beispiellosen Fahrdienst für Behinderte: 50 Fahrzeuge sollen per Funk abrufbereit sein. Spätestens 20 Minuten nach dem Anruf soll das Fahrzeug vorm Haus stehen. Ein Computer ermittelt die günstigste Fahrtroute. Die Beförderung ist kostenlos.

SZ, Nr. 223/1978

18.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Ich kann einem behinderten Freund nicht zustimmen, der gesagt hat, er könne sich nicht in eine Behinderte verlieben. Ich glaube, er hatte Angst davor, in einem solchen Mädchen sich selbst und seine eigene Unvollkommenheit und Hilflosigkeit wiederzufinden. Er hatte seine körperlichen Mängel verdrängt, ohne sich damit auseinanderzusetzen und zu akzeptieren.« *Norbert Brings*, spinale Muskelatrophie

19.
Montag

20.
Dienstag

»Erwähnenswert ist an dieser Stelle noch, daß eine Reihe von Leuten der Meinung waren, daß meine Frau den Beruf einer Krankenschwester ausgeübt hätte. In ihren Überlegungen schwang hierbei sicherlich mit, daß dieser Berufsstand wohl besonders dafür prädestiniert erscheint, einen Körperbehinderten zu heiraten.« anonymer Behinderter

21.
Mittwoch

»Heime, auch wenn man sie Kliniken oder Sanatorien nennt, haben den Chrakter eines Abstellgleises für den Behinderten, immer und in jedem Fall.«
Christa Schlett: Ich will mitspielen

22.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
»Keine noch so hohe Rente oder Pension ersetzt das Ansehen eines Menschen, das er durch Arbeit für seine Familie und die Gesellschaft, in der wir leben, erwirbt. Wenn Sie arbeiten, geben Sie der Gemeinschaft etwas. Sie sind daher wichtig und nicht nur Empfänger von Sozialleistungen.«
Ratgeber für Querschnittgelähmte der
Allg. Unfallversicherungsanstalt, Österreich

23.
Freitag

Urlaubstips für Muskelkranke sind bei der *Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Muskelkrankheiten* erhältlich. (Preis 0,30 DM)

24.
Samstag

Rückstrahler an Rollstühlen (Reflexteile) geben mehr Sicherheit, wenn Behinderte abends unterwegs sind. Bezugsquelle: *Orthopädische Anstalten Volmarstein*, Postfach 280, 5802 Wetter 2.

25.
Pfingstsonntag

26.
Pfingstmontag

»Die Gestaltung der Gottesdienste mußte von der Annahme ausgehen, daß die Gegenwart und Teilnahme der Normalfall, nicht aber die Ausnahme ist.«
Stellungnahme einer Konferenz des *Ökumenischen Rats der Kirchen*, April 1978 in Bad Saarow/DDR

27.
Dienstag

». . . muß festgestellt werden, daß die Hilfen überwiegend auf die Integration der Behinderten in den Arbeitsprozeß zielen, auf die arbeitsmarktkonforme Verwertbarkeit ihrer Arbeitskraft.« Bremer Landesbehindertenplan

28.
Mittwoch

29.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
»Ihre Geburt wird damit zu einer Demonstration göttlicher Weisheit und Allmacht, aber auch ebenso eine solche der Machtlosigkeit menschlichen Wissens und Könnens gegenüber einem solchen Naturereignis.«

Zeitschrift für Sozialhilfe, Nr. 5/1973
über behinderte Kinder

30.
Freitag

31.
Samstag

»Ein französischer Behinderter, mit einem Arm, einem Bein, einem Auge, hörbehindert durch den Zweiten Weltkrieg, als er für die Deutschen als ›Zwangsarbeiter‹ verpflichtet war, erreicht beim 50-m-Brustschwimmen 47 sec. und wurde 1973 französischer Meister der Behinderten, als er die 100-m-Freistil in 1'39 zurücklegte.«
Quelle: *Quand même*, Zeitschrift der schweizerischen Vereinigung junger Amputierter. Nr. 9/1975

1.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Anläßlich einer Tagung des Zentralrats des deutschen Caritasverbandes fragte der Erzbischof von Paderborn, Johannes Degenhard, ob die Einrichtungen der Behindertenhilfe nicht im Grunde unmenschlich seien, weil sie Behinderte aus der Gemeinschaft aussondern.«

PublikForum, Nr. 15/1977

2.
Montag

3.
Dienstag

»Ein Mädchen dachte, sie sei schwanger, weil sie irgendwer im Abstellraum geküßt hatte. Aber darüber redet man nicht mit den Erziehern, denn man wußte ja nie, wie sie reagieren würden.« *Hermann Klöcker*: Der Körperbehinderte und seine Sexualität

4.
Mittwoch

5.
Donnerstag
Fronleichnam

6.
Freitag

7.
Samstag

»Versammlungsstätten wie Stadt- und Sporthallen, Theater, Lichtspielhäuser und größere Gaststätten sollen in Niedersachsen künftig schon bei der Errichtung behindertengerecht gestaltet werden. Das sieht eine jetzt verkündete Verordnung des niedersächsischen Sozialministers Schnipkoweit vor, die am 1. Januar 1979 in Kraft treten soll. Die neuen Bestimmungen schreiben unter anderem vor, daß mindestens ein Zugang . . . stufenlos erreichbar sein muß.«

FAZ, Nr. 235/1978

Das *Landesamt für Jugend und Soziales* in Rheinland-Pfalz erfüllt die Plichtquote zu 27%!

8.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Es gehört zum Selbstverständnis diakonischer Einrichtungen, daß in ihnen der Geist christlicher Liebe spürbar ist. Dies kommt u. a. zum Ausdruck in Gebet, Lied, Andacht und Gottesdienst.«
Diakonisches Werk: Empfehlungen für die Pflege, Therapie und Förderung geistig Behinderter in Heimen und Anstalten

9.
Montag

10.
Dienstag

Von 1000 Einwohnern leben 5 im Rollstuhl

11.
Mittwoch

12.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
Das *Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr* beschäftigt nur 2,4% Behinderte und das *Katholische Militärbischofsamt* gar nur 1,9%. *Bundestagsdrucksache* 8/1892

13.
Freitag

14.
Samstag

»Auf einer Pressekonferenz für westliche Journalisten in Moskau führten zwei Körperbehinderte, die ihre Leidensgenossen organisatorisch zusammenfassen wollen, beredte Klage über die Lebensverhältnisse . . . Die beiden berichteten, die sowjetischen Staatsorgane hätten sie davor gewarnt, sich organisatorisch über das gesamte Land auszudehnen.«
SZ, Nr. 248/1978

Gutes von der Lebenshilfe: Die *Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte* wird auch im Ausland aktiv! Zusammen mit der *Hilda-Heinemann-Stiftung* plant und baut sie im indischen Madras ein Wohnprojekt für geistig Behinderte. *SZ*, Nr. 116/1978

15.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Viele Menschen sind der Meinung, daß man mit dem, der im Rollstuhl sitzt, nicht mal ein ernsthaftes Gespräch führen kann. Sie sehen mich als ewiges Kind.« *Christei Schmeier*

16.
Montag

17.
Dienstag
Tag der deutschen Einheit

18.
Mittwoch

19.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
»Auf Verlangen des Schwerbehinderten wird diesem und ggf. seinem Begleiter auch die Möglichkeit geboten, im Gepäckwagen während der Fahrt zu verweilen.«
Deutsche Bundesbahn: Reiseführer für unsere behinderten Fahrgäste.
Welcher Behinderte hat das verlangt? Bitte melden!

20.
Freitag

21.
Samstag

Die *Versorgungsanstalt deutscher Bezirksschornsteinfegermeister* beschäftigt zu 7,7% Schwerbehinderte!
Bundestagsdrucksache 8/1892

22.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Behinderte haben Anspruch darauf, daß ihre besonderen Bedürfnisse in allen Phasen der Wirtschafts- und Sozialplanung berücksichtigt werden.«

UNO-Deklaration über die Rechte behinderter Menschen, Art. 8

23.
Montag

24.
Dienstag

»Nach den 10 Grundschuljahren der Sonderschulen gehen die meisten geistig Behinderten in Schweden in die Berufsschule. sie müssen bis zum Alter von 21 oder 23 Jahren am Berufsschulunterricht teilnehmen.«

Hans Wrenne, Tagung der *Lebenshilfe* im Sept. 1975

25.
Mittwoch

26.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
Die Mindesttürbreiten für Rollstuhlfahrer sind: In Österreich, Schweiz, Holland, Schweden 80 cm; in der Bundesrepublik 85 cm; nur Frankreich erfüllt in seinen DIN-Normen die Empfehlung des Europarates mit 90 cm.

27.
Freitag

28.
Samstag

Der *ADAC* bietet eine Winkerkelle für körperbehinderte Autofahrer an. Mit der Kelle kann der Behinderte bei einer Autopanne Hilfe herbeiwinken. Für Mitglieder ist die Kelle gratis, Nichtmitglieder zahlen 9,85 DM.
Adresse: Baumgartnerstr. 53, 8000 München 70

29.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Das Wort ›Heim‹ ist ein rotes Tuch für uns Körperbehinderte.« *Eduard Knoll*, in: *Leben und Weg*, Nr. 3/1976

30.
Montag

1.
Dienstag

»Sexualerziehung darf also nicht erst mit einem bestimmten Alter oder gar erst in der Pubertät beginnen; sexualpädagogische Führung beginnt schon am ersten Lebenstag eines behinderten Kindes.«
Heidenreich/Kluge: Befreiende Sexualität – sexuelle Partnerschaft für Behinderte

2.
Mittwoch

3.
Donnerstag

»Wir können den traurigen Anblick nicht täglich ertragen.« Ausspruch Lüneburger Bürger, die gegen den Bau eines Kindergartens für Körperbehinderte erfolgreich klagten.
Frage: Sprechen Richter noch Recht, wenn Behinderte formaljuristisch aussortiert werden?

4.
Freitag

5.
Samstag

»Die Senatskommission für das Personalwesen wird bei gleicher Qualifikation behinderte Bewerber bevorzugt einstellen.« Bremer Landesbehindertenplan

---

In Colorado (USA) müssen Mietshäuser mit mehr als sieben Wohnungen *eine* barrierefreie Wohnung haben.
Ingo Antonitsch (Denver, Colorado)

6.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Behinderte Menschen haben Anspruch auf Maßnahmen, die ihnen dazu verhelfen, zu größtmöglicher Selbständigkeit zu gelangen.« *UNO*-Deklaration über die Rechte behinderter Menschen, Art. 5

7.
Montag

8.
Dienstag

Den ersten Spatenstich für Heime und Anstalten machen gerne Landräte oder Minister. Sie schaufeln das Grab der Behinderten . . .

9.
Mittwoch

10.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
Eine Untersuchung des Bundesbauministeriums ergab: Apotheken sind nur zu 36% für Rollstuhlfahrer zugänglich, Geschäfte zu 31%. Behörden waren zu 3 (in Worten: *drei*)% zugänglich.

11.
Freitag

Der *Bundesrechnungshof* kritisierte 1978 Bahn und Post wegen verschwenderischen Umgangs mit Steuergeldern. Wenn es um Maßnahmen für Behinderte ging, spielten beide den großen Sparer.

12.
Samstag

Eine Broschüre *Der Krebspatient und seine Nachbehandlung* ist zu erhalten bei: *Deutsche Krebshilfe*, Simrockstr. 14–18, 5300 Bonn

13.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
Nur tote Fische
treiben mit dem Strom –
lebendige schwimmen dagegen

14.
Montag

»Da schickt uns ein großes Kaufhaus ein paar Bleistifte, zwei Vesperbrettle, eine Butterdose und bittet um eine Spendenbescheinigung.«

Evangelisches Behindertenreferat Pforzheim

15.
Dienstag

16.
Mittwoch

17.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
Die Spastikerin Christel S. wurde 1967 vom staatlichen Gesundheitsamt des Kreises St. Wendel für debil (leicht schwachsinnig) erklärt. Das Versorgungsamt Saarbrücken wiederholte diesen amtlichen Schwachsinn 1976. 1978 wurde die Spastikerin wieder für normal erklärt. In allen drei Fällen hatte der Amtsarzt die Behinderte nicht gesehen!

18.
Freitag

19.
Samstag

»Ein Behinderter, Frau oder Mann, kann sich unsagbare Hemmungen anzüchten, weil er glaubt, Beischlaf, oder auch nur das harmlose Liebesspiel wäre nur etwas für geradegewachsene Leute mit ebenmäßigen Gliedern.«

Clup handicap, Wien

Bauen/Behinderte/Beratungsstelle
Mit finanzieller Unterstützung durch die Landesregierung hat die Architektenkammer Niedersachsen eine Beratungsstelle eingerichtet. Dort werden Architekten und private Anfrager kostenlos über Fragen des behindertengerechten Bauens informiert. Die Erkenntnisse und technischen Möglichkeiten des hindernisfreien Bauens sollen einem weiten Personenkreis zugänglich gemacht werden.

20.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften unter besonderer Berücksichtigung der Unfallgefahr so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß eine tunlichst große Zahl Schwerbehinderter in ihren Betrieben dauernde Beschäftigung finden kann; die Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen ist zu fördern.«

§ 11 Abs. 3 *Schwb G*

21.
Montag

22.
Dienstag

»Rehabilitation wäre erreicht, wenn man das scheußliche Wort nicht mehr gebrauchen müßte.«

PZ, Nr. 8/1973, *Bundeszentrale für politische Bildung*

23.
Mittwoch

24.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
Bei der Bundespost sind über 9000, bei der Bahn über 11 000 Schwerbehinderten-Pflichtplätze unbesetzt. Die Bundespost zahlte deshalb 1975 11,1 Millionen DM Ausgleichsabgabe, die Deutsche Bundesbahn 13,4 Millionen DM.

Quelle: *Sozialpolitische Informationen* des Arbeitsministeriums 1977

25.
Freitag

26.
Samstag

In Österreich gibt es eine Vereinigung *1% für behinderte Kinder und Jugendliche.* Die Mitglieder dieser politisch wie konfessionell neutralen Vereinigung verpflichten sich, 1% ihres Einkommens (netto) der Behindertenarbeit zur Verfügung zu stellen. Adresse: Rechbauerstr. 19a, A-8010 Graz

27.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Wir haben uns als Minderheitenpartei als Stachel im Fleische einer allzu satten Gesellschaft zu verstehen!«
Clup handicap, Wien

28.
Montag

29.
Dienstag

»33 000 Behinderten-Akten schmoren vor sich hin.«
Meldung des *Hamburger Abendblatrs* vom 13. 1. 1978, weil das Versorgungsamt die Anträge auf Ausstellung eines Behinderten-Ausweises nicht bearbeiten konnte.
Rat: Nach sechs Monaten »Schmoren« Untätigkeitsklage erheben!

30.
Mittwoch

31.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
»Die Auseinandersetzung (um eine Sehbehinderten-Schule) verlief derart erregt, daß Hausbesitzer M. sogar mit erhobenen Fäusten auf die anwesenden Eltern sehbehinderter Kinder losging.« *Die Zeit*, Nr. 2/1975

1.
Freitag

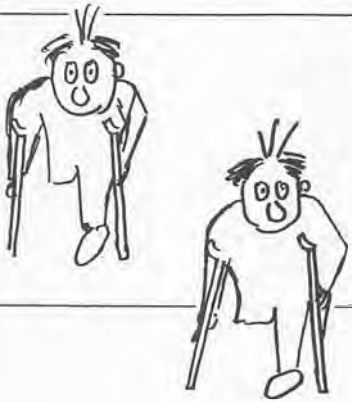

2.
Samstag

Die *Deutsche Bundespost* richtet unter der Telefonnummer 11 55 Lokalnachrichten für Blinde ein. Blindenvereine müssen die neue Ansage bei ihrer Oberpostdirektion beantragen.

3.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Die Verantwortung für Erfolg oder Mißerfolg muß in erheblichem Umfang von dem behinderten Menschen selbst übernommen werden.« *Sven-Olof Brattgård*, Professor für Behindertenforschung. Rollstuhlfahrer

4.
Montag

5.
Dienstag

»Kommen Sie also zufällig an das Bett oder in die Nähe Ihres Kindes und bemerken Sie, daß Ihr Kind sich gerade selbstbefriedigt, dann sollten Sie Ihrem Kind verständnisvoll zunikken und sagen, daß Sie gleich wiederkommen.«
Heidenreich/Kluge: Befreiende Sexualität – sexuelle Partnerschaft für Behinderte

6.
Mittwoch

7.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
»Da kann man doch nichts ändern.«
Beliebter Ausspruch mancher Behinderten

8.
Freitag

München will etwas für die Körperbehinderten im Rollstuhl tun: Bis zum Jahresende sollen an 3000 Stellen die Bordsteine an den Gehsteigen abgesenkt werden.

FAZ, Nr. 248/1978

9.
Samstag

In Aachen können alleinstehende Rollstuhlfahrer, wenn sie den Behinderten-Fahrdienst beanspruchen, auch eine Begleitperson gestellt bekommen. Die Begleitung stellt die *Johanniter-Unfall-Hilfe*.

Quelle: *Leben und Weg*, Nr. 3/1978

10.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
Mein Vater und ich gehen spazieren. Da spricht ein Mann meinen Vater an: »Du bist doch ein armer Hund. Du weißt schon warum.« Dabei schaute er auf mich. Aus seinen Augen blickte mich die ganze *Aktion Sorgenkind* an.

Eine 19jährige Behinderte

11.
Montag

12.
Dienstag

»Eingehende Post ist in der Regel dem Behinderten ungeöffnet auszuhändigen.«
Diakonisches Werk: Empfehlungen für die Pflege, Therapie und Förderung geistig Behinderter in Heimen und Anstalten

13.
Mittwoch

». . . die wiederkehrende Bezeichnung als ›hilfsbedürftig‹ oder ›Sorgenkind‹ bewirkt eine Stigmatisierung.«

Bremer Landesbehindertenplan

14.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
»Denn Sorgenkinder sind keine zufällige Entartung der Natur, sondern eine bewußte Schöpfertat, welche die Menschen als eine solche gläubig anerkennen und hinnehmen müssen.« *Zeitschrift für Sozialhilfe*, Nr. 5/1973

15.
Freitag

Einer der wenigen Vorteile, die ein Anfallkranker genießt, beruht darauf, daß alle Erscheinungen der Epilepsie den Betroffenen wehrdienstuntauglich machen. Prof. *A. Matthes*

16.
Samstag

100 Tips für Behinderte gibt der *Deutsche Behinderten-Sportverband* heraus. Adresse: Benderstr. 106, 4000 Düsseldorf.

P.S.: Das *Bundesinstitut für Sportwissenschaft* hat nur zu 1,9% Schwerbehinderte beschäftigt.
Bundestagsdrucksache 8/1892

17.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Auch Beethoven war ein Behinderter«
Der gute Wille, Nr. 6/1976

18.
Montag

19.
Dienstag

»Rehabilitation wäre, wenn ein Behinderter nicht dauernd nur bemitleidet würde.«
PZ, Nr. 8/1973, *Bundeszentrale für politische Bildung*

20.
Mittwoch

In Wien hat die Bezirksrichterin Dr. *Gerda Hosnedl* die kostenlose Beratung Behinderter in Gerichtsfragen übernommen. Ein Beispiel.

21.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
»Einem zur Arbeit wirklich Entschlossenen gelingt es in den allermeisten Fällen, sich wieder produktiv in die Gesellschaft einzuordnen.« Ratgeber für Querschnittgelähmte der *Allg. Unfallversicherungsanstalt*, Österreich

22.
Freitag

23.
Samstag

Ernährungstips u. a. Informationen für Krebskranke sind zu beziehen bei: *Liga für Krebsgefährdete*, Graf-von-Galen-Str. 40, 62 Wiesbaden-Klarenthal

24.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Wir wollen tatkräftige Förderer unserer behinderten Kinder sein, Frontsoldaten und keine Papiertiger.«
Alois Wirth, Schweizerische Vereinigung Spina bifida und Hydrocephalus

25.
Montag

26.
Dienstag

»Unterlief mir einmal ein Fehler, hieß es: ›Sie ist behindert. Man kann sie halt doch nicht brauchen.‹ Passierte einer Kollegin das gleiche Mißgeschick, entschuldigte man es damit: ›Jeder kann einmal einen Fehler machen.‹«
Luise Habel: Herrgott, schaff die Treppen ab!

27.
Mittwoch

28.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
»Das Gelände . . . wird von vielen Boxdorfern als Spazier- und Erholungsgebiet angesehen. Darum sollte dieses Gebiet unangetastet erhalten bleiben.«
Argument gegen eine Behinderten-Wohnanlage des *Spastiker-Vereins.* *Nürnberger Nachrichten* vom 16. 11. 1976

29.
Freitag

30.
Samstag

Der Verein *lebensplan hauptstr. 90* in 7790 Meßkirch-Rohrdorf (südliches Baden-Württemberg) unterhält zwei Wohngemeinschaften für behinderte Bewohner:
Tel.: 075 75/36 40

Quelle: *BAG Hilfe für Behinderte, Rundbrief-Dienst,* Nr. 3/1978

31.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Behinderte Menschen haben dieselben bürgerlichen und politischen Rechte wie alle anderen Menschen.«
UNO-Deklaration über die Rechte behinderter Menschen, Art. 4

1.
Montag

2.
Dienstag

»Eine Beschäftigungstherapeutin erzählte uns konsterniert, daß eine 16jährige bei einem Gespräch über Hygiene und der praktischen Anweisung der Einführung eines Tampons fragte: ›Bekomme ich denn jetzt ein Kind?‹«
Hermann Klöcker: Der Körperbehinderte und seine Sexualität

3.
Mittwoch

4.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
Das Bundessozialgericht mußte gegen eine Krankenkasse (*Bundesknappschaft*) entscheiden, daß einem Behinderten neben einem Elektrorollstuhl für die Straße auch einer für die Wohnung zusteht (AZ.: 5RK N 19/77).
Frage: Sollte der geh- und stehunfähige Behinderte im Bett leben?

5.
Freitag

6.
Samstag

»Am Schwenninger Rathaus mußte der Aufkleber ›nicht behindertengerecht‹ vom Rathausschild sogar wieder entfernt werden, weil ›Plakatierung Sache des Ordnungsamtes‹ sei.« *Leben und Weg*, Nr. 5/1978

»Der ehemalige Bundesbauminister *Ravens (SPD)* hatte eine Behinderte entlassen, weil sie das Ministerium wegen Unterbeschäftigung verklagt hatte. Sie war auch im Fernsehen aufgetreten: beim Blumengießen, Kaffeekochen, Däumchendrehen. Wegen Störung des Betriebsfriedens und Verletzung der Treuepflicht sowie wegen Verweigerung der Arbeit war sie fristlos entlassen worden. Die entlassene Angestellte mußte wieder eingestellt werden.«
FAZ, Nr. 288/1976

7.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Schafft Schulen und Rehabilitationszentren ab – laßt die Behinderten dumm bleiben – dann sind sie besser auf den Leerlauf vorbereitet!«

cekabo (Club Körperbehinderter und ihrer Freunde Bochum) Information, Nr. 1/1974

8.
Montag

9.
Dienstag

»Es gibt nur wenige Industrieprodukte, an denen technischer Fortschritt und Entwicklung so vorbeigegangen sind wie am Rollstuhl.«

Die Zeit, Nr. 22/1978

10.
Mittwoch

11.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
Frankfurt: Ein Behinderter parkt seinen Wagen und versucht, sich am Wagen entlang tastend, an seinen Rollstuhl im Kofferraum zu kommen. Eine Passantin alarmierte die Polizei, der Autofahrer sei betrunken.

12.
Freitag

»So wurden einerseits vermeidbare Barrieren geschaffen . . ., andererseits wurde auch da auf die Bedürfnisse Behinderter keine Rücksicht genommen, wo es ohne besonderen Mehraufwand möglich gewesen wäre.«

Bremer Landesbehindertenplan

13.
Samstag

Eine besonders hohe Beschäftigungsquote Schwerbehinderter hat das *Militärarchiv* mit 23,5%.

Bundestagsdrucksache 8/1892

14.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Ich wollte Euch von meiner Wut berichten, die ich auf Euch Scheißkerle bekomme, wenn ich vor meinem Haus stehe, vor Stufen, die ihr geplant habt. Ich weiß, daß Ihr nur milde lächelt, wenn man mit Behindertenproblemen kommt, Fassaden sind Euch wichtiger; o heilige Ästhetik, Ihr seid vielleicht verkrüppelt, Ihr Betonklotzkrüppel!«

Volker Schönwiese, Brief an Innsbrucker Architekten

15.
Montag

16.
Dienstag

Seit 1975 gibt es in New York Selbstverteidigungskurse für Behinderte. Motto: Das geforderte Eigentum bei Überfällen ohne Widerstand herausgeben!

Quelle: *Journal of Visual Impairment and Blindness*, Febr. 1977

17.
Mittwoch

18.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
»Da von den Menschen nicht zu erwarten ist, daß sie die Treppen abschaffen oder für Behinderte auch nur mitdenken, wenn sie Häuser bauen, hilft nur noch das Stoßgebet.«
Fernsehpfarrer *Jörg Zink* (*Wort zum Sonntag*)

19.
Freitag

»Mit dem Sex ist nicht weit her,
Rollstuhl, Krücken stören sehr.«
Regina Bosse/Christa Fürst,
in: *Commit-Info*, Nr. 7–9/1978

20.
Samstag

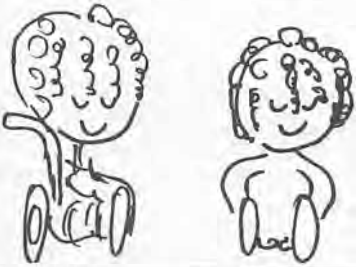

Die *BAG Hilfe für Behinderte* (siehe Adressen) gibt fünfmal jährlich einen *Rundbrief-Dienst* heraus, der den neuesten Stand des Behindertenrechts, neue Gerichtsurteile usw. enthält.

21.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Wir müssen uns nach Partisanenart unter die ›Gesunden‹ mischen. Behinderte müssen in der Gesellschaft sichtbar sein, um den Nichtbehinderten die Scheu zu nehmen.«
Clubhandicap, Wien

22.
Montag

23.
Dienstag

»Ein Großteil der Zeit und Energie von Eltern und Erziehern erschöpft sich in einer Bewacherfunktion, um eine Trennung der Geschlechter aufrechtzuerhalten und die heranwachsenden oder bereits erwachsenen Behinderten unter ständiger Kontrolle zu haben.«
Hermann Klöcker: Der Körperbehinderte und seine Sexualität

24.
Mittwoch

25.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
Bundesamt für Verfassungsschutz und *Bundeskriminalamt* erfüllen die Pflichtquote noch nicht! Sie beschäftigen zu 3,8% und 2,5% amtlich anerkannte Schwerbehinderte.
Bundestagsdrucksache 8/1892

26.
Freitag

In Köln sind 158 Behinderte in Altersheimen untergebracht: 3 sind 30 Jahre alt, 69 zwischen 30 und 50, die anderen zwischen 50 und 60 Jahren.
»Altersheim als Abstellplatz für Behinderte«, in:
Luftpumpe, Nr. 3/78, *CeBeef* Köln

27.
Samstag
Welttag der Gehörlosen

»Wir marschieren und sperren Straßenkreuzungen, wir zwingen die politische Öffentlichkeit uns Rechnung zu tragen.«
Ingo Antonitsch (Denver, Colorado) über die *handicap-power*-Bewegung in den USA

28.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Es darf bereits heute festgestellt werden, daß überall dort, wo sich in den letzten Jahren solche Initiativen (wie die *CeBeeF*-Gruppen) gegründet haben, die zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen Behinderten und der übrigen Bevölkerung wesentlich besser geworden sind.«

Walter M. Schubert

29.
Montag

»Vom Geselligkeitsverein zur Behindertenpartei ist's ein langer und sehr steiniger Weg.« *club handicap*, Wien

30.
Dienstag

Siegrid Battran, Rollstuhlsportlerin, wurde als Stuttgarts »Sportlerin des Jahres« ausgezeichnet.

Leben und Weg, Nr. 1/1977

1.
Mittwoch

2.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
»Es ist aber zu einer nicht mehr zu leugnenden Tatsache geworden, daß die Mehrzahl der Eltern von Sorgenkindern rechtschaffene Bürger sind, welche nicht selten hohe Posten in der Wirtschaft sowie Verwaltung bekleiden.«
Zeitschrift für Sozialhilfe, Nr. 5/1973

3.
Freitag

4.
Samstag

Die *BAG Hilfe für Behinderte* hat einen Filmdienst. Ausführliche Filmliste, Ausleihbestimmungen und Preisangaben dort erhältlich (siehe Adressenteil!)

5.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Eine Gemeinde ohne Behinderte gibt es nicht. Wo die Behinderten fehlen, ist eine Gemeinde behindert.«
Stellungnahme einer Konferenz des *Ökumenischen Rats der Kirchen*, April 1978 in Bad Saarow/DDR

6.
Montag

7.
Dienstag

»Wie soll ein Behinderter Selbstvertrauen und Selbstbewußtsein bekommen, wenn er immer wieder erfahren muß: In den Augen der anderen bin ich nichts wert?«
Luise Habel: Herrgott, schaff die Treppen ab!

8.
Mittwoch

9.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
Einzelne Grundstücke seien nur zwei bis vier Meter von dem Behinderten-Wohnheim entfernt, eine solche Belastung sei den zum Teil herzkranken Anwohnern nicht zuzumuten. Argumente der Bürger von Mölln

---

10.
Freitag

11.
Samstag

»WASHINGTON, 11. November (dpa). Die Radiomusik wird abrupt von Werbung unterbrochen. Eine Frauenstimme ertönt: ›Die Schule benachteiligt Ihr behindertes Kind? Lassen Sie sich das nicht gefallen. Ihr Kind hat Rechte.‹ Eine Adresse wird genannt, bei der die Eltern mehr über diese Rechte erfahren können.« *FAZ*, Nr. 264/1977

12.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Ich brauche nur Eure Hände und Füße. Den Kopf habe ich selber.«

INTEGRA
(Integrationsgruppe mit Körperbehinderten) Göttingen

13.
Montag

»Elf Damen und ein Herr im Alter zwischen 17 und 68 Jahren – allesamt an den Rollstuhl gefesselt – geraten mit wippenden Oberkörpern und wirbelnden Armen richtig aus dem Häuschen.« *SZ*, Nr. 255/1978

14.
Dienstag

»Der Mann, der ohne Arme Auto fährt«
Überschrift der *ADAC*-Motorwelt, Nr. 6/1974. Bericht über *Wolfgang Niehues*, dessen Pkw so umgebaut wurde, daß er mit den Füßen fahren und lenken kann.

15.
Mittwoch

16.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
». . .weil auch seine Frau an den Rollstuhl gefesselt ist.«
Wenn Zeitungen über Rollstuhlfahrer berichten, verfallen sie ins Cowboy-Deutsch. Einen Preis an den Journalisten, der den ersten Behinderten findet, der an den Rollstuhl gefesselt ist.

17.
Freitag

»Der Senat wird Vorhaben zur Entwicklung behindertengerechter Nahverkehrsmittel (Busse, Bahnen) und -anlagen fördern.« Bremer Landesbehindertenplan

18.
Samstag

Aktionsvorschlag: Behinderte, setzt Städteplaner, Planungsdezernenten, Bürgermeister und Architekten in den Rollstuhl, damit sie begreifen lernen, was sie geplant haben!

19.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Bürgermeister Heusler hielt eine humorige Ansprache unter dem Motto: Immer nur lächeln, was auch im Leben passiert.« *Leben und Weg*, Nr. 3/1977

20.
Montag

21.
Dienstag

»Alle geheime Wut und Bosheit, alle teuflische Grausamkeit des Gelähmten und Schwergebrechlichen sammelte sich im Giftgeschwür seines revolutionären Fanatismus.«
Hans Würtz: Das Seelenleben des Krüppels (1921). Der gute Mann war ein führender Behinderten-Pädagoge seiner Zeit!

22.
Mittwoch

23.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
Der *Bundesverband der Ortskrankenkassen* (3,7%), der *Bundesverband der Innungskrankenkassen* (3,7%) und der *Bundesverband der Betriebskrankenkassen* (2,1%) erfüllen die Beschäftigungspflicht nicht.

Bundestagsdrucksache 8/1892

Dabei sollen sie die Interessen Behinderter vertreten.

24.
Freitag

25.
Samstag

Der Ortenaukreis hat einen 200 Seiten starken Behindertenplan aufgestellt. Behinderte Kinder sollen in die allgemeinen Kindergärten integriert werden, der Bau von Heimplätzen wird zugunsten neuer Wohnformen gestoppt, öffentliche Verkehrsmittel und -wege wie auch Gebäude sollen behindertengerecht gebaut werden.

Quelle: *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge*, Nr. 9/1978

26.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Behinderte sollen gegen jegliche Ausnutzung, gegen Bestimmungen und Behandlungen diskriminierender, beleidigender oder herabsetzender Art geschützt werden.«

UNO-Deklaration über die Rechte behinderter Menschen, Art. 10

27.
Montag

28.
Dienstag

»Diese unmittelbare Herzlichkeit, die leuchtende Seligkeit in Blick und Lächeln ersetzt Eltern auch viel von den positiven Erfahrungen, die ihnen gesunde Kinder bereiten können.«

Silvia Görres: Leben mit einem behinderten Kind

29.
Mittwoch

30.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
»Im Heim wurde ich langsam, aber sicher kleingemacht. Kam ich im Wohnheim mit einem Problem, bekam ich immer dieselbe Antwort: Bete mal, vielleicht hilft der Herr dir.«
Christel Schmeier

31.
Freitag

1.
Samstag

Aktionsvorschlag: Die schönsten Versprechungen unserer Politiker, die die Situation Behinderter gerne durch die rosarote Brille sehen, sammeln und in einem *Rosa-Buch* veröffentlichen.

2.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Der Behinderte als Stufenleiter in den Himmel der Wohltäter. Da kann man nur sagen: Pfui Teufel!«
Club handicap, Wien

3.
Montag

4.
Dienstag

»Die deutsche Krüppelfürsorge war schon vor dem Kriege die bestorganisierte der Welt.«
Konrad Biesalski: Grundriß der Krüppelfürsorge (1926)

5.
Mittwoch

6.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
»... Denn niemand braucht mehr Elternliebe als das körperlich sowie geistig behinderte Kind, weil es wegen seiner Unselbständigkeit immer wieder von liebenden Händen betreut werden muß.« *Zeitschrift für Sozialhilfe*, Nr. 5/1973

7.
Freitag

8.
Samstag

Tolle Erkenntnis: »Daß behinderte junge Leute auf Sinnlichkeit nicht verzichten wollen, hat Professor Karl-Josef Kluge von der Pädagogischen Hochschule in Köln jetzt in einer wissenschaftlichen Untersuchung bestätigt.«
Stern, Nr. 47/1978

Bei der *Zentralen Verkaufsleitung der Deutschen Bundesbahn* (Rhabanusstr. 3, 6500 Mainz) ist der *Reiseführer für unsere behinderten Fahrgäste* erhältlich. Der Behinderte erfährt darin, auf welchen Bahnhöfen und wo er einen stufenlosen Zugang, behindertengerechte Toiletten und eine Hilfsstelle für Behinderte finden kann.

9.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
». . . es ist eine alte Erfahrungstatsache, daß man als Behinderter immer den ersten Schritt machen muß, um auf Nichtbehinderte zuzugehen. Man kann niemals vertrauen, daß ein Nichtbehinderter auf einen Behinderten zugeht – da erwartet man als Behinderter wirklich zuviel; die Nichtbehinderten sind da so behindert, das ist schrecklich.«

Volker Schönwiese

10.
Montag

11.
Dienstag

»Ich dachte, es kommen nur die Funktionäre, aber daß da Behinderte kommen, konnt ich nicht wissen.«
Innsbrucks (zweiter) Bürgermeister, als er feststellte, daß Rollstuhlfahrer nicht in sein Amtszimmer kommen.

12.
Mittwoch

13.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
»Dieses Gebiet wird bestimmt von der Bevölkerung gemieden werden.«
Argument einer Bürgerinitiative gegen eine Wohnanlage für Spastiker

---

14.
Freitag

15.
Samstag

In der Bundesrepublik und im Ausland gibt es *Stadtführer für Behinderte,* die über die Zugänglichkeit von Behörden, Hotels, Geschäften usw. Auskunft geben. Eine Liste aller bisher erschienen Stadtführer ist bei der *BAG-Hilfe für Behinderte* (siehe Adressen) erhältlich.

16.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Die Arbeitgeber sind verpflichtet, bei der Besetzung freier Arbeitsplätze zu prüfen, ob Behinderte beschäftigt werden können.« § 11 Abs. 1 *SchwbG*

17.
Montag

18.
Dienstag

19.
Mittwoch
Buß-und Bettag

»Immer ist auch Gott irgendwie mit im Spiel. Einmal schrieb mir eine Frau: ›Wie lieb muß Sie Gott haben, daß er Ihnen soviel zumutet.‹ Damals schrieb ich erbittert zurück, ich würde ganz gerne mit ein bißchen weniger Liebe und ein bißchen mehr Gesundheit zufrieden sein.«
Luise Habel: Herrgott, schaff die Treppen ab!

20.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
Die *Bundesforschungsanstalt für gartenbauliche Pflanzenzüchtung und für Naturschutz* beschäftigen beide jeweils 0,0% Schwerbehinderte.

21.
Freitag

22.
Samstag

Das »Prädikat behindertenfeindlich« (selbstklebend), mit dem man nichtbehindertengerecht gebaute Behörden usw. auszeichnen kann, ist erhältlich bei: *Ernst Klee,* Alexanderstr. 37, 6000 Frankfurt 90. Ein Bogen mit 8 Klebern kostet 1,20 DM. Aufgrund schlechter Erfahrungen werden die Kleber nur verschickt, wenn vorher bezahlt wird (evtl. Briefmarken). Leider!

23.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Deprimiert? Dann laufen Sie. Laufen Sie meinetwegen zum Psychiater, aber drehen Sie vor seiner Tür auf dem Absatz um und laufen Sie wieder zurück. Denn Dauerlauf, das haben zwei Psychiater, drei Psychologen und ein Sportlehrer an der Universität von Wisconsin herausgefunden, hilft gegen Depressionen mindestens so gut und so nachhaltig wie eine Psychotherapie.« *Die Zeit*, Nr. 28/1978

24.
Montag

25.
Dienstag

Die Rollenvorschrift sieht dann etwa so aus: »Du mußt kindlich, unselbständig, hilfsbedürftig bleiben, denn ich, Mutter oder Vater, brauche dich, um mir meine Mütterlichkeit, meine Väterlichkeit immerfort zu bestätigen.«
Silvia Görres: Leben mit einem behinderten Kind

26.
Mittwoch

27.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
»In diesem Bericht (über den Beförderungsdienst für Schwerbehinderte) kommt die Freude und Zustimmung der hilflos Behinderten . . . zum Ausdruck.«
Der Behinderte als hilflos und dankbar, als Wahlkampf-Reklame-Krüppel vorgeführt vom Frankfurter *SPD*-Mitgliedermagazin *Eckenheimer*, zur Landtagswahl Herbst 1978

28.
Freitag

29.
Samstag

Schwerhörige oder taube Autofahrer erhalten in Schweden eine Plakette, die am Unfallort den Polizisten gezeigt wird. Die Beamten sind dann verpflichtet, einen Gehörlosen-Dolmetscher hinzuzuziehen.

Quelle: *ADAC-Motorwelt*, Nr. 2/1975

30.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Verschwiegen wird deine Isolation
durch die Theorie von der Integration
Wenn die andern tanzen, poussieren und sich freun,
dann sammelt für dich ein Gesangverein.« *Rolf Krenzer*

1.
Montag

2.
Dienstag

»Es muß ein neuer Typ von Behindertenpfleger oder Helfer herangebildet werden.«
Eduard Knoll, in: *Leben und Weg*, Nr. 3/1976

3.
Mittwoch

4.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
»Die Bundesregierung hält die Zivilbehinderten nicht schon deshalb für benachteiligt, weil ihnen im Hinblick auf die Ursache der Behinderung keine Renten- und Versorgungsansprüche nach sozialen Entschädigungsgesetzen, wie zum Beispiel dem Bundesversorgungsgesetz, zustehen. Soziale Entschädigungsansprüche können nur entstehen, wenn besondere Opfer für die Allgemeinheit erbracht worden sind.«
Hermann Buschfort, Staatssekretär

5.
Freitag

6.
Samstag

Am 28. 4. 1979 wurde dem Landesbeauftragten für Berlin, Uwe Berg, der *Goldene Rollstuhl* verliehen. Er hatte eine Veranstaltung von Behindertengruppen behindert.

7.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Sie kaufen sich mit einem Almosen frei, aber sie wollen uns nicht als Partner. Sie bauen uns Heime, um uns zu beschützen – wie sie sagen –, aber im Grunde genommen sind es Mauern, um sich vor uns zu schützen.«

Luise Habel: Herrgott, schaff die Treppen ab!

8.
Montag

9.
Dienstag

10.
Mittwoch

»Das Heimgesetz ist auf Körperbehinderte bezogen nicht geeignet, eine optimale Integration und Rehabilitation zu ermöglichen. Es gibt keinen Raum für neue und bessere Lebens- und Wohnformen. Die Stellenpläne sind für die Krankenhausbetriebe wohl gut, für Körperbehinderten-Wohnanlagen nicht.«

Eduard Knoll, in: *Leben und Weg*, Nr. 3/1976

11.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
»Wie sieht es weiter aus, wenn die zweite Start- und Landebahn für den Flughafen kommt? Wie wirkt sich das erst auf die Behinderten aus?«
So sorgt sich eine Bürgerinitiative, die den Bau einer Behinderten-Wohnanlage vereiteln will.

12.
Freitag

13.
Samstag

Mehrere Städte, beispielsweise Frankfurt, Düsseldorf, München, haben Ausführungsbestimmungen über Anordnung und Ausbildung von Bordsteinabsenkungen für Behinderte erlassen. In Städten und Gemeinden, wo dies noch nicht geschehen ist, sollten, nein *müssen* Behindertengruppen auf ähnliche Anordnungen drängen.

14.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Bleib still, und man bleibt dir auch weiter gewogen und spendet für dich in der Weihnachtszeit – mit Quittung – in aller Bescheidenheit einen grünen Schein, einen blauen Schein, einen Heiligenschein . . .« *Rolf Krenzer*

15.
Montag

16.
Dienstag

»Dein Baukastenspiel in Bethel oder was es nun sei, das holt der Teufel nicht; das bewachen alle Engel.« *Albrecht Goes*

17.
Mittwoch

Almosen

18.
Donnerstag

Dummheit der Woche:
»Die seit Jahren intensiv betriebenen Untersuchungen zur Ergründung der Ursachen der Geburt eines behinderten Kindes haben zu der Erkenntnis geführt, daß das Genie als auch das Sorgenkind in den meisten Fällen eine von den Eheleuten nicht zu beeinflussende Laune der Natur darstellt.« *Zeitschrift für Sozialhilfe*, Nr. 5/1973

19.
Freitag

20.
Samstag

Die Universität Bremen führt in ihrem Briefkopf einen Hinweis, wo ein Parkplatz für Behinderte zu finden ist. Das Beispiel könnte Schule machen!

21.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Heimkinder haben in der Adventszeit einen Terminkalender wie Manager.« *Claudia Michels*, in: *FR*, Nr. 288/1976

22.
Montag

23.
Dienstag

»Gerade das behinderte Kind ist abhängig von der Umwelt und seinen Mitmenschen voll und ganz ausgeliefert. Deshalb müssen seine Umgangsformen so sein, daß andere darauf einfach nur mit Liebe reagieren können.«
Germana Edel: Auch aus behinderten Kindern werden Erwachsene

24.
Mittwoch
Heiligabend

25.
Donnerstag
1. Weihnachtstag

26.
Freitag
2. Weihnachtstag

»Weihnachten – das ist für Heimkinder auch die Zeit, in denen ihnen so viel gespendet wird wie nie. Firmen schenken Fernseher, Schlitten und Ski, und gern ist es unter Geschäftsleuten gesehen, wenn ihre Spende ein kleines silbernes Schildchen bekommt. . .«

Claudia Michels, in: *FR*, Nr. 288/1976

27.
Samstag

In Boston (USA) haben sich geistig Behinderte zusammengeschlossen und eine Beratungsstelle eröffnet! Die Selbsthilfegruppe veranstaltete bereits eine Konferenz und will zeigen, wie geistig Behinderte mit ihren Umweltproblemen fertig werden können. Quelle: *Polling Magazin*, 1976

28.
Sonntag

Wort zum Sonntag:
»Mein armes Mädchen, wie ich sehe, haben Sie Ihr Bein verloren.« Antwort: »Wie unachtsam von mir!«
zitiert nach: *Irving Goffman*, Stigma

29.
Montag

30.
Dienstag

31.
Mittwoch

»Öffne nur dein Herz und aus ihm wird die Liebe emporsteigen wie eine Wunderblume, und alles um dich wird blühen und jubeln und sich freuen. So wirst du wissen: ›In dir selbst ist die Liebe daheim‹«
Germana Edel:
Auch aus behinderten Kindern werden Erwachsene

Sabine Strehlke: »Steh auf und wandle«

Was unsere Politiker kassieren, wenn sie bei der Sozialhilfe Bescheidenheit predigen

Die Bundestagsabgeordneten kassieren monatlich 7500 DM und bekommen zusätzlich eine steuerfreie Kostenpauschale von 4500 DM. Die Altersversorgung übernimmt die Staatskasse – das sind wir alle, die Steuern bezahlen. (*FR*, Nr. 155/1978)

Unsere Bundestagsabgeordneten haben sich in seltener Einmütigkeit ihr Gehalt selbst bestimmt. Sie bewilligten sich eine 45prozentige Erhöhung ihres Nettogrundgehaltes, rund fünfzehnmal so hoch wie die Nettoeinkommenssteigerung des Durchschnittsbürgers. Unsere Bundestagsabgeordneten bekommen nicht nur eine Kostenpauschale von 4500 DM, sondern weitere 1450 DM für die Unterhaltung eines Büros in ihrem Wahlkreis und weitere 1500 DM für die getrennte Haushaltsführung. Wenn sie im eigenen Wagen fahren, erhalten sie 54 Pfennig pro km (bei 30000 km pro Jahr) oder gar 66 Pfennig (bei 18000 km), in jedem Fall aber 1550 DM, obgleich sie kostenfrei mit der Bahn fahren, gratis fliegen und in Bonn auf Kosten der Allgemeinheit frei Taxi fahren. Die Zahlen beziehen sich auf 1976. Da bekam ein Bürger 32 Pfennig pro km und nur 18 Pfennig für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz. (*Die Zeit*, Nr. 51/1976).

Unser Bundespräsident bezog im Jahre 1978 230000 DM. Und wenn er aus dem Amt scheidet, erhält er diesen Betrag lebenslänglich als »Ehrensold«, gleich, was er tut. (*Deutsches Allgemeines Sonntagsblatt*, Nr. 32/1978).

Die Landtagsabgeordneten in Rheinland-Pfalz bewilligten sich monatlich 4700 DM, zusätzlich eine steuerfreie Unkostenpauschale von 1500 DM, zusätzlich Sitzungsgelder und Fahrtkosten von 650 DM. Frühere Angehörige des öffentlichen Dienstes kassieren noch 1175 DM Verdienstausgleich, und das alles monatlich. (*SZ*, Nr. 154/1978). Als der ehemalige rheinland-pfälzische Sozialminister *Geißler* aus seinem Amt ausstieg und Generalsekretär der *CDU* wurde, bekam er, 47jährig, eine Ministerpension von 7867 DM (*FAZ*, Nr. 165/1977), wobei 13 Monatsgehälter gezahlt werden.

Bayerns Abgeordnete langten besonders kräftig zu: Monatlich 6750 DM, zusätzlich eine steuerfreie Unkostenpauschale von 3800 DM. Wenn Bayerns Landtagsabgeordnete nach mindestens acht Jahren sich zur politischen Ruhe betten, bekommen

sie eine Staatspension von 2400 bis 5000 DM (*SZ*, Nr. 154/1978). Wer ausscheidet aus den lukrativen Landtagspfründen, bezieht ein Übergangsgeld zwischen 20000 und 160000 DM. (*Die Zeit*, Nr. 34/1978)

Ein württembergischer Landesminister, verheiratet, zwei Kinder, bekommt 10 300 DM. Nach vierjähriger Amtszeit sind ihm 5150 DM Pension sicher. Für jedes weitere Ministerjahr erhält er zusätzlich 5% mehr. So wollte es das neue Ministergesetz (*Die Zeit*, Nr. 13/1978). Der Bund der Steuerzahler hat nachgerechnet: Bezieht ein baden-württembergischer Minister, der mit 50 Jahren aus dem Amt ausscheidet, 20 Jahre seine Pension, zahlt der Steuerzahler 1,8 Millionen, pro Minister-Monat 50000 DM. (*FR*, Nr. 39/1978)

In Nordrhein-Westfalen wollten sich die Politiker aller drei Parteien monatlich 6750 DM, zusätzlich 3800 DM steuerfreie Unkostenpauschale bewilligen. Nach massiven Protesten der Öffentlichkeit wurden sie »bescheiden«: 6000 DM monatlich und eine Unkostenpauschale zwischen 2300 DM und 3100 DM, Altersversicherung durch die Staatskasse. (*Die Zeit* vom 2. 6. 1978) Wäre es nach der alten Regelung gegangen, hätte sich das Gehalt um 73,3% gesteigert, gegenüber 5,5% der Durchschnittsbevölkerung (*FAZ*, Nr. 108/1978)

Als die *CDU*-Fraktion einen Antrag stellte, Behinderten Pflegegeld ohne Anrechnung von Vermögen und Einkommen zu geben, wie es den Blinden bereits zugestanden wird, konterte Sozialminister Professor Dr. *Friedhelm Farthmann (SPD)*, ob gerade diese sozialpolitische Verbesserung »nun wirklich das Allernötigste« sei (*Landtag intern* vom 28. 1. 1977). Es ist eben ein Unterschied, ob Politiker für Bedürftige eintreten oder sich selbst begünstigen. In eigener Sache billigten sich Nordrhein-Westfalens Politiker 5000 DM Pension zu. »Versicherungsmathematiker haben ausgerechnet, daß man in der freien Wirtschaft erst einmal mehr als eine halbe Million an Versicherungsprämien leisten müsse, um eine monatliche Rente von 5000 DM zu erwirtschaften.« (*FAZ*, Nr. 102/1978)

Nun sind Politiker noch nicht einmal so ausgelastet, daß es nicht noch zu Nebentätigkeiten reichen würde. In Hessen brachte es der Finanzminister auf neun lukrative Nebenjobs: Er war u. a. Verwaltungsratsvorsitzender der *Nassauischen Sparkasse*, Vorsitzender des Aufsichtsrats der *Frankfurter Flughafen AG*, saß im Verwaltungsrat der *Hessischen Landesbank*, der *Deutschen Pfandbriefanstalt* sowie bei der *Kreditanstalt für Wiederaufbau*.

Sein Staatssekretär brachte es auf sieben solcher Nebentätigkeiten, der Wirtschaftsminister auf sechs Posten. Nur der Kultusminister brachte es auf einen Posten als Verwaltungsratsmitglied der Landesbank, wobei ungeklärt bleibt, ob er dort Kulturpolitik betrieb. (*FAZ*, Nr. 2/1978)
Wenn es in den Wahlkampf geht (3,50 DM kassiert jede Partei pro Wählerstimme), werfen die Parteien die Gelder geradezu zum Fenster hinaus: sprich unter das Wählervolk. Da gibt es Feuerzeuge, Luftballons, Parties, Fähnchen, Mützen, Krawatten, Bierdeckel, Anstecknadeln, Schals, Bälle und allerlei Plunder, der mit politischer Argumentation nichts zu tun hat.
Aber wenn es um Behinderte geht, um Sozialhilfeempfänger, dann wird von den Hochbezahlten Bescheidenheit gepredigt. Zur gleichen Zeit, da sich die Politiker aller Parteien auf Steuerzahlerkosten reichlich eindeckten, fanden sie es für ausreichend, daß ein Sozialhilfeempfänger monatlich folgenden Warenkorb verprassen darf: Wöchentlich eineinhalb Pfund Kartoffeln und Brot, 200 g Wurst, 150 g Fisch, 300 g Butter, 20 g Nudeln und vier Eier. Monatlich ein Suppenhuhn, eineinhalb Tafeln Schokolade, ein halbes Stück Seife, einmal Haarschneiden, zweieinhalb Rasierklingen, viermal Briefporto, eine halbe Kino-/Theaterkarte (Kommunalpolitiker haben freien Eintritt!), 300 g Röstkaffee, ein Päckchen Tabak und drei Flaschen Bier. Monatlich gab es im Durchschnitt 292 DM – was Politiker für ausreichend befanden.
Darum: Wenn Behinderte zur Bescheidenheit gemahnt werden, fragt sie, die Beamten, Politiker, Minister, nach ihren Einkommen. Vielleicht wird einer von ihnen noch vor Scham rot. Als Bundestagspräsident sagte Prof. *Karl Carstens*: Die Bezüge der Abgeordneten lägen an der unteren Grenze des Vertretbaren (*SZ*, Nr. 31/79).

. . . *Franz Beckenbauer* im Rollstuhl Platz nehmen müßte, könnte er statt für amerikanischen Fußball für den Behindertensport Reklame schieben.

. . . *Heino* behindert wäre, müßte er Wanderlieder für Rollstuhlfahrer singen.

. . . *Günter Grass* Rollstuhlfahrer wäre, fiele der deutschen Literatur vielleicht auch etwas zum Thema Behinderte ein.

. . . Sozialminister *Herbert Ehrenberg* behindert wäre, könnte er sich für die Behinderten ganz stark machen.

. . . US-Präsident *Jimmy Carter* im Rollstuhl säße, würde er die Menschenrechte auch auf Behinderte anwenden.

. . . Bundeskanzler *Helmut Schmidt* körperbehindert wäre und seine Fähigkeiten als Manager von Wirtschaftskrisen der Behindertenarbeit zugute kämen, dann . . .

Sonderteil:
Wie wehre ich mich gegen das Sozialamt?

Die Sozialämter lehnen oft Leistungen ab, kürzen Beihilfen oder geben sie in anderer Form als beantragt. Es ist nicht im Sinne des Gesetzes, eine Ablehnung wie einen Schicksalsschlag hinzunehmen. Im Gegenteil: Das Gesetz gibt jedem Antragsteller Möglichkeiten, sich gegen einen ablehnenden Bescheid zur Wehr zu setzen. Alle Rechtsschritte (Widerspruch und Klage) kosten keinen Pfennig an Verwaltungs- und Gerichtsgebühren!

Regel Nr. 1:
Lehnt das Sozialamt eine Hilfe ab, läßt man sich einen schriftlichen Ablehnungsbescheid geben, in dem die Ablehnung begründet ist. Das Sozialamt ist dazu verpflichtet.

1. Abwehrmaßnahme: Der Widerspruch

Wer mit einem Bescheid des Sozialamtes nicht zufrieden ist, legt Widerspruch ein. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats (nach Zustellung durch die Post/Aushändigung auf dem Amt) zu erheben, und zwar schriftlich. Der Widerspruch kann auch auf eine mündliche Ablehnung hin eingelegt werden, doch sollte sich jeder einen schriftlichen Ablehnungsbescheid (siehe Regel Nr. 1) geben lassen.

Beispiel:

Elfriede Wehrmich — Ort, Datum

An das
Sozialamt der Stadt . . .

Betr.: Antrag auf einmalige Beihilfe für Bekleidung

Widerspruch

Hiermit lege ich Widerspruch gegen den Bescheid vom 25. 5. 78 ein, in dem mir mitgeteilt wurde, daß der Antrag auf die Gewährung einer einmaligen Beihilfe für Bekleidung abgelehnt wurde. Ich beantrage, die Entscheidung rückgän-

gig zu machen und mir die entsprechende Beihilfe zu gewähren.
Am 25.5.78 habe ich beim Sozialamt einen Antrag auf Bewilligung von Bekleidungshilfe für einen Mantel für mich und Badeanzüge für meine beiden Kinder gestellt. Dieser Antrag wurde abgelehnt, da ich bereits vor einem Jahr einen Mantel und die Kinder je einen Badeanzug erhalten hätten. Dies ist zwar richtig, mein Mantel ist jedoch nicht mehr zu gebrauchen, da ich ihn sehr oft getragen habe und er dadurch völlig verschlissen ist. Die Badeanzüge meiner Kinder können von diesen nicht mehr getragen werden, da beide Kinder im letzten Jahr sehr gewachsen sind und die Anzüge daher zu klein geworden sind.

Unterschrift

2. Abwehrmaßnahme: Die einstweilige Anordnung:

In dringenden Fällen kann man sich an das zuständige Verwaltungsgericht wenden, wenn ein Widerspruch ergebnislos blieb oder sich das Sozialamt unangemessen viel Zeit läßt. Der Antrag muß schriftlich gestellt werden oder mündlich bei der Rechtsantragsstelle des Gerichts vorgetragen werden, die dann einen Antrag formuliert. Alle Tatsachen, die die Dringlichkeit beweisen, müssen ausführlich geschildert werden. Vor allem sind die Folgen darzustellen, was passiert, wenn der Antrag nicht sofort entschieden wird. Die Dringlichkeit muß »glaubhaft« gemacht werden. Dazu dienen Fotokopien oder eidesstattliche Erklärungen.

Beispiel:

An das
Verwaltungsgericht
der Stadt . . .
. . .

Betr.: Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gegen das Sozialamt . . .

Ich habe am 2. 6. 78 beim Sozialamt . . . einen Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt für mich und mein Kind gestellt, da sich mein geschiedener Ehemann, der mich bisher unterstützt hat, an einem nicht bekannten Ort befindet und kei-

nerlei Zahlungen mehr leistet. Vom Sozialamt wurde dieser Antrag mit der Begründung abgelehnt, daß mein Vater bereit sei, mich zu unterstützen, und ich daher keinen Anspruch auf Leistungen des Sozialamtes hätte.
Mein Vater ist aber nur bereit, mich zu unterstützen, wenn ich wieder in seinen Haushalt zurückkehre. Dazu bin ich aber nicht bereit und ich glaube, daß man mich in diesem Fall auch nicht dazu zwingen kann.
Ich bin im Augenblick völlig mittellos und, da ich über keinerlei sonstiges Einkommen oder Vermögen verfüge, nicht in der Lage, den Lebensunterhalt für mich und mein Kind zu bestreiten. Da es mir aus diesem Grunde nicht möglich ist, die Bearbeitung meines Widerspruches durch das Sozialamt abzuwarten, beantrage ich, das Sozialamt unverzüglich im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, mir Hilfe zum Lebensunterhalt für mich und mein Kind zu gewähren.
Zur Glaubhaftmachung versichere ich die Richtigkeit dieser Angaben an Eides Statt. Ich weiß, daß eine falsche eidesstattliche Versicherung vor Gericht mit Strafe bedroht ist.

Unterschrift

3. Abwehrmaßnahme: Die Klage:

Wenn eine einstweilige Anordnung wegen fehlender Dringlichkeit nicht möglich ist und das Sozialamt den Widerspruch abgelehnt hat, kann beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Dies geschieht schriftlich oder mündlich beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts, der dann einen Antrag formuliert. Die Klage ist innerhalb eines Monats einzureichen.
Ein Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben. Man kann sich auch von einer rechtskundigen Person vertreten lassen.

Beispiel:

An das
Verwaltungsgericht
der Stadt . . .
. . .

Betr.: Klage gegen das Sozialamt . . .

Hiermit klage ich gegen das Sozialamt der Stadt . . . Am 25. 5. 78 habe ich beim Sozialamt (Ort) für mich und meine beiden Kinder einen Antrag auf Gewährung einer Bekleidungsbeihilfe gestellt. Diese Beihilfe wurde abgelehnt und auch der von mir eingelegte Widerspruch blieb erfolglos. Die Ablehnung erfolgte in beiden Fällen mit der Begründung, daß ich, innerhalb des letzten Jahres, die jetzt beantragten Sachen bereits einmal erhalten hätte.
Dies trifft zwar zu, ich habe aber bereits dem Sozialamt gegenüber erklärt, daß diese Sachen nicht mehr tragbar sind, da sie einerseits völlig zerschlissen sind bzw. die Kinder aus den Sachen rausgewachsen sind.
Ich benötige daher die von mir beantragten Sachen und beantrage, das Sozialamt zur Auszahlung einer entsprechenden einmaligen Beihilfe zu verurteilen.

Unterschrift

4. Abwehrmaßnahme: Die Untätigkeitsklage:

Fehlt einerseits die Dringlichkeit, eine einstweilige Anordnung zu beantragen, und läßt sich andererseits das Sozialamt ohne zwingenden Grund viel Zeit mit seiner Entscheidung, kann man Untätigkeitsklage erheben. Die Untätigkeitsklage kann nach drei Monaten beim zuständigen Verwaltungsgericht eingereicht werden. Da in letzter Zeit zu beobachten ist, daß sich Sozialämter (auch Versorgungsämter!) viel Bearbeitungszeit einräumen, sollte Untätigkeitsklage erhoben werden.

Beispiel:
Ich beantrage, die Stadt . . ., Sozialamt, zu verpflichten, über meinen Antrag vom . . . zu entscheiden.

Quellen:
§ 96 Abs. 1 des *BSHG* bestimmt, daß Widerspruchsbescheide nach der Verwaltungsgerichtsordnung zu erlassen sind.

§ 118 *BSHG* regelt die Kostenfreiheit.
§§ 40 ff. Verwaltungsgerichtsordnung regeln die einzelnen Rechtsschritte (Widerspruch, Untätigkeitsklage, Klage).
Die Beispiele sind der Zeitschrift *päd. extra sozialarbeit*, Nr. 7/8, 1978 entnommen.

Regel Nr. 2:
KOSTENFREIHEIT
Alle beschriebenen Rechtsschritte sind kostenfrei. Wer sich einen Rechtsanwalt nimmt, muß diesem Honorar zahlen, wenn er verliert.

Das Scheiß-Spiel

1 START Der Arzt stellt die Behinderung nach der Geburt nicht fest! Vor auf 4!	**14** Scheiße! Keine Arbeitsstelle in der Wirtschaft zu finden! Zurück auf 12	**13** Du hast es geschafft: Das Hauptschulabschlußzeugnis! Vor auf 14	**12**
2	**15** Jetzt geht's ins Rehabilitationszentrum. Warteliste: ½ Jahr. 3 × aussetzen	**DAS SCHEISS-SPIEL** Teilnehmen kann jeder Körperbehinderte – oder wer es werden will.	**11** Glück gehabt! Körperbehinderten-Schule gefunden: Kein Platz frei! Zurück auf 8
3 Frühbehandlg. nicht möglich, da in Deiner Stadt nicht vorhanden! 3 × aussetzen	**16**		**10**
4	**17** 4 Jahre Rehabilitation. 5 Berufe ausprobiert. eine »1« würfeln	**18** Nach 4 Jahren kein Beruf – ab ins Pflegeheim. Grund: Frühbehandlung fehlt!!! Zurück auf 1	**9** Glückwunsch! 6. Geburtstag. Schulanfänger! Die nehmen keine Behinderten. 2 × aussetzen
5 Glück gehabt! Krankengymn. Behandlung gefunden! Vor auf 7	**6**	**7** Krankengymn. stellt fest: Behandlung beginnt viel zu spät! Zurück auf 4!	**8**

Quelle: Schülerzeitung der Westfälischen Schule für Körperbehinderte in Bochum, *Der Kellerschlüssel*, Nr. 9/1973

Sabine Strehlke: »Ruf doch mal an!«

Anhörungsrecht
Will das Sozialamt oder ein anderer *Rehabilitationsträger* (gesetzliche Leistungsträger der Rehabilitation*) eine Leistung nicht bewilligen, entziehen, herabsetzen oder zeitweise ruhen lassen, muß der Beteiligte (Behinderte) gehört werden. Ist eine dritte Person (Familienangehöriger) von der Entscheidung mitbetroffen, muß auch sie gehört werden. Bei schriftlichen Anträgen muß dem Antragsteller schriftlich Bescheid gegeben werden. Wird die Anhörung nicht beachtet, muß die Entscheidung aufgehoben werden. Die Ausnahmen regelt § 34 Abs. 2 des *Sozialgesetzbuches (SGB)*:

»Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn
1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint,
2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde,
3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll,
4. Allgemeinverfügungen oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlassen werden sollen,
5. einkommensabhängige Leistungen den geänderten Verhältnissen angepaßt werden sollen oder
6. Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden sollen.«

Wird einem Behinderten oder seinen Angehörigen ein Antrag abgewiesen, kann er kostenlos Widerspruch einlegen. Siehe: Wie wehre ich mich gegen das Sozialamt?

Arbeitsförderung
Die *Bundesanstalt für Arbeit* ist für berufsfördernde und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation zuständig. In Ausnahmefällen (§ 57 *AFG*) kann auch ein anderer Leistungsträger in Frage kommen.
Gefördert werden körperlich, geistig oder seelisch Behinderte (§ 2 Abs. 1 *AReha*) oder Personen, die von einer Behinderung bedroht sind (§ 2 Abs. 2 *AReha*).
Das Ziel der Arbeits- und Berufsförderung Behinderter ist die vollständige und dauerhafte Eingliederung in Arbeit und Beruf. Der Behinderte soll von der Hilfe anderer weitgehend

Mit * gekennzeichnete Begriffe verweisen auf gleichlautende Artikel im Rechts-Lexikon.

unabhängig werden. Die *Bundesanstalt für Arbeit* hilft auch, eine Arbeits- und Berufsförderung vorzubereiten. Sie bietet Hilfe, damit Behinderte beruflich eingegliedert bleiben und eine Arbeitslosigkeit vermieden wird. Bezahlt werden: berufliche Ausbildung, Fortbildung, Umschulung und Maßnahmen zum beruflichen Aufstieg.

Leistungen an Behinderte:
Ausbildungsgeld* (§ 24 *AReha*) und Übergangsgeld* (§ 25 *AReha*) zum Lebensunterhalt bei berufsfördernden Maßnahmen.
Lehrgangsgebühren und Ausbildungskosten (§ 29 *AReha*), Fernunterrichtsgebühren (§ 30 *AReha*), Lehrmittel (§ 31 *AReha*), Arbeitskleidung (§ 32 *AReha*), Unterkunft und Verpflegung (§ 33 *AReha*) sowie Reisekosten (§ 34 *AReha*).
Bewerbungskosten, Umzugskosten, Arbeitsausrüstung, Beförderungsmittel (Kraftfahrzeug), Arbeitshilfen, Wohnkosten und Haushaltshilfe (§§ 38–51 *AReha*).
Auch die Arbeitgeber erhalten Zuschüsse.

Berufsfördernde und ergänzende Leistungen gibt es *nur auf Antrag*. Der Antrag ist an das nächste Arbeitsamt zu stellen.

Rechtsgrundlagen: *SGB* (Erstes Buch, Allgemeiner Teil), *RehaAnglG*, *AFG*, *FRG*, *RAG*, *AReha*.

Arbeitserprobung
Die Arbeitserprobung soll die berufliche Eignung besonders schwer zu vermittelnder Arbeitsuchender feststellen. Der Behinderte arbeitet dazu nicht länger als zwei, in Ausnahmefällen bis zu vier Wochen in einem Betrieb oder in einer Ausbildungsstätte.
Die Arbeitserprobung begründet kein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis. Die Kosten übernimmt das Arbeitsamt. Es zahlt dem Arbeitgeber wie dem Behinderten alle Aufwendungen (Fahrten, Unterbringung, Verpflegung, Arbeitsausrüstung). Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe werden weitergezahlt. Daneben gibt es für etwaige weitere Kosten eine geringe Tagespauschale.

Arzneimittelgebühren (Befreiung)
Nach dem *Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz* vom

1. Juli 1977 berechnen die Apotheken eine Arzneikostenbeteiligung.

Auf Antrag befreien die Krankenkassen versicherte oder mitversicherte Familienangehörige von diesen Gebühren, wenn das Bruttoeinkommen des Versicherten 700 DM monatlich nicht übersteigt. Für jedes Familienmitglied erhöht sich die Einkommensgrenze um 210 DM. Bei besonderen Belastungen wie Heim- oder Pflegekosten kann die Einkommensgrenze noch einmal überschritten werden (§§ 182a, 205 *RVO*; Art. 3 § 1 *BehSozVersG*).

Der *Bundesverband der Ortskrankenkassen* hat 1977 erklärt, daß steuerfreie Einnahmen wie Krankengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld, Blinden- und Tuberkulosehilfe, Pflegegelder und Pflegezulagen oder Zulagen für Kleider- und Wäscheverschleiß *nicht* als Einnahmen zu berechnen sind, für die Ermittlung des Gesamteinkommens also *nicht* gerechnet werden.

Quelle: *Rundbrief der BAG Hilfe für Behinderte*, Nr. 86/1977.

Wo dennoch eine Krankenkasse zu kassieren versucht, sollten Behinderte oder ihre Angehörigen den Bescheid anfechten.

Kinder sind generell von der Rezeptgebühr befreit, ebenso schwangere Frauen. Kriegsbeschädigte sind dann befreit, wenn die Verschreibung mit der Kriegsbehinderung zusammenhängt.

Aufenthaltsgebühren bei DDR-Besuchen

Besucher aus der Bundesrepublik müssen einen bestimmten Betrag umtauschen (Mindestumtausch). Von diesem Mindestumtausch sind befreit: Personen unter 16 Jahren, Rentner (Frauen ab 60, Männer ab 65 Jahren) und Behinderte. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit* muß mindestens 66⅔% betragen.

Quelle: *Rundbrief der BAG Hilfe für Behinderte*, Nr. 2/1978

Ausbildungsgeld

Behinderte Jugendliche erhalten vom Arbeitsamt ein Ausbildungsgeld, wenn sie in einem anerkannten Lehrberuf ausgebildet werden, an einer Arbeitserprobung* oder Berufsfindung teilnehmen, bei Lehrgängen zur Erlangung der Berufsreife, bei einer blindentechnischen Grundausbildung oder bei Förderlehrgängen in Werkstätten. Auch Internats- oder Wohnkosten (z.B. bei einer Ausbildung im Berufsbildungswerk) werden

übernommen. Eigenes Einkommen des Behinderten wird angerechnet. Alles weitere unter *Arbeitsförderung**.

Ausgleichsabgabe
Jeder Arbeitgeber muß 6% seiner Arbeitsplätze mit Behinderten besetzen. Für jeden nichtbesetzten Arbeitsplatz (Pflichtplatz) muß er monatlich 100 DM Ausgleichsabgabe zahlen. »Die Zahlung der Ausgleichsabgabe hebt die Pflicht zur Beschäftigung Schwerbehinderter nicht auf.« (§ 8 Abs. 1 *SchwbG.*) Der Arbeitgeber kann sich mit der Zahlung von der Beschäftigung Behinderter also nicht »freikaufen«.
Die Ausgleichsabgabe darf nur für Zwecke der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter sowie für Leistungen zur nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben* verwendet werden (§ 8 Abs. 3 *SchwbG*). 60% der Gelder bekommen die Hauptfürsorgestellen, 40% werden vom Arbeits- und Sozialministerium verwaltet.
Erteilt ein Arbeitgeber einer Werkstatt für Behinderte Aufträge, kann er 30% der Rechnungssumme von der zuzahlenden Ausgleichsabgabe abziehen (§ 53 *SchwbG*).

Auskunftsstellen
Nachdem das *Sozialgesetzbuch* 1976 in Kraft getreten ist, *müssen* alle Sozialleistungsträger (siehe Tabelle 1) Auskunft erteilen. Dies gilt auch für die Krankenkassen.

Keine Stelle *darf* sich für nichtzuständig erklären, jede muß vielmehr von sich aus die zuständige Stelle (den zuständigen Leistungsträger) ermitteln. Das Datum des Antrags – ganz gleich, wem gegenüber er zuerst gestellt wird – gilt als Antragsdatum. Dies gilt auch dann, wenn die Stelle nicht zuständig ist!

Besteht ein Anspruch auf Geldleistungen, ist die Höhe aber noch ungeklärt, müssen *auf Antrag* spätestens nach einem Monat Vorschüsse gezahlt werden. Ausstehende Gelder werden – nach 6 Monaten – mit 4% verzinst. Ist die Zuständigkeit ungeklärt, müssen bei medizinischen Maßnahmen die Rentenversicherungsträger vorläufige Leistungen erbringen. Bei berufsfördernden Maßnahmen gilt gleiches für das Arbeitsamt. Grundsätzlich gilt:

Ist eine Leistung zwischen mehreren Trägern umstritten, muß der zuerst angegangene Leistungsträger die Leistungen vorläufig erbringen. (§ 43 *SGB*. Allgemeiner Teil)

Ab dem 15. Lebensjahr kann jeder Behinderte selbständig Leistungen beantragen, verfolgen und entgegennehmen. Bei Darlehen braucht er die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Alle Ansprüche verjähren 4 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind.
(Nachzulesen: *SGB*, Allgemeiner Teil.)

Ausweise für Schwerbehinderte
Zuständig ist das Versorgungsamt. Der Sitz des zuständigen Versorgungsamtes kann bei der Gemeindeverwaltung erfragt werden.
Beim Versorgungsamt sind Merkblätter vorrätig, aus denen hervorgeht, welche Unterlagen zur Ausstellung des Ausweises notwendig sind.
Es gibt vier verschiedene Ausweise mit sehr unterschiedlichen Rechten: Den Schwerkriegsbeschädigtenausweis I oder II für die Kriegsopfer, den Schwerbeschädigtenausweis für die Opfer von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und den Ausweis für Schwerbehinderte.
Der Ausweis kann folgende Merkzeichen enthalten:

B oder BN	=	ständige Begleitung notwendig
G	=	gehbehindert
aG	=	außergewöhnlich gehbehindert
H	=	Hilflosigkeit
RF	=	Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebührenpflicht
1. Kl.	=	Der Behinderte kann mit einer Fahrkarte der 2. Klasse in der 1. Klasse der Bundesbahn fahren (nur Kriegsopfer)

Merkblätter des Versorgungsamtes erklären, welche »Vergünstigungen« bei welchen Ausweisen (und Behinderungsursachen) in Anspruch genommen werden können. Alle Amtshandlungen sind kostenfrei. Dies gilt auch, wenn ein Antrag wegen einer behaupteten Verschlimmerung der Behinderung gestellt und dann abgelehnt wurde.

Beim Antragsformular auf S. 1 das obere Kästchen ankreuzen, wenn die Feststellung der Behinderung *und* der Ausweis beantragt werden. Das untere Kästchen ankreuzen, wenn der Ausweis nur verlängert werden soll.

Sämtliche Behinderungen anführen (etwa Gehbehinde-

Tabelle 1: Aufgaben der Auskunftsstelle

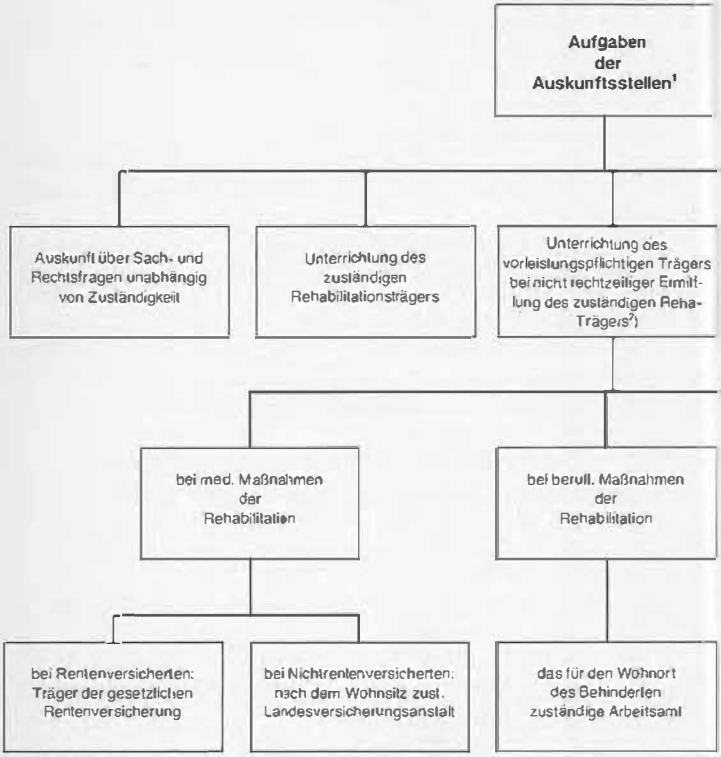

1 Die Sozialhilfe ist bei allen Maßnahmen, mit Ausnahme der nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben, vorleistungspflichtig, wenn ungeklärt ist, ob die Sozialhilfe oder ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist.

Quelle: *BAG für Rehabilitation* (Hg.), Wegweiser

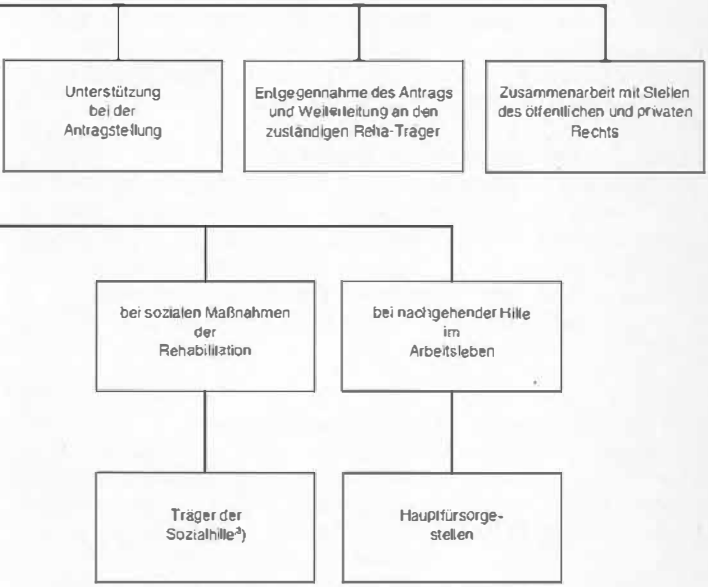
Unterstützung bei der Antragstellung
Entgegennahme des Antrags und Weiterleitung an den zuständigen Reha-Träger
Zusammenarbeit mit Stellen des öffentlichen und privaten Rechts
bei sozialen Maßnahmen der Rehabilitation
bei nachgehender Hilfe im Arbeitsleben
Träger der Sozialhilfe[3])
Hauptfürsorge-stellen

rung, depressive Verstimmung, Kreislauf usw.). Streichen kann das Versorgungsamt immer noch.

Im Kästchen »Hinweise für zusätzliche Feststellungen« anführen, ob ein Bedarf für eine Parkerleichterung, steuerliche Vergünstigungen, Telefon, Radio besteht!

Beauftragter des Arbeitgebers
»Der Arbeitgeber hat einen Beauftragten zu bestellen, der ihn in Angelegenheiten der Schwerbehinderten vertritt; falls erforderlich, können mehrere Beauftragte bestellt werden. Der Beauftragte hat vor allem darauf zu achten, daß die dem Arbeitgeber obliegenden Verpflichtungen aus diesem (Schwerbehinderten-)Gesetz erfüllt werden.« (§ 25 *SchwbG*)

Beginn der Schwerbehinderteneigenschaft
Die Schwerbehinderteneigenschaft (wichtig für alle Rechte) beginnt nicht mit der Ausstellung des Schwerbehindertenausweises, sondern mit der Antragstellung! Deshalb sollen die Versorgungsämter das Antragsdatum in alle Bescheinigungen eintragen. Auch eine nachträgliche Eintragung ist möglich. (*Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit*, Nr. 11/1975)

Beistand
Jeder Antragsteller hat das Recht, zu Verhandlungen und Besprechungen mit Behörden einen Beistand mitzubringen. Das kann ein Freund sein, der sich durch eigene Erfahrung auskennt, oder jemand, der durch seinen Beruf mit Kenntnissen aufwarten kann. Es darf niemand sein, der gegen Bezahlung bei solchen Behördengängen mitkommt und dazu nicht befugt ist (Rechtsanwälte sind berechtigt, gegen Entlohnung Beistand zu leisten). Ein Beistand kann von der Behörde nur abgelehnt werden, wenn er Unsinn redet, zum »sachgemäßen Vortrag nicht fähig ist«. (*SGB, Verwaltungsverfahren,* Regierungsentwurf)

Beitragsermäßigung ADAC
Der *Allgemeine Deutsche Automobilclub* (Baumgartnerstr. 53, 8000 München 76) gibt Behinderten, die ganz oder teilweise von der Kfz-Steuer* befreit sind, eine Beitragsermäßigung von 50%.

Beratung
Sozialämter, Arbeitsämter, Krankenkassen und andere Leistungsträger müssen jeden, der bei ihnen einen Antrag auf Leistungen stellt, über dessen Rechte beraten, wenn sie für die Leistungen zuständig sind. Der Gesetzgeber geht davon aus, daß die zuständige Behörde durch die Sachkenntnis auf ihrem Gebiet für diese umfassende Rechtsberatung am besten geeignet ist. Die Beratung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Mündliche Beratungen sind nicht schriftlich zu bestätigen.

Wenn die Behörde ihre Pflicht zur Beratung verletzt, steht dem dadurch Geschädigten Schadenersatz zu.
Rechtsgrundlage: § 14 *SGB*

Berufsbildungswerke
Berufsbildungswerke sind Einrichtungen der beruflichen und gesellschaftlichen Rehabilitation. Sie dienen der erstmaligen Berufsausbildung vorwiegend jugendlicher Behinderter, die aufgrund ihrer Behinderung nicht in allgemeinen Ausbildungsstätten ausgebildet werden können. Behinderten Jugendlichen, die wegen der Schwere ihrer Behinderung für eine »geordnete Berufsausbildung nicht geeignet sind«, stehen nicht die Berufsbildungswerke, sondern die Werkstätten für Behinderte offen.
Im einzelnen informieren die Grundsätze für Berufsbildungswerke, erarbeitet von der *Arbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke* unter Beteiligung des *Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung* und der *Bundesanstalt für Arbeit*, 1973.

Berufsförderungswerke
Berufsförderungswerke sind Einrichtungen zur beruflichen Wiedereingliederung Behinderter, vor allem Erwachsener.
Quelle: siehe *Berufsbildungswerke*

Berufsunfähigkeit
Berufsunfähig ist ein Rentenversicherter, dessen Erwerbsfähigkeit auf weniger als die Hälfte der Arbeitskraft eines gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung, Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Als Ursachen gelten Krankheit, »Gebrechen« oder »Schwäche« der körperlichen oder geistigen Kräfte. (§ 1246 Abs. 2 *RVO*)

Beschäftigungspflicht von Behinderten
Alle privaten wie öffentlichen Arbeitgeber, die mindestens 16 Arbeitsplätze haben, müssen mindestens 6% ihrer Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten besetzen. (§ 4 *SchwbG*)

Bundesbahn
Bei Redaktionsschluß war das Gesetz über die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr (das auch für den Fernverkehr wichtig ist) noch nicht in Kraft.
Ab 75 MdE* können Behinderte den *Seniorenpaß* erwerben und damit um 50% billiger reisen.
Der »Reiseführer für unsere behinderten Fahrgäste« gibt Auskunft über rund 400 Bahnhöfe (Toiletten, rollstuhlgerechter Zugang, Parkplätze, Telefonnummern von Ansprechstellen zur Hilfe). Er ist an den Bahnhöfen zu erhalten oder bei der *Kontaktstelle für Behindertenfragen*, Zentrale Verkaufsleitung der *DB*, Rhabanusstr. 3, 65 Mainz.

Erhöhtes Witwengeld
Witwen, die ein geistig oder körperlich behindertes Kind erziehen und dafür Waisenrente erhalten, beziehen ein erhöhtes Witwengeld.
Quelle: *Wilraud Thust*: Die Rechte der Behinderten und ihrer Angehörigen

Entziehung des Schwerbehinderten-Schutzes
Der § 36 *SchwbG* führt dazu folgendes aus:
»(1) Einem Schwerbehinderten, der einen zumutbaren Arbeitsplatz ohne berechtigten Grund zurückweist oder aufgibt oder sich ohne berechtigten Grund weigert, an einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation teilzunehmen, oder sonst durch sein Verhalten seine Eingliederung in Arbeit und Beruf schuldhaft vereitelt, kann die Hauptfürsorgestelle im Benehmen mit dem Landesarbeitsamt die Vorteile dieses Gesetzes zeitweilig entziehen. Dies gilt auch für Gleichgestellte.*
(2) Vor der Entscheidung nach Absatz 1 muß der Schwerbehinderte gehört werden. In der Entscheidung muß die Frist bestimmt werden, für die sie gilt. Die Frist läuft vom Tage der Entscheidung an und darf nicht mehr als 6 Monate betragen. Die Entscheidung ist dem Schwerbehinderten bekanntzugeben.«

Erwerbsunfähigkeit
Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn eine regelmäßige Erwerbstätigkeit nur noch in geringem Umfang ausgeübt werden kann. (§§ 1246, 1247 *RVO*) Wer erwerbsunfähig ist, ist automatisch auch berufsunfähig. »Erwerbsunfähig zu sein, bedeutet mehr, als berufsunfähig zu sein.«
Quelle: Arbeitsmedizin. Ein kurzgefaßtes Lehrbuch für Ärzte und Studenten, Stuttgart 1971, S. 434.

Erwerbsunfähigkeitsrente
Die Rente erhält *auf Antrag*, wer erwerbsunfähig ist und die Wartezeit (Mindestversicherungszeit) erfüllt hat. Die Wartezeit ist erfüllt, wenn der Versicherte vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit 60 Monate Versicherungszeit ausweist, einschließlich Ersatzzeiten (Militär- oder Ersatzdienst, Ausbildung, Aussiedlung usw.). Die Wartezeit ist auch erfüllt, wenn vor der Rentenantragstellung eine Versicherungszeit von 240 Kalendermonaten zurückgelegt ist. Damit können auch Behinderte, die seit Kindheit behindert sind, nachträglich einen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrente erwerben!
In bestimmten Fällen gilt die Wartezeit bereits erfüllt, wenn nur ein einziger Beitrag entrichtet wurde (z.B. bei einem Arbeitsunfall oder einem Unfall beim Wehrdienst). Die Wartezeit gilt auch als erfüllt, wenn im Zeitraum von sechs Jahren nach Beendigung der Ausbildung die Erwerbsunfähigkeit durch einen Unfall eingetreten ist. Der Versicherte muß allerdings in den letzten 24 Monaten mindestens sechs Monate pflichtversichert gewesen sein.
Die Erwerbsunfähigkeitsrente gilt als Lohnersatz für Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit ganz oder fast weggefallen ist. Diese Rente liegt deshalb um die Hälfte höher als eine Rente wegen Berufsunfähigkeit, die nur die Lohnminderung ausgleichen soll.
Quelle: *Leben und Weg*, Nr. 4/1976

Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
Aufwendungen eines Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz werden als Werbungskosten bei der Einkommen- und Lohnsteuer berücksichtigt. *Behinderten steht abweichend davon eine bessere Regelung zu:* Entweder weisen sie die tatsächlichen Aufwendungen nach oder sie setzen einen Kilometerpauschbetrag von 0,64 DM ein.

Diese Regelung gilt für Behinderte mit einer MdE* von mindestens 70%. Behinderte mit einer MdE zwischen 50 und 70% können diese Steuererleichterung in Anspruch nehmen, wenn sie erheblich gehbehindert sind. Die Gehbehinderung muß im Schwerbehindertenausweis eingetragen sein.

Frauen
Viele Frauen wissen nicht, daß sie einen Schwerbehindertenausweis bekommen und die damit verbundenen Rechte in Anspruch nehmen können. Schwerbehindert sind sie beispielsweise bei Frauenleiden, Totaloperation, operativen Eingriffen wie bei Krebserkrankungen (z. B. Brustkrebs). Frauen, die als Schwerbehinderte anerkannt sind, haben einen verbesserten Kündigungsschutz* und erhalten einen Zusatzurlaub*. Sie haben diese Ansprüche nur, wenn ihre Behinderung anerkannt ist (siehe *Schwerbehinderte**).

Freifahrt im Nahverkehr
Die Freifahrt ist aus den Ausweisen ersichtlich: Sie haben einen orangefarbenen Flächenaufdruck auf der rechten Vorderseite. (Ausnahme: Der Schwerkriegsbeschädigtenausweis garantiert immer freie Fahrt für Behinderte und Begleiter!) Geburts- und Frühbehinderte erhalten freie Fahrt, wenn sie eine MdE* von mindestens 50% haben, gehbehindert sind und unter der Einkommensgrenze der Sozialhilfe* bleiben. Wenn die Notwendigkeit eines Begleiters im Ausweis nachgewiesen ist (B oder BN), fährt dieser ebenfalls umsonst.

Gesetzliche Leistungsträger der Rehabilitation

1. Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung:
Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, See-Krankenkasse (Seekasse), Ersatzkassen, Bundesknappschaft, landwirtschaftliche Krankenkassen

2. Die Träger der Rentenversicherung:
Landesversicherungsanstalten, Bundesbahn-Versicherungsanstalt, Seekasse, Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Bundesknappschaft, landwirtschaftliche Alterskassen

3. Die Bundesanstalt für Arbeit:
Landesarbeitsämter, Arbeitsämter

4. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung:
Gewerbliche Berufsgenossenschaften, landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften, See-Berufsgenossenschaft, Gemeindeunfallversicherungskassen, Ausführungsbehörden für Unfallversicherung des Bundes, der Länder und der Gemeinden

5. Die Träger der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden:
Landesversorgungsämter, Versorgungsämter, Hauptfürsorgestellen, Fürsorgestellen (zuständig für Kriegsopfer, Wehr- oder Zivildienstbeschädigte, Opfer einer Gewalttat oder eines Impfschadens)

6. Die Träger der Sozialhilfe:
überörtliche Träger der Sozialämter (Landeswohlfahrtsverband, Landschaftsverband, Bezirksverbände), örtliche Träger der Sozialhilfe. (Sozialamt)

Gleichgestellte
Behinderte, die eine MdE* von weniger als 50 und mindestens 30 haben, werden *auf Antrag* einem Schwerbehinderten »gleichgestellt«. Voraussetzung ist, daß sie ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht bekommen oder nicht behalten können. Sie haben den gleichen Kündigungsschutz wie die Schwerbehinderten.
Gleichgestellte bekommen keinen Zusatzurlaub und keinen Anspruch auf Altersruhegeld vor Vollendung des 62. Lebensjahres. (§ 2 *SchwG*)

Hauptfürsorgestellen
Die Hauptfürsorgestellen haben vier Aufgaben:
1. Die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe*,
2. den Kündigungsschutz*,
3. die Nachgehende Hilfe im Arbeitsleben* und
4. die (zeitweilige) Entziehung des Schwerbehindertenschutzes*. (§ 28 *SchwbG*)

Hausgehilfin, Haushaltshilfe
Ist ein Steuerpflichtiger oder ein Familienmitglied schwer behindert (mindestens 45 MdE), werden höchstens 1200 DM für eine (festangestellte) Hausgehilfin oder höchstens 600 DM für eine (stundenweise) Haushaltshilfe als außergewöhnliche Bela-

Tabelle 2: Gesetzliche Leistungsträger für die Rehabilitation Behinderter

Arten der Behinderung (Personenkreise) / Arten der Hilfe	1	2	3
	Alle Leiden (außer Spalten 5 und 6) und zwar: wenn krankenversichert und rentenversichert	wenn krankenversichert aber nicht rentenversichert	wenn rentenversichert aber nicht krankenversichert
I. Auskunft (1)	Auskunftsstellen für Rehabilitation (s. S. 128 ff, 138 f)		
II. Beratung durch den Leistungsträger (1)	**Rentenversicherungsträger / Krankenkasse;** in Berufsfragen: **Rentenversicherungsträger** in Zusammenwirken mit dem **Arbeitsamt: Arbeitsamt,** wenn keine 180 Monate Versicherungszeit (2)	**Krankenkasse;** in Berufsfragen: **Arbeitsamt**	**Rentenversicherungsträger;** in Berufsfragen: im Zusammenwirken mit dem Arbeitsamt: **Arbeitsamt,** wenn keine 180 Monate Versicherungszeit (2)
III. Medizinische Leistungen – insbesondere: ärztliche und ggfl. zahnärztliche Behandlung, Arznei- und Verbandmittel, Heilmittel incl. Krankengymnastik sowie u. a. Bewegungs- und Sprachtherapie, Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel, Belastungserprobung und Arbeitstherapie, auch in Krankenhäusern, Kur- und Spezialeinrichtungen	**Rentenversicherungsträger / Krankenkasse**	**Krankenkasse**	**Rentenversicherungsträger,** sonst – soweit nicht Dritte vorrangig verpflichtet: **Sozialhilfeträger**
IV. Förderung des Besuches von: a) Sonderkindergärten b) Schule (Vorschule, Sonderschule, Grundschule, Hauptschule, weiterführende Schule) c) Fachschule, Berufsfachschule, Berufsaufbauschule, Fachschule, höhere Fachschule, Akademie, Hochschule	**Rentenversicherungsträger** nur c) in besonderen Fällen	a) **Sozialhilfeträger** b) Schulträger, ergänzend Sozialhilfeträger: **Amt für Ausbildungsförderung** (Großere Kassen) c) **Amt für Ausbildungsförderung,** ergänzend Sozialhilfeträger	**Rentenversicherungsträger** nur c) in besonderen Fällen
V. Berufsfördernde Leistungen	**Rentenversicherungsträger** im Zusammenwirken mit dem **Arbeitsamt** (2); **Arbeitsamt** (siehe oben)	**Arbeitsamt**	**Rentenversicherungsträger** im Zusammenwirken mit dem **Arbeitsamt** (2); **Arbeitsamt** (siehe oben)
VI. Ergänzende Leistungen – insbesondere: Übergangsgeld, Krankengeld, Haushaltshilfe, Reisekosten, Behindertensport, sonstige Leistungen zur Sicherung des Rehabilitationszieles, soziale Sicherung der Behinderten	**Rentenversicherungsträger / Krankenkasse / Arbeitsamt** (siehe oben)	**Krankenkasse;** zusätzlich fördernden Leistungen: **Arbeitsamt**	**Rentenversicherungsträger / Arbeitsamt** (siehe oben)
VII. Nachgehende Hilfe im Arbeitsleben	Hauptfürsorgestelle in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt und dem Träger der		

Quelle: *BAG für Rehabilitation* (Hg.), Wegweiser

4	5	6	7
wenn nicht krankenvers. u. nicht rentenversichert (auch nicht als Fremdenvorsorger)	Arbeitsunfall einschl. Unfall beim Besuch von Kindergarten, Schule, Hochschule; Berufskrankheit	Kriegs-/Wehrdienstbeschädigung, Impfschäden o. a.	Alle Leiden (Spalten 1–6), wenn Zuständigkeit ungeklärt
Sozialhilfeträger im Zusammenwirken mit dem Gesundheitsamt, dem Landesarzt; in Berufsträgern: **Arbeitsamt**	**Unfallversicherungsträger;** bei kassenärztl. Behandlung: im Zusammenwirken mit der Krankenkasse; in Berufsträgern: im Zusammenwirken mit dem Arbeitsamt (2)	**Versorgungsamt** im Zusammenwirken mit der Krankenkasse; in Berufsträgern: **Fürsorgestelle für Kriegsopfer / Hauptfürsorgestelle** im Zusammenwirken mit dem Arbeitsamt (2)	**vorleistungspflichtiger Träger:** entsprechend Spalte 7 Ziffern III bis VII
Sozialhilfeträger, soweit nicht Dritte vorrangig verpflichtet	bei berufsgenossenschaftlichem Heilverfahren: **Unfallversicherungsträger;** sonst: **Krankenkasse**	**Versorgungsamt / Krankenkasse**	vorleistungspflichtiger Träger: **Rentenversicherungsträger** (3); für Personenkreis nach Spalte 4: **Sozialhilfeträger**
a) **Sozialhilfeträger** b) **Schulträger,** ergänzend Sozialhilfeträger; **Amt für Ausbildungsförderung** (für obere Klassen) c) **Amt für Ausbildungsförderung,** ergänzend Sozialhilfeträger	**Unfallversicherungsträger**	**Hauptfürsorgestelle / Fürsorgestelle für Kriegsopfer**	vorleistungspflichtiger Träger: **Sozialhilfeträger**
Arbeitsamt	**Unfallversicherungsträger** im Zusammenwirken mit dem Arbeitsamt (2)	**Hauptfürsorgestelle** im Zusammenwirken mit dem Arbeitsamt (2)	vorleistungspflichtiger Träger: **Arbeitsamt** (3)
Sozialhilfeträger, soweit nicht Dritte vorrangig verpflichtet; zu berufsfördernden Leistungen: **Arbeitsamt**	**Unfallversicherungsträger;** bei kassenärztlicher Behandlung: im Zusammenwirken mit der Krankenkasse	**Versorgungsamt/Fürsorgestelle/Kriegsopfer/Hauptfürsorgestelle** im Zusammenwirken mit der Krankenkasse; zu berufsfördernden Leistungen: im Zusammenwirken mit dem Arbeitsamt	vorleistungspflichtiger Träger: **Trägereier Grund-Vorleistung** entsprechend Spalte 7 Ziffern III bis V (3)
Renten- oder Unfallversicherung, der die Rehabilitation die digeführt hat.			vorleistungspflichtiger Träger: **Hauptfürsorgestelle**

stung vom Gesamteinkommen abgezogen. Die Steuererleichterung gilt neben dem Pauschalbetrag für Behinderte. (§ 33a *EStG*)

Haushaltshilfe bei Krankenhaus- oder Kuraufenthalt
Kann ein bei der Krankenkasse Versicherter (oder dessen Ehegatte) seinen Haushalt nicht weiterführen, weil er sich im Krankenhaus befindet oder zur Kur, erhält er von der Krankenkasse eine Haushaltshilfe, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind: Im Haushalt ist ein Kind unter 8 Jahren oder ein behindertes Kind zu versorgen, und die Kasse zahlt ganz oder teilweise Kur oder Krankenhausaufenthalt. Kann ein Haushaltsangehöriger die Betreuung des Kindes übernehmen, entfällt die Haushaltshilfe. Da die Kassen oft keine Hilfe stellen können, übernehmen sie auch die Kosten für eine vom Versicherten engagierte Ersatzkraft (in angemessener Höhe).

Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges und zum Einbau spezieller Bedienungseinrichtungen
Zuständig sind:
- Die *Unfallversicherungsträger* (Berufsgenossenschaften), wenn die Behinderung durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit entstand (§ 564 *RVO*, § 6 der *VO über die orthopädische Versorgung Unfallverletzter, Gemeinsame Richtlinien*, 1974).
- Die *Rentenversicherungsträger* (*LVA, BfA*), wenn die Behinderung während einer rentenversicherten Erwerbstätigkeit eingetreten ist (§ 1237 *RVO* i.V. mit Richtlinien).
- Die *Versorgungsverwaltung* (*Kriegsopferfürsorge*) bei Wehrdienst-, Zivildienst und Impfschäden (§§ 11, 13, 26, 27b *BVG* in Verbindung mit dazu ergangenen Verordnungen).
- Die *Arbeitsämter*, wenn keiner der ersten drei Träger zur Anschaffung verpflichtet ist und das Fahrzeug zur beruflichen Rehabilitation gebraucht wird (§ 57 *AFG*, §§ 40, 45, 46 *AReha*).
- Die *überörtlichen Sozialhilfeträger* im Rahmen der Eingliederungshilfe, wenn sonst kein Kostenträger in Frage kommt (§ 40 *BSHG*, §§ 8–10 *EHVO*).

Umfang der Hilfe:
Unfallversicherung: Bei Schwerstbehinderten kann ein Fahrzeug auch dann bezuschußt werden, wenn es nur zu Privatfahr-

ten benutzt wird. Der Eigenanteil kann beim Kauf durch ein zinsloses Darlehen vorfinanziert werden. Alle erforderlichen Bedienungseinrichtungen und Führerscheinkosten werden ganz übernommen. Kosten für die Fahrzeughaltung sind selbst aufzubringen (Ausnahmen möglich). Hilfe auch dann, wenn der Behinderte den PKW nicht selbst fahren kann, sondern ein Fahrer zur Verfügung steht.
Ersatzbeschaffung des Wagens hängt allein von der Verkehrssicherheit und wirtschaftlichen Verwertbarkeit ab.

Rentenversicherung: Die Hilfe hängt weitgehend davon ab, ob der Wagen zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit oder zur Erlangung eines Arbeitsplatzes erforderlich ist.
Der Eigenanteil richtet sich nach der Vorleistung (sprich eingezahlte Versicherungsbeiträge). Ersatzfahrzeug nach 100000 km. Ansonsten ähnlich wie bei der Unfallversicherung.

Versorgungsverwaltung: Zuschuß wird etwa zu $^2/_3$ gegeben (Faustregel). Haltung des Fahrzeugs und Betriebskosten werden übernommen.

Arbeitsverwaltung: Hilfe dann, wenn der Behinderte zur beruflichen Rehabilitation auf das Fahrzeug angewiesen ist. Höhe des Zuschusses nach Einkommen und Familiengröße des Behinderten. Ersatzbeschaffung nur ausnahmsweise bei besonders niedrigem Einkommen. Technische Ausstattung des Wagens wird voll übernommen, Führerscheinkosten können übernommen werden. Betriebskosten können übernommen werden, wenn dies die berufliche Eingliederung oder die Erhaltung des Arbeitsplatzes erfordern (normalerweise nicht länger als 2 Jahre).

Sozialhilfe: Wagenkauf (evtl. nur Darlehen), Führerscheinkosten, Bedienungseinrichtungen, Betriebs- und Haltungskosten können übernommen werden. Ersatzbeschaffung ist im allgemeinen erst nach 5 Jahren möglich.

Allgemein gilt: Alle Träger übernehmen nur die Kosten für ein behindertengerechtes Fahrzeug. Beim Kauf ist auch die Familiengröße zu berücksichtigen. Will der Behinderte ein über das notwendige Maß hinausgehendes Auto beschaffen, darf der

Träger deshalb die Leistung nicht versagen (der Mehraufwand ist allerdings nicht zu bezuschussen!).

Die Kfz-Hilfe erfolgt *nur auf Antrag*. Der Antrag muß vor dem Kauf gestellt werden!

Quelle: *Rundbrief der BAG Hilfe für Behinderte*, Nr. 4/1976

Hilfe zur Pflege

Hilfe zur Pflege wird gezahlt, wenn der Behinderte sich nicht oder nur schwer alleine helfen kann (Amtsdeutsch: »so hilflos ist, daß er nicht ohne Wartung und Pflege bleiben kann«). Die Hilfe wird von den Unfallversicherungsträgern, der Versorgungsverwaltung (auch bei Impfschäden) oder der Sozialhilfe geleistet. Je nach Schwere der Behinderung ist die Höhe des Pflegegeldes gestaffelt.

Rechtsgrundlage: §§ 68, 69 *BSHG*, § 35 *BVG*, §§ 185 [Krankenversicherung], 558 [Unfallversicherung] *RVO*

Die Sozialhilfe unterscheidet ein pauschaliertes Pflegegeld (dieses betrug bis Mitte 1979 DM 244 und sollte zum 1. 7. 1979 auf DM 255 erhöht werden; bei Redaktionsschluß war die exakte Höhe noch nicht bekannt!) und ein Pflegegeld bei außergewöhnlicher Pflegebedürftigkeit, die bei Blinden immer vorliegt und mit 688 DM (1979) abgegolten wird. Nach der VO zur Durchführung des § 24 Abs. 2 Satz 1 des *BSHG* erhalten dieses Geld auch folgende Schwerbehinderte:

»Behinderte im Sinne des § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes sind:

1. Personen mit Verlust beider Beine im Oberschenkel, bei denen eine prothetische Versorgung nicht möglich ist oder die eine weitere wesentliche Behinderung haben,
2. Ohnhänder,
3. Personen mit Verlust dreier Gliedmaßen,
4. Personen mit Lähmungen oder sonstigen Bewegungsbehinderungen, wenn diese Behinderungen denjenigen der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen gleichkommen,
5. Hirnbeschädigte mit schweren körperlichen und schweren geistigen oder seelischen Störungen und Gebrauchsbehinderung mehrerer Gliedmaßen,
6. Personen mit schweren geistigen oder seelischen Behinderungen, die wegen dauernder und außergewöhnlicher motorischer Unruhe ständiger Aufsicht bedürfen,

7. andere Personen, deren dauerndes Krankenlager erfordernder Leidenszustand oder deren Pflegebedürftigkeit so außergewöhnlich ist, daß ihre Behinderung der Behinderung der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen vergleichbar ist.

Als Gliedmaße gilt mindestens die ganze Hand oder der ganze Fuß.«

Blinde erhalten alle Zahlungen unabhängig von der Höhe ihres Einkommens und Vermögens. Berlin, Bremen und Rheinland-Pfalz haben die Kontrolle der Einkommensgrenze auch für die anderen Schwerbehinderten abgeschafft (Stand 1978). Behinderten ab dem 21. Lebensjahr soll die Leistung ohne Prüfung des Einkommens der Eltern gegeben werden (§ 91 Abs. 3 *BSHG*). Die Beträge sind dynamisiert.
Den Anspruch auf Pflegegeld hat der Behinderte, nicht die Pflegeperson.

Hilfe zur Schul- und Ausbildung

Ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen zahlt das Sozialamt:

- heilpädagogische Maßnahmen im Vorschulalter,
- für eine angemessene Schulbildung (eventuell auch die Fahrtkosten zur Sonderschule, wenn sie nicht vom Schulträger übernommen werden),
- Hilfsmittel zur Schulbildung (Spezialschreibmaschinen für Spastiker, Tonbandgeräte für Blinde),
- die Berufsausbildung in speziellen Einrichtungen wie Werkstätten für Behinderte oder Berufsbildungswerken.

Das Sozialamt zahlt auch, wenn eine Schulbildung unmöglich ist und der Behinderte nur praktische Fähigkeiten zur Teilnahme am Leben erwirbt.
Eltern haben bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres ihres behinderten Kindes in diesen Fällen nur die Kosten für den Lebensunterhalt zu tragen. (§ 43 *BSHG*)

Kindergeld

Kindergeld gibt es über das 18. Lebensjahr hinaus bis zum 27. Lebensjahr, wenn das »Kind« in einer Schul- oder Berufsausbildung ist (z. B. Förderlehrgang in einer Behindertenwerkstatt). Hat das »Kind« eigene nennenswerte Einkünfte (580 DM), entfällt das Kindergeld. Für behinderte »Kinder«, die

sich selbst unterhalten könnten, aber ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz sind, wird bis zum 23. Lebensjahr »Kinder«geld gezahlt, sofern sie nicht mit einem unterhaltspflichtigen Ehepartner verheiratet sind.
Ist der Behinderte außerstande, sich selbst zu unterhalten, wird das »Kinder«geld ohne zeitliche Begrenzung gezahlt (also auch über das 27. Lebensjahr hinaus). Voraussetzung: Der Behinderte ist ledig, verwitwet und oder hat keinen unterhaltspflichtigen Ehepartner.

Rechtsgrundlage: § 2 *BKGG*; Art. 44 *Haushaltsstrukturgesetz*, in: BGBl. I v. 20.12.75, S. 3091; vgl. auch *Wiltraud Thust*: Die Rechte der Behinderten und ihrer Angehörigen

Kinder und Krankenkassen

Behinderte Kinder sind bei einem Elternteil mitversichert. Endet diese Mitversicherung mit Erreichen einer bestimmten Alters- oder Einkommensgrenze (monatlich 390 DM), kann der Behinderte innerhalb eines Monats der Krankenkasse als freiwilliges Mitglied beitreten. Behinderte, die sich nicht selbst unterhalten können, dürfen trotz Erreichens einer bestimmten Altersgrenze nicht mehr aus der Familienkrankenhilfe ausgesteuert werden. Behinderte, die imstande wären, sich selbst zu unterhalten, aber keinen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz finden, bleiben bis zum 23. Lebensjahr mitversichert. Ausnahme: Sie haben einen unterhaltspflichtigen Ehegatten.

Rechtsgrundlage: §§ 176c, 205 *RVO*; vgl. auch *Wiltraud Thust*: Die Rechte der Behinderten und ihrer Angehörigen

Kraftfahrzeugbeschaffung s. Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges

Kraftfahrzeugkosten bei 100% Erwerbsgeminderten/Besonders schwer Gehbehinderten und Pflegebedürftigen

Der Bundesrechnungshof hat entschieden, daß besonders schwer Gehbehinderten und Pflegebedürftigen, bzw. 100% Erwerbsgeminderten *alle* Kfz-Kosten, sofern sie nicht Werbungskosten sind, als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen sind. Aufwendungen für Privatfahrten müssen dabei nicht nachgewiesen, sondern nur glaubhaft gemacht werden.

Rechtsgrundlage: Urteil vom 1. 8. 75 – VI R 158/72, nach: *Ruudbrief der BAG Hilfe für Behinderte*, Nr. 4/1976

Kraftfahrzeugsteuer

Behinderten wird die Kfz-Steuer *auf Antrag* ganz erlassen. Voraussetzungen:

Kraftfahrzeugsteuerbefreiung wird allen Behinderten ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens gewährt, wenn das Fahrzeug (PKW oder Krad) auf einen Behinderten zugelassen ist, der in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist. Das kann in folgenden Situationen angenommen werden

- eingeschränktes Gehvermögen
- Anfallsleiden
- Störung der Orientierungsfähigkeit,

wenn Wegstrecken, die normalerweise zu Fuß zurückgelegt werden, nicht *ohne* Schwierigkeiten oder *ohne* Gefahr bewältigt werden können. Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE)* von mindestens 80% (nachzuweisen durch den Schwerbehindertenausweis* des Versorgungsamtes) sind diese Voraussetzungen automatisch gegeben.

Bisher war die Voraussetzung bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50% stets als gegeben angenommen worden. Das Gesetz bringt also eine Verschlechterung gegenüber früher. Der Besitzstand wird jedoch gewahrt. Das heißt: Wer vor dem 1. 6. 79 einen Antrag gestellt hatte und mit MdE 50% von der Kraftfahrzeugsteuer befreit worden war, behält diese Vergünstigung auch nach dem 1. 6. 79.

Der Nachteil der ganzen Kraftfahrzeugsteuerbefreiung liegt darin, daß das Fahrzeug nur »im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung des Behinderten« benutzt werden darf. Der Behinderte muß entweder im Fahrzeug sein oder das Fahrzeug muß für ihn unterwegs sein.

Rechtsgrundlage: *Gesetz zur Änderung des KfzStG* v. 22. 12. 1978 (*BGBl.* I S. 2061)

Kraftfahrzeugversicherung

Kriegsbeschädigte und Schwerbehinderte erhalten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugvollversicherung einen Beitragsnachlaß von 25%.

Voraussetzungen: Zum Kraftfahrzeug wurde ein Zuschuß oder ein Darlehen gegeben (siehe: *Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs**). Oder: zum Treibstoff wurde ein Zuschuß gezahlt.

Oder: Bestimmte Bedienungseinrichtungen sind vorgeschrieben und im Führerschein eingetragen. Diese Regelung gilt auch für Ersatzfahrzeuge, selbst dann, wenn hierzu weder ein Zuschuß noch ein Darlehen gegeben wurde.
Der Beitragsnachlaß gilt ebenso für motorisierte »Krankenfahrstühle«, die als Krafträder (!) zugelassen sind.

Der Antrag ist an die zuständige Haftpflichtversicherung zu richten.

Krankenversicherung

Ziel der Rehabilitationsmaßnahmen durch die gesetzliche Krankenversicherung:

Die medizinischen und ergänzenden Maßnahmen und Leistungen zur Rehabilitation im Sinne der Krankenversicherung sind darauf auszurichten, körperlich, geistig und seelisch Behinderte möglichst auf Dauer in Arbeit, Beruf und Gesellschaft einzugliedern. Den Behinderten stehen bei der Anwendung der Rehabilitationsvorschriften der Krankenversicherung diejenigen gleich, denen eine Behinderung droht.
Leistungen erhalten Versicherte für sich und ihre anspruchsberechtigten Angehörigen (siehe auch: Versicherungsschutz für Behinderte in Sondereinrichtungen!).
Die Krankenversicherung hat Rehabilitationsleistungen zu gewähren, wenn die Krankheit eine Behinderung bedingt.

Medizinische Leistungen zur Rehabilitation sind:

a) *ärztliche und zahnärztliche Behandlung* (§ 182 Abs. 1 *RVO*, § 13 Abs. 1 *KVLG*),
b) *Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heilmitteln und Brillen* (§ 182 Abs. 1 *RVO*, § 13 Abs. 1 *KVLG*),
c) *Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel;* einschließlich der notwendigen Änderungen, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung sowie die Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel (§ 182 Abs. 1 *RVO*, § 13 Abs. 1 *KVLG*),
d) *Zuschüsse zu den Kosten für Zahnersatz und Zahnkronen* (§ 182 Abs. 1 *RVO*, § 13 Abs. 1 *KVLG*),
e) *Belastungserprobung und Arbeitstherapie* (§ 182 Abs. 1 *RVO*, § 13 Abs. 1 *KVLG*),
f) *Krankenhauspflege* (§ 184 *RVO*, § 17 *KVLG*),
g) *Behandlung mit Unterkunft und Verpflegung in Kur- oder Spezialeinrichtungen* (§ 184 a *RVO*, § 17 a *KVLG*),

h) *häusliche Krankenpflege* (§ 185 *RVO* § 18 *KVLG*),
i) *Genesendenfürsorge* (§ 187 Nr. 1 *RVO*, § 21 *KVLG*).

Zu beachten:
Die Leistungen entsprechend Buchstabe e) und g) sind von der Krankenkasse nur zu gewähren, wenn sie nicht von einem anderen Träger der Sozialversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz beansprucht werden können. Der Anspruch gegen die Krankenkasse ist jedoch nicht ausgeschlossen, wenn der Rentenversicherungsträger Leistungen nur im Rahmen des § 1305 Abs. 1 RVO, § 84 Abs. 1 AVG, § 97 Abs. 1 RKG gewähren könnte.

Ergänzende Leistungen zur Rehabilitation sind:
a) *Krankengeld* (§§ 182 Abs. 3 bis 9, 186 *RVO*, § 19 *KVLG*, §§ 158, 164 *AFG*),
b) *Beiträge zur gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung* (§§ 723 ff, 802, 870, 1385 *RVO*, § 112 *AVG*, § 130 *RKG*),
c) *Reisekosten, auch für Familienheimfahrten* und Kosten für eine wegen der Behinderung erforderlichen Begleitperson sowie des erforderlichen Gepäcktransports (§ 194 *RVO*, § 21 b *KVLG*),
d) ärztlich verordneter *Behindertensport* in Gruppen unter ärztlicher Betreuung (§ 193 Nr. 1 *RVO*, § 21 a Nr. 1 *KVLG*),
e) Haushaltshilfe (§ 185 b *RVO*, § 35 *KVLG*),
f) *Betriebshilfe*, nur in der Krankenversicherung der *Landwirte* (§ 34 *KVLG*),
g) *sonstige Leistungen, die* unter Berücksichtigung von Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind, um das Ziel der Rehabilitation zu erreichen oder zu sichern, aber nicht zu den berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation gehören (§ 193 Nr. 2 *RVO*, § 21 a Nr. 2 *KVLG*).

Anträge auf Leistungen sind grundsätzlich bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen.

Rechtsgrundlagen: *SGB* (Erstes Buch, Allgemeiner Teil), *RehaAngleG*, *RVO* (Zweites Buch: Krankenversicherung), *RKG*, *KVLG*, *AFG*
Quelle: *BAG für Rehabilitation* (Hg.), Wegweiser

Kündigungsschutz
Einem Schwerbehinderten darf nur nach Zustimmung der Hauptfürsorgestelle gekündigt werden (§ 12 *SchwbG*). Die

Kündigungsfrist beträgt mindestens vier Wochen (§ 13). Der Kündigungsschutz gilt nicht, wenn die Schwerbehinderteneigenschaft *vor* der Kündigung weder beantragt noch festgestellt war. Gleiches gilt für eine Änderungskündigung.

Mehrarbeit

Schwerbehinderte brauchen keine Überstunden zu leisten: »Schwerbehinderte sind auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freizustellen.« (§ 43 *SchwbG*)

Mehrfachanrechnung

Öffentliche wie private Arbeitgeber müssen 6% ihrer Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten* oder ihnen Gleichgestellten* besetzen (Pflichtplätze). Das Arbeitsamt kann, wenn die Beschäftigung eines Schwerbehinderten »auf besondere Schwierigkeiten stößt«, einen Schwerbehinderten mehrfach anrechnen (§ 7 Abs. 6 *SchwbG*). Dann wird der Behinderte doppelt oder dreifach gezählt. Das heißt: 1 Behinderter = 2 oder 3 Pflichtplätze. Diese Mehrfachanrechnung kann auch auf bestehende Arbeitsverhältnisse angewendet werden, wenn der Arbeitsplatz gefährdet ist und der Behinderte nur schwer neu zu vermitteln wäre.

Quelle: *Dienstblatt der Bundesanstalt für Arbeit*, Nr. 77/1974, S. 1361.

MdE (Minderung der Erwerbsfähigkeit)

Die MdE ist das Maß, mit dem Behinderungen gemessen werden (wie man mit Temperaturgraden Wärme oder Kälte mißt). Die MdE mißt, um wieviel die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit gegenüber einer »normalen« Arbeitskraft gemindert ist. Es ist die Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben, nicht in einem bestimmten Beruf, zu beurteilen. Beträgt die MdE mehr als 50, gilt der Behinderte als erwerbsunfähig.

Vorsicht: Der Ausdruck »Minderung der Erwerbsfähigkeit« ist überholt!! Die MdE sagt wohl etwa aus, welche Rechte und »Vergünstigungen« einem Behinderten je nach Schwere seiner Behinderung zustehen (Steuererleichterungen, Beitragsnachlässe, Parkerleichterungen), sie sagt aber nichts über seine beruflichen Leistungsfähigkeiten aus. Behinderte können eine MdE von 100 haben (erwerbsunfähig) und dennoch im Beruf Glänzendes leisten.

Die MdE wird von den Versorgungsämtern festgestellt. Als Grundlage dienen vom Arbeits- und Sozialministerium verfaßte Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen. Liegen mehrere Behinderungen vor, wird eine Gesamt-MdE festgestellt. Verschlimmert sich eine Behinderung, muß die MdE neu festgesetzt werden.

Ist die MdE in einem Rentenbescheid, einer entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung oder in einer vorläufigen Bescheinigung einer dieser Dienststellen bereits festgesetzt worden, haben die Versorgungsämter keine neue Feststellung zu treffen. (Vgl. § 3 *SchwbG*)

Die offizielle Definition:

§ 30 BVG Minderung der Erwerbsfähigkeit; Berufsschadensausgleich

(1) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen und geistigen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen; dabei sind seelische Begleiterscheinungen und Schmerzen zu berücksichtigen. Für die Beurteilung ist maßgebend, um wieviel die Befähigung zur üblichen, auf Erwerb gerichteten Arbeit und *deren Ausnutzung* [Hervorhebg. v. Verf.] im wirtschaftlichen Leben durch die als Folgen einer Schädigung anerkannten Gesundheitsstörungen beeinträchtigt sind. Vorübergehende Gesundheitsstörungen sind nicht zu berücksichtigen. Als vorübergehend gilt ein Zeitraum bis zu sechs Monaten. Bei jugendlichen Beschädigten (§ 34) ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach dem Grad zu bemessen, der sich bei Erwachsenen mit gleicher Gesundheitsstörung ergibt. Für erhebliche äußere Körperschäden können Mindesthundertsätze festgesetzt werden.

Nachgehende Hilfe im Arbeitsleben

Anspruch haben Schwerbehinderte und Gleichgestellte*.*

Das Ziel ist:

Die nachgehende Hilfe im Arbeitsleben soll dahin wirken, daß die Behinderten in ihrer sozialen Stellung nicht absinken, auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll (persönlichkeitsgerecht) verwerten und weiterentwickeln können, sowie durch Leistungen der Rehabilitationsträger und Maßnahmen der Arbeitgeber befähigt werden, sich am Arbeitsplatz und im Wettbewerb mit Nichtbehinderten zu behaupten.

Rehabilitationsleistungen:
Hilfen an Schwerbehinderte zur Eingliederung in das Arbeitsleben, wenn die Leistungen zur Beseitigung oder Milderung der Behinderung oder deren Folgen notwendig sind, und zwar
- für technische Arbeitshilfen,
- zum Erreichen des Arbeitsplatzes,
- zur wirtschaftlichen Selbständigkeit,
- zur Beschaffung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung,
- zur Erhaltung der Arbeitskraft,
- in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen.

Hilfen an den Arbeitgeber zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte. (Vgl. *Pflichten der Arbeitgeber**)

Die nachgehende Hilfe im Arbeitsleben ist Aufgabe der Hauptfürsorgestellen; sie ist in enger Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit und den übrigen Trägern der Rehabilitation durchzuführen.
Im Rahmen der nachgehenden Hilfe hat die Hauptfürsorgestelle allen Problemen nachzugehen, die mit der Beschäftigung des Schwerbehinderten in Betrieb oder Dienststelle zusammenhängen.
Zu diesem Zweck führt die Hauptfürsorgestelle regelmäßig oder aus Anlaß des Einzelfalles Betriebsbesuche durch, um die Verhältnisse an Ort und Stelle zu überprüfen, sich mit dem Arbeitgeber und den innerbetrieblichen Helfern sowie dem zuständigen Rehabilitationsträger in Verbindung zu setzen, zu beraten, Auskünfte und Empfehlungen zu geben.
Der Vertrauensmann* der Schwerbehinderten hat die Interessen der Schwerbehinderten in dem Betrieb oder der Dienststelle zu vertreten und ihnen beratend und helfend zur Seite zu stehen. Er hat vor allem Maßnahmen, die den Schwerbehinderten dienen, bei den zuständigen Stellen zu beantragen.

Rechtsgrundlage: § 28 Abs. 2 und 3 *SchwbG* in Verbindung mit § 4 der *2. VO zur Durchführung des SchwbG – SchwbAV*
Quelle: *BAG für Rehabilitation* (Hg.), Wegweiser

Parkerleichterungen für Behinderte

I. Parkerleichterungen

1. Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung kann gestattet werden,

a) an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot angeordnet ist (Zeichen 286 *StVO*, bis zu drei Stunden zu parken. Autragstellern kann für bestimmte Haltverbotsstrecken eine längere Parkzeit genehmigt werden. Die Ankunftszeit muß sich aus der Einstellung auf einer Parkscheibe (§ 13 Abs. 2 Nr. 2, Bild 291 *StVO*) ergeben,
b) im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290 *StVO*) die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
c) an Stellen, die durch Zeichen 314 und 315 *StVO* gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
d) in Fußgängerzonen, in denen das Be- oder Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeiten zu parken,
e) an Parkuhren zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung,
sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.
2. Die Berechtigung ist durch einen Ausweis, der gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen ist, nachzuweisen.

II. Voraussetzungen der Ausnahmegenehmigung
1. als Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können.
Hierzu zählen:
Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind sowie andere Schwerbehinderte, die nach versorgungsärztlicher Feststellung, auch aufgrund von Erkrankungen, dem vorstehend angeführten Personenkreis gleichzustellen sind.
2. Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, die keine Fahrerlaubnis besitzen, und Blinden, die auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind und die sich

nur mit fremder Hilfe bewegen können, kann ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung (Abschnitt I, Nr. 1) erteilt werden.
In diesen Fällen ist den Behinderten eine Ausnahmegenehmigung des Inhalts auszustellen, daß der sie jeweils befördernde Kraftfahrzeugführer von den entsprechenden Vorschriften der *StVO* befreit ist.

III. Das Verfahren

1. Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.
2. Die Dauerausnahmegenehmigung soll in der Regel auf zwei Jahre in stets widerruflicher Weise erteilt werden.
Antragstellern mit nichtbesserungsfähigen Körperschäden kann die Ausnahme unbefristet unter Widerrufsvorbehalt genehmigt werden.
3. Die Ausnahmegenehmigung soll in der Regel gebührenfrei erteilt werden.

IV. Inhalt der Genehmigung

Für den Genehmigungsbescheid und den Ausweis ist ein bundeseinheitliches Formblatt zu verwenden.

V. Geltungsbereich

Die Ausnahmegenehmigungen gelten für das ganze Bundesgebiet (. . .)

Quelle: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) vom 22.7.76

Pflegegeld ist kein Einkommen

Pflegegeld ist kein Einkommen und muß deshalb auch nicht versteuert werden (Urteil des *Finanzgerichts Düsseldorf* v. 13.12.73 – IX 185/72 L). Es darf auch nicht bei der Ermittlung des Einkommens Behinderter durch die Krankenkasse angerechnet werden. (Wichtig bei der Befreiung von den Arzneimittelgebühren!)

Pflichten der Arbeitgeber gegenüber Schwerbehinderten

»(1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, bei der Besetzung freier Arbeitsplätze zu prüfen, ob Schwerbehinderte beschäftigt werden können. Bewerbungen von Schwerbehinderten sind mit dem Vertrauensmann der Schwerbehinderten zu erörtern und

mit seiner Stellungnahme dem Betriebs- und Personalrat mitzuteilen; Bewerbungen von schwerbehinderten Richtern sind mit dem Vertrauensmann zu erörtern und mit seiner Stellungnahme dem Präsidialrat mitzuteilen, soweit dieser an der Ernennung zu beteiligen ist. Satz 2 gilt nicht, wenn der Schwerbehinderte die Beteiligung des Vertrauensmannes ausdrücklich ablehnt.
(2) Die Arbeitgeber haben die Schwerbehinderten so zu beschäftigen, daß diese ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können. Sie haben die Schwerbehinderten zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung bevorzugt zu berücksichtigen. Die Teilnahme an außerbetrieblichen Maßnahmen ist in zumutbarem Umfang zu erleichtern.
(3) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften unter besonderer Berücksichtigung der Unfallgefahr so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß eine tunlichst große Zahl Schwerbehinderter in ihren Betrieben dauernde Beschäftigung finden kann; die Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen ist zu fördern. Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den Arbeitsplatz mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen auszustatten. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 bestehen nicht, soweit ihre Durchführung den Betrieb ernstlich schädigen würde oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit die staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften ihnen entgegenstehen. Bei Durchführung dieser Maßnahmen haben die Landesarbeitsämter und Hauptfürsorgestellen die Arbeitgeber unter Berücksichtigung der für die Beschäftigung wesentlichen Eigenschaften der Schwerbehinderten zu unterstützen.« (§ 11 *SchwbG*)

Privatfahrten, steuerlich absetzbar
Nicht nur Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind von der Steuer abzusetzen. Behinderte *mit einer MdE von 70, die zugleich geh- und stehbehindert sind*, können neben dem Pauschbetrag für außergewöhnliche Belastungen (§ 33 *EStG*) noch 960 DM (3000 km mal 0,32 DM) *für Privatfahrten* absetzen. Dieser Betrag kann auch für Eltern eines behinderten Kindes oder für den Ehepartner

beansprucht werden, wenn sie die genannten Voraussetzungen erfüllen.

Probebeschäftigung
Mit einem Arbeitgeber kann eine Probebeschäftigung vereinbart werden, wenn dieser die Eignung eines vom Arbeitsamt vorgeschlagenen Arbeitssuchenden wiederholt bezweifelt hat und ein Einarbeitungszuschuß (Eingliederungshilfe oder andere gleichartige Leistungen) nicht möglich ist. Die Probebeschäftigung dauert in der Regel vier Wochen, im Ausnahmefall bis dreizehn Wochen. Die Probebeschäftigung ist nicht der Probezeit gleich. Anfallende übliche Kosten (siehe *Arbeitserprobung**) übernimmt das Arbeitsamt.

Regelsätze (Regelbedarf)
Laufende Leistungen zum Lebensunterhalt werden vom Sozialamt nach Regelsätzen »gewährt« (§ 22 *BSHG*). Wenn es Besonderheiten des Einzelfalles erfordern, sind die Leistungen abweichend von den Regelsätzen zu leisten. Die Regelsätze sind von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Sie werden von Zeit zu Zeit erhöht.
Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Berlin haben gemeinsame Regelsätze (Stand 1.1.79): Haushaltsvorstände und Alleinstehende (Eckregelsatz) bekamen monatlich 299 DM. Haushaltsangehörige bis zum 7. Lebensjahr 134 DM, von 8 bis 11 Jahren 193 DM, von 12 bis 15 Jahren 218 DM, von 16 bis 21 Jahren 267 DM, ab 22 Jahren 238 DM.

Rentenversicherung:
Ziel der Rehabilitationsmaßnahmen:
Die medizinischen, berufsfördernden und ergänzenden Maßnahmen und Leistungen zur Rehabilitation im Sinne der Rentenversicherung sind darauf auszurichten, die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten zu erhalten, wesentlich zu bessern oder wiederherzustellen.
Den Behinderten stehen diejenigen gleich, denen eine Behinderung droht.
Leistungen erhalten: Versicherte der Rentenversicherung der Arbeiter, Rentenversicherung der Angestellten, Knappschaftlichen Rentenversicherung und Personen, die unter das Gesetz über die Altershilfe für Landwirte (*GAL*) fallen. Ebenso Ren-

tenempfänger wegen Berufsunfähigkeit, wegen Erwerbsunfähigkeit und Empfänger von Hinterbliebenenrente, die wegen Berufsunfähigkeit erhöhte Rente beziehen (§ 1236 *RVO*, § 13 *AVG*; Empfänger von Bergmannsrente, Empfänger von Knappschaftsrente und Empfänger von Hinterbliebenenrente, die wegen Berufsunfähigkeit erhöhte Rente beziehen (§ 35 *RKG*).
Sind Versicherte, Rentner, ihre Ehegatten oder ihre Kinder an aktiver behandlungsbedürftiger Tuberkulose erkrankt, so haben Versicherte und Rentner für sich, für ihre Ehegatten oder für ihre Kinder Anspruch auf medizinische Rehabilitationsmaßnahmen wegen dieser Erkrankung (§ 1244 a *RVO*, § 21 a *AVG*, § 43 a *RKG*).

Gesetzliche Voraussetzungen der Rentenversicherung der Arbeiter, Rentenversicherung der Angestellten und der Knappschaftlichen Rentenversicherung (§ 1236 *RVO*, § 13 *AVG*, § 35 *RKG*):
Der Träger der Rentenversicherung kann Leistungen zur Rehabilitation gewähren, wenn die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte gefährdet oder gemindert ist, und sie voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann.
Versicherter in diesem Sinne ist bei *medizinischen* Maßnahmen zur Rehabilitation,

1. für wen im Zeitpunkt der Antragstellung in den vorangegangenen 24 Kalendermonaten mindestens für 6 Kalendermonate Beiträge aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet worden sind[1] oder
2. wer im Zeitpunkt der Antragstellung eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten zurückgelegt hat oder
3. wer im Zeitpunkt der Antragstellung eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten zurückgelegt hat, wenn Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt oder in absehbarer Zeit zu befürchten ist oder
4. bei dem die Wartezeit nach § 1252 *RVO*, § 29 *AVG*, § 52 *RKG* als erfüllt gilt oder

1) Bei Ermittlung der 24 Kalendermonate werden Ersatzzeiten (§ 1251 *RVO*, § 28 *AVG*, § 51 *RKG*) und Ausfallzeiten (§ 1259 *RVO*, § 36 *AVG*, § 57 *RKG*) nicht mitgezählt.

5. wer im Zeitpunkt der Antragstellung versicherungspflichtig beschäftigt oder tätig ist und diese Beschäftigung oder Tätigkeit innerhalb von 2 Jahren nach Beendigung seiner Schul- und Berufsausbildung aufgenommen hat.

Versicherter in diesem Sinne ist bei *berufsfördernden* Maßnahmen zur Rehabilitation,

1. wer im Zeitpunkt der Antragstellung eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten zurückgelegt hat oder
2. wer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit bezieht.

Als Versicherter gilt nicht, wer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder in einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen steht oder Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhält (§ 1236 Abs. 1 a *RVO*, § 13 Abs. 1 a *AGV*, § 35 Abs. 1 a *RKG*).

Medizinische Leistungen zur Rehabilitation:

a) ärztliche Behandlung,
b) Arznei- und Verbandmittel,
c) Heilmittel einschließlich Krankengymnastik, Bewegungstherapie, Sprachtherapie und Beschäftigungstherapie,
d) Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln einschließlich der notwendigen Änderungen, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung sowie der Ausbildung im Gebrauch der Hilfmittel,
e) Belastungserprobung und Arbeitstherapie,

vor allem in Kur- und Spezialeinrichtungen einschließlich der erforderlichen Unterkunft und Verpflegung (§ 1237 *RVO*, § 14 *AVG*, § 36 *RKG*).

Berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation (§ 1237 a *RVO*, § 14 a *AVG*, § 36 a *RKG*):

a) Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme und Eingliederungshilfen an Arbeitgeber,
b) Berufsfindung und Arbeitserprobung, Berufsvorbereitung einschließlich der wegen einer Behinderung erforderlichen Grundausbildung,
c) berufliche Anpassung, Fortbildung, Ausbildung und Um-

schulung einschließlich eines zur Teilnahme an diesen Maßnahmen erforderlichen schulischen Abschlusses,

d) sonstige Hilfen der Arbeits- und Berufsförderung, um dem Betreuten eine angemessene und geeignete Erwerbs- oder Berufstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einer Werkstatt für Behinderte zu ermöglichen.

Hilfen können auch zum beruflichen Aufstieg gewährt werden. Zu den berufsfördernden Leistungen gehört auch die Übernahme der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn die Teilnahme an der Maßnahme mit einer Unterbringung außerhalb des eigenen oder elterlichen Haushalts verbunden ist.

Berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation sollen für die Zeit erbracht werden, die vorgeschrieben oder allgemein üblich ist, um das angestrebte Berufsziel zu erreichen. Leistungen für die berufliche Umschulung und Fortbildung sollen in der Regel nur erbracht werden, wenn die Maßnahmen bei ganztägigem Unterricht nicht länger als 2 Jahre dauern, es sei denn, daß der Betreute nur durch eine längerdauernde Maßnahme eingegliedert werden kann.

Ergänzende Leistungen zur Rehabilitation (§ 1237 b *RVO*, § 14 b *AVG*, § 36 *RKG*):

a) Übergangsgeld (§§ 1241 ff. *RVO*, §§ 18 ff. *AVG*, §§ 40 ff. *RKG*),

b) Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung sowie zur Bundesanstalt für Arbeit (§§ 381, 723 ff., 802 *RVO*, § 171 *AFG*),

c) Übernahme der Kosten, die mit einer berufsfördernden Leistung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere für Prüfungsgebühren, Lernmittel, Arbeitskleidung und Arbeitsgeräte sowie Ausbildungszuschüsse an Arbeitgeber, wenn die Maßnahme im Betrieb durchgeführt wird,

d) Reisekosten, auch für Familienheimfahrten und Kosten für eine wegen der Behinderung erforderlichen Begleitperson sowie des erforderlichen Gepäcktransports (§ 1241 g *RVO*, § 18 g *AVG*, § 40 g *RKG*),

e) ärztlich verordneter Behindertensport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung,

f) Haushaltshilfe,

g) sonstige Leistungen, die unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung erforderlich sind, um das Ziel der

Rehabilitation zu erreichen oder zu sichern (§ 1242 *RVO*, § 19 *AVG*, § 41 *RKG*).
Anträge auf Leistungen sind grundsätzlich bei den zuständigen Rentenversicherungsträgern zu stellen. Sie können aber auch bei einer Auskunftsstelle für Rehabilitation gestellt werden.
Quelle: *BAG für Rehabilitation* (Hg.), Wegweiser

ACHTUNG: Ist der Versicherte berufs-* oder erwerbsunfähig* und ist nicht zu erwarten, daß die Erwerbsfähigkeit erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann, gilt der Antrag auf Rehabilitation als Antrag auf Rente. Oberster Grundsatz der Rehabilitation ist jedoch immer: Rehabilitation geht vor Rente!
Rechtsgrundlagen: *SGB* (Erstes Buch, Allgemeiner Teil), *RehaAnglG*, *RVO* (Vierres Buch: Rentenversicherung der Arbeiter), *AVG*, *RKG*, *GAL*, *HwVG*, *FRG*

Rundfunkgebühren-Befreiung
Kostenlos Radiohören und Fernsehen können Schwerbehinderte mit einer MdE* von mindestens 80, wenn sie aus ihrer Wohnung kaum herauskommen und an öffentlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen können. Sehbehinderte, Blinde und Hörbehinderte können ebenfalls von den Gebühren befreit werden. (Hörbehinderte jedoch nur dann, wenn der Gehörschaden durch ein Hörgerät nicht auszugleichen ist!) Empfänger von Pflegegeld und mittellose Behinderte (Sozialhilfe) werden ebenfalls berücksichtigt. Die Anträge sind beim Sozialamt erhältlich und auch an das Sozialamt zu richten, doch die Rundfunkanstalt entscheidet.

Schwerbehinderte (Definition)
Schwerbehinderte sind nach dem Schwerbehindertengesetz körperlich, geistig oder seelisch Behinderte mit einer MdE* von mindestens 50. Die Behinderung darf nicht nur vorübergehend bestehen, d. h., weniger als 6 Monate. Schwerbehinderte sind alle, die im Bereich des *SchwbG* wohnen, sich dort gewöhnlich aufhalten oder als Arbeitnehmer beschäftigt sind. Ein Unterschied zwischen Deutschen und Nichtdeutschen gibt es im oben genannten Sinne nicht mehr. Schwerbehindert ist man mit dem Beginn der Behinderung* und nicht erst seit der Ausstellung des Schwerbehinderten-Ausweises durch das Versorgungsamt. Der Behinderte muß seine Behinderung durch das

Versorgungsamt feststellen lassen, um die Rechte nach dem *SchwbG* in Anspruch nehmen zu können. (Siehe *Ausweise**)

Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Rechtsgrundlagen: *SGB* (Erstes Buch, Allgemeiner Teil), RehaAnglG, Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG) und die Versorgung nach anderen Gesetzen, soweit diese das BVG für anwendbar erklären. (§§ 10–24a BVG) Dies sind:

- Gesetz über Hilfsmaßnahmen an Personen, die *aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz – HHG* – §§ 4 u. 5 in Verbindung mit § 10)
- Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen *Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz – SVG* – §§ 80 ff.)
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung *übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz – BSeuchG* – §§ 51 ff.)
- Gesetz über den *Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz – ZDG* – §§ 47 ff.)
- Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für *Angehörige von Kriegsdienstgefangenen* (– *UBG* – §§ 1 ff.)
- Gesetz über die *Entschädigung für Opfer von Gewaltaten* § 1 *OEG*

Ziel der Rehabilitationsmaßnahmen:

Leistungen zur *medizinischen* Rehabilitation (*Heilbehandlung*) werden Beschädigten von den Versorgungsämtern und Landesversorgungsämtern gewährt, um anerkannte Gesundheitsstörungen oder die durch sie bewirkte Beeinträchtigung der Berufs- oder Erwerbsfähigkeit zu beseitigen oder zu bessern, eine Zunahme des Leidens zu verhüten, körperliche Beschwerden zu beheben, die Folgen der Schädigung (Gesundheitsstörung) zu erleichtern oder um die Beschädigten möglichst auf Dauer in Arbeit, Beruf und Gesellschaft einzugliedern. Sie werden Beschädigten, deren MdE* wenigstens 50% beträgt, auch für Gesundheitsstörungen gewährt, die nicht als Folge einer Schädigung anerkannt sind (§ 10 Abs. 1 u. 2 *BVG*).

Witwen, Waisen und versorgungsberechtigten Eltern wird medizinische Rehabilitation (*Krankenbehandlung*) gewährt, um Gesundheitsstörungen oder die durch sie bewirkte Beeinträchtigung der Berufs- oder Erwerbsfähigkeit zu beseitigen oder zu bessern, eine Zunahme des Leidens zu verhüten, körperliche Beschwerden zu beheben oder die Folgen der Behinderung zu erleichtern (§ 10 Abs. 4 Satz 1 *BVG*) und sie möglichst auf Dauer in Arbeit, Beruf und Gesellschaft einzugliedern (§ 10 Abs. 4 Satz 2 *BVG*), wenn der Anspruch auf Krankenbehandlung nicht nach § 10 Abs. 7 *BVG* ausgeschlossen ist.

Außerdem erhält der Schwerbeschädigte (Schwerbehinderte) für seine Angehörigen (§ 10 Abs. 4 Buchst. a *BVG*) oder der Empfänger einer Pflegezulage für seine ständige Pflegeperson (§ 10 Abs. 4 Buchst. b *BVG*) *Krankenbehandlung* nach § 10 Abs. 4 Satz 1 *BVG*, wenn nach § 10 Abs. 7 *BVG* keine Ausschließungsgründe vorliegen (Leistungsberechtigte).

Leistungen zur *beruflichen* Rehabilitation werden von den Hauptfürsorgestellen erbracht, um die Folgen der erlittenen Schädigung angemessen auszugleichen oder zu mildern; sie sollen dazu beitragen, das Streben des Beschädigten wirksam zu unterstützen, eine angemessene Lebensstellung zu erlangen und sich zu erhalten sowie insbesondere die Erwerbsfähigkeit entsprechend der Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu bessern, herzustellen oder wiederherzustellen und den Beschädigten hierdurch möglichst auf Dauer beruflich einzugliedern (§§ 25 Abs. 1, 25 a Abs. 1, 26 Abs. 1 *BVG*).

Leistungen erhalten: Deutsche, deutsche Volkszugehörige oder in deutschen Diensten Stehende bei gesundheitlichen Schäden, insbesondere durch militärische oder militärähnliche Dienstverrichtungen, durch Kriegseinwirkung, Kriegsgefangenschaft oder Internierung (§§ 1–8 *BVG*) und deren Hinterbliebene (§§ 38 ff. *BVG*),

Soldaten und ehemalige Soldaten der Bundeswehr bei gesundheitlichen Schädigungen in Ausübung des Wehrdienstes (Wehrdienstbeschädigung) und deren Hinterbliebene (§§ 80, 81 und 82 Abs. 1 *SVG*),

Zivildienstleistende (Zivildienstbeschädigung) und deren Hinterbliebene (§§ 47 und 48 Abs. 1 *ZDG*),

Ehemals aus politischen Gründen in den Ostgebieten inhaftierte deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, deren Angehörige und deren Hinterbliebene (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 *BVG*, §§ 1, 4 und 5 *HHG*),

Impfgeschädigte und deren Hinterbliebene (§§ 51 und 52 *BSeuchG*),

Ehefrauen und die sonstigen unterhaltsberechtigten Angehörigen eines Kriegsgefangenen (§ 1 *UBG*),

Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland, auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben oder die Hinterbliebenen eines Geschädigten. (Ausländer nur dann, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist. § 1 *OEG*).

Leistungen zur *medizinischen* Rehabilitation werden *auf Antrag* gewährt. (§§ 1 und 18 a Abs. 1 *BVG*) Der Antrag ist an das für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Versorgungsamt zu richten. (§ 3 *Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung*)

Leistungen der *beruflichen* Rehabilitation werden *auf Antrag* gewährt; sie können mit Einverständnis des Beschädigten auch von Amts wegen gewährt werden. Der Antrag ist an die für den Wohnsitz zuständige örtliche Fürsorgestelle des Kreises oder der Gemeinde oder an die Hauptfürsorgestelle zu richten. (§ 28 *KfürsV*)

Quelle: *BAG für Rehabilitation* (Hg.), Wegweiser

Sozialhilfe (allgemein)

Das Sozialamt ist zur Beratung *verpflichtet*. Die Beratung ist *kostenlos*.

Sozialhilfe muß nicht zurückgezahlt werden, mit zwei Ausnahmen: 1. Wenn die Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. 2. Wenn Sozialhilfe als Überbrückungsgeld gezahlt wurde, während ein Renten- oder Arbeitslosenantrag lief und dann bewilligt wurde.

Verwandte ersten Grades (Ehepartner, Eltern/Kinder) sind gegenseitig unterhaltspflichtig, sofern es keine Härte darstellt.

Sozialhilfe wird nicht für die Vergangenheit, sondern für die Gegenwart gewährt (Fehler der Behörden ausgenommen). Ein Beispiel: Ein Behinderter nimmt einen Kredit auf, um sich das dringend benötigte Fahrzeug zu kaufen, und stellt dann den Antrag, das Sozialamt soll die Kosten (nachträglich) übernehmen. Er wird kaum damit durchkommen.

Das Sozialamt übernimmt die Kosten für den Lebensunterhalt.

Es zahlt ebenso Möbelbeihilfen, Weihnachtsgeld, Kleidergeld, Heizkosten, Hilfe zur Familienplanung (beispielsweise ärztlich verordnete empfängnisregelnde Mittel nach § 37), Telefonanschluß- und Grundgebühren, Umzugskosten, Hilfe zur Wohnungsbeschaffung und zur behindertengerechten Ausstattung, die Miete, Hilfen zur Teilnahme am geselligen und kulturellen Leben.

Wer Sozialhilfe beantragt, sollte folgende Papiere mitbringen: Personalausweis, Schwerbehindertenausweis, Mietvertrag und -Quittungen, Wohngeldbescheid, Nachweise über eventuelle

Einkünfte (Lohnsteuer, Arbeitslosengeld, Rente), Kindergeldbescheid, Unterlagen über Versicherungsbeiträge, Schulden oder Ratenzahlungen.
Der Antragsteller muß seine Einkommensverhältnisse darlegen, ebenso sein Vermögen. Zulässig sind Barbeträge bis 3000 DM und 6000 DM bei Schwerstbehinderten. Hinzu kommen 750 DM für den Ehepartner und 300 DM für vom Antragsteller unterhaltene Personen. Hausrat, Mittel zur Berufsausübung, zur kulturellen, geistigen oder wissenschaftlichen Anteilnahme am Leben sowie ein kleines Hausgrundstück (§ 88 *BSHG*) bleiben unberücksichtigt.
Die Berechnung des Einkommens ist nicht gerade einfach. Das *BSHG* unterscheidet eine allgemeine und eine besondere Einkommensgrenze.

Die *besondere Einkommensgrenze* (§ 81) liegt bei 949 DM (Grundbetrag). Sie gilt nur bei:

- Hilfe in einem Heim, einer Anstalt oder gleichartigen Einrichtung oder zur teilstationären Betreuung,
- ambulanter Behandlung und dabei verordneten Maßnahmen,
- Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln,
- Pflege in einem Heim, einer Anstalt oder gleichartiger Einrichtung, sowie häuslicher Pflege bei Hilflosigkeit,
- Krankenhilfe, wenn die Krankheit in einem Zeitraum von drei Monaten dauerndes Krankenlager oder ständige ärztliche Betreuung erfordert.

Blinde und Schwerstbehinderte (Personenkreis: siehe Hilfe zur Pflege!) haben einen Grundbetrag von 1898 DM (§ 81 Abs. 2).
Hinzu kommen die Kosten der Unterkunft. Für jede vom Antragsteller unterhaltene Person werden 80% des Regelsatzes* (1979 waren das im Durchschnitt 238 DM) angerechnet. Diese drei Summen werden zusammengerechnet: Grundbetrag (949 oder 1898 DM) + Wohnungskosten + eventuell Regelsatz (bei einer Person etwa 238 DM). Dieser Betrag wird dem Nettoeinkommen des Antragstellers gegenübergestellt, von dem noch folgende Beträge abzuziehen sind: Kosten für Arbeitsmittel, Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle und besondere finanzielle Belastungen.
Das Nettoeinkommen minus der genannten Unkosten nennt

man »bereinigtes Einkommen«. Liegt das bereinigte Einkommen nun höher als Grundbetrag + Wohnungskosten + (eventuell) 80% des Regelsatzes für eine oder mehr Personen, dann gibt es keine Sozialhilfe oder eine geringere Sozialhilfe. Das Sozialamt hat einen Ermessensspielraum, so daß es sich unbedingt lohnt, alle Belege über Unkosten vorzulegen.

Die *allgemeine Einkommensgrenze* (§ 79) gilt in den übrigen Fällen. Der Haushaltsvorstand berechnet den doppelten Regelsatz. (1979 waren das durchschnittlich 594 DM). Dann geht es weiter wie oben: plus Kosten der Unterkunft plus (evtl. 80% des Regelsatzes – etwa 238 DM) für jede mitunterhaltene Person. Dieser Betrag wird dem Nettoeinkommen gegenübergestellt, von dem noch alle Unkosten für Arbeitsmittel, Fahrtkosten usw. abgezogen werden.

Achtung: Die Regelsätze sind von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich und ändern sich etwa jährlich: Sie werden dann geringfügig erhöht. Deshalb muß man mit allen Unkostenbelegen selbst zum Sozialamt.

Sozialhilfe (speziell für Rehabilitationsmaßnahmen)
Ziel der Rehabilitationsmaßnahmen:
Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den Behinderten in die Gesellschaft einzugliedern.
Hierzu gehört vor allem, dem Behinderten die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihm die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder ihn soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen. (§ 39 Abs. 3 *BSHG*)
Leistungen erhalten Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind. Den Behinderten stehen die von einer Behinderung Bedrohten gleich.

Voraussetzungen der Sozialhilfe:
Sozialhilfe erhält, wer sich selbst nicht helfen kann oder die erforderliche Hilfe von anderen, besonders von Angehörigen

oder von Trägern anderer Sozialleistungen, nicht erhält. (§ 2 Abs. 1 *BSHG*)

Rehabilitationsleistungen:
Maßnahmen der Eingliederungshilfe sind vor allem: (§ 40 *BSHG*)

a) ambulante oder stationäre Behandlung oder sonstige ärztliche oder ärztlich verordnete Maßnahmen zur Verhütung, Beseitigung oder Milderung der Behinderung, einschließlich Kuren und Leibesübungen (§ 6 *Eingliederungshilfe-Verordnung*),
b) Versorgung mit Körperersatzstücken sowie mit orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln einschließlich Änderung, Instandsetzung, Ersatzbeschaffung, Betriebskosten sowie Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel. Die »anderen Hilfsmittel« sind in § 9 Eingliederungshilfe-Verordnung beispielhaft näher definiert (§§ 7, 8, 9 und 10 *Eingliederungshilfe-Verordnung*),
c) heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind (§ 11 *Eingliederungshilfe-Verordnung*),
d) Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung, vor allem im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und durch Hilfe zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt (§ 12 *Eingliederungshilfe-Verordnung*),
e) Hilfe zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder für eine sonstige angemessene Tätigkeit (§ 13 *Eingliederungshilfe-Verordnung*),
f) Hilfe zur Fortbildung im früheren oder einem diesem verwandten Beruf oder zur Umschulung für einen angemessenen Beruf oder eine sonstige angemessene Tätigkeit; Hilfe kann auch zum Aufstieg im Berufsleben gewährt werden, wenn die Besonderheit des Einzelfalles dies rechtfertigt (§ 14 *Eingliederungshilfe-Verordnung*),
g) allgemeine Ausbildung (§ 16 *Eingliederungshilfe-Verordnung*),
   dazu gehören:
   – die blindentechnische Grundausbildung,
   – Kurse und ähnliche Maßnahmen zugunsten der Hör- und Sprachbehinderten,

– hauswirtschaftliche Lehrgänge, die erforderlich und geeignet sind, dem Behinderten die Besorgung des Haushalts ganz oder teilweise zu ermöglichen,

h) Hilfe zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben sowie Hilfe zu einer Tätigkeit in einer Einrichtung, die nicht Werkstatt für Behinderte im Sinne des § 52 Schwerbehindertengesetz ist, oder zu einer Tätigkeit in der Wohnung des Behinderten (§ 17 *Eingliederungshilfe-Verordnung*),

i) Unterbringung in einer Werkstatt für Behinderte (§ 40 Abs. 2 *BSHG*);
Behinderten, bei denen wegen Art und Schwere der Behinderung arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen mit dem Ziel der Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht in Betracht kommen, soll nach Möglichkeit Gelegenheit zur Ausübung einer der Behinderung entsprechenden Beschäftigung, insbesondere in einer Werkstatt für Behinderte, gegeben werden,

j) Hilfe bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen des Behinderten entspricht (§ 18 *Eingliederungshilfe-Verordnung*),

k) nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen oder ärztlich verordneten Maßnahmen und zur Sicherung der Eingliederung des Behinderten in das Arbeitsleben (§ 17 *Eingliederungshilfe-Verordnung*),

l) Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft (§ 19 *Eingliederungshilfe-Verordnung*).

Soweit es im Einzelfall gerechtfertigt ist, können Beihilfen an den Behinderten oder seine Angehörigen zum Besuch während der Durchführung der Maßnahmen der Eingliederungshilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt werden.

Kommen wegen der Art oder Schwere der Behinderung Maßnahmen nach §§ 11 bis 14 *Eingliederungshilfe-Verordnung* nicht in Betracht, so umfaßt die Hilfe auch Maßnahmen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, dem Behinderten die für ihn erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Besondere Betreuung Schwerbehinderter:
Bedarf ein Behinderter wegen der Schwere der Behinderung in

erheblichem Umfang der Betreuung, so gehört zu den Maßnahmen der Eingliederungshilfe auch, Personen, denen die Betreuung obliegt, mit den durch Art und Schwere der Behinderung bedingten Besonderheiten der Betreuung vertraut zu machen. (§ 20 *Eingliederungshilfe-Verordnung*)

Verständigung mit der Umwelt:
Bedürfen Gehörlose oder andere Personen mit besonders starker Beeinträchtigung der Hörfähigkeit oder Sprachfähigkeit aus besonderem Anlaß, vor allem im Verkehr mit Behörden, zur Verständigung mit der Umwelt der Hilfe eines anderen, sind ihnen die angemessenen Aufwendungen hierfür zu erstatten. (§ 21 *Eingliederungshilfe-Verordnung*)

Kosten der Begleitpersonen:
Erfordern die Maßnahmen der Eingliederungshilfe die Begleitung des Behinderten, so gehören zu seinem Bedarf auch
- die notwendigen Fahrtkosten und die sonstigen mit der Fahrt verbundenen notwendigen Auslagen der Begleitperson,
- weitere Kosten der Begleitperson, soweit sie nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind. (§ 22 *Eingliederungshilfe-Verordnung*)

Eingliederungsmaßnahmen im Ausland:
Maßnahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte können auch im Ausland durchgeführt werden, wenn dies im Interesse der Eingliederung des Behinderten geboten ist, die Dauer der Eingliederungsmaßnahmen durch den Auslandsaufenthalt nicht wesentlich verlängert wird und keine unvertretbaren Mehrkosten entstehen. (§ 23 *Eingliederungshilfe-Verordnung*)

Die Sozialhilfe (Eingliederungshilfe für Behinderte) setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, daß die Voraussetzungen für die Gewährung vorliegen. (§ 5 *BSHG*)

Ein förmlicher Antrag ist nicht notwendig; es empfiehlt sich jedoch, den Antrag schriftlich zu stellen.

Der Hilfesuchende ist verpflichtet, bei der Feststellung seines Bedarfs mitzuwirken, soweit ihm dies zuzumuten ist.

Eltern und Vormünder, die bei einer ihrer Personensorge anvertrauten Person eine Behinderung wahrnehmen oder durch nachstehend genannte Personen hierauf hingewiesen werden, haben den Behinderten unverzüglich dem Gesundheitsamt oder einem Arzt zur Beratung über die geeigneten Eingliederungsmaßnahmen vorzustellen. (§ 124 Abs. 1 *BSHG*)

Hebammen, Medizinalpersonen außer Ärzten, Lehrern, Sozialarbeitern (Wohlfahrtspfleger), Jugendleiterinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Heimerzieher, die bei Ausübung ihres Berufes eine Behinderung wahrnehmen, haben die Personensorgeberechtigten auf die Behinderung und auf ihre Verpflichtung hinzuweisen. Stellen die Personensorgeberechtigten auch nach wiederholtem Hinweis auf ihre Verpflichtung den Behinderten nicht dem Gesundheitsamt oder einem Arzt zur Beratung vor, haben diese Personen das Gesundheitsamt zu benachrichtigen. (§ 124 Abs. 2 *BSHG*)
Nehmen Medizinalpersonen, außer Ärzten und Sozialarbeiter (Wohlfahrtspfleger), bei Ausübung ihres Berufs eine Behinderung bei volljährigen Personen wahr, die nicht unter Vormundschaft stehen, so haben sie diesen Personen anzuraten, das Gesundheitsamt oder einen Arzt zur Beratung über die geeigneten Eingliederungsmaßnahmen aufzusuchen. Mit ausdrücklicher Zustimmung dieser Personen haben sie das Gesundheitsamt und, wenn berufliche Eingliederungsmaßnahmen in Betracht kommen, das Arbeitsamt zu benachrichtigen. (§ 124 Abs. 3 *BSHG*)
Ärzte haben die volljährigen, nicht unter Vormundschaft stehenden Behinderten bzw. die Eltern oder Vormünder über die nach Art und Schwere der Behinderung geeigneten ärztlichen und sonstigen Eingliederungsmaßnahmen zu beraten oder sie auf die Möglichkeit der Beratung durch das Gesundheitsamt und, wenn berufliche Eingliederungsmaßnahmen in Betracht kommen, durch das Arbeitsamt hinzuweisen;
sie haben ihnen ein amtliches Merkblatt auszuhändigen, das über die Möglichkeiten gesetzlicher Hilfe einschließlich der Berufsberatung und über die Durchführung von Eingliederungsmaßnahmen, insbesondere ärztlicher, schulischer und beruflicher Art, unterrichtet. (§ 125 Abs. 1 *BSHG*)

Rechtsgrundlagen: *SGB* (Erstes Buch, Allgemeiner Teil), *BSHG*, *VO nach § 47 BSHG – Eingliederungshilfe-VO*
Quelle: *BAG für Rehabilitation* (Hg.), Wegweiser

Sozialgerichte
Sozialgerichte entscheiden bei Streitigkeiten in Angelegenheiten der Krankenversicherung, Unfallversicherung, Arbeiterrentenversicherung, Angestelltenrentenversicherung, Knappschaftsversicherung, Kriegsopferversorgung, des Kindergeldgesetzes, Soldatenversorgungsgesetzes und der Altershilfe für Landwirte, der Arbeitslosenversicherung und in allem, was mit der Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitsämter) zu tun hat (z. B. berufliche Rehabilitation).
Im Sozialgerichtsverfahren kann sich der Kläger in den beiden ersten Instanzen (Sozialgericht und Landessozialgericht) selbst vertreten. Er braucht keinen Anwalt zu nehmen. Es entstehen keine Kosten.
Die Klageerhebung ist nicht an eine besondere Form gebunden: Man schreibt oder geht zum Urkundsbeamten des Gerichts und gibt die Klage zu Protokoll. Der Richter ermittelt den Sachverhalt von sich aus und ist nicht durch Anträge der streitenden Parteien festgelegt. All diese Gegebenheiten tragen dazu bei, daß das Anliegen eines Klägers unabhängig von seinen Rechts- und Verfahrenskenntnissen unparteiisch beurteilt wird. Außerdem kann der Kläger gegen ein Urteil des Sozialgerichts beim Landessozialgericht (zweite Instanz) Berufung einlegen.
Rechtsgrundlage: *SGG*

Sparförderung
Wird ein Sparer (oder sein Ehepartner) nach Abschluß eines Sparvertrages erwerbsunfähig (MdE* mehr als 90), kann er seinen Vertrag auflösen, beleihen oder abtreten. Die Prämien sind dann nicht zurückzuzahlen. Dies gilt auch für vermögenswirksam angelegte Arbeitnehmer-Sparzulagen. In Frage kommen: Sparverträge, Bausparverträge, Wohnbausparverträge, Baufinanzierungsverträge.

Steuerfreibeträge bei Einkommen- und Lohnsteuer
Behinderten steht ein Steuerfreibetrag zu. Dieser sogenannte Pauschbetrag richtet sich nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit* (MdE). Die MdE darf nicht überwiegend auf Alterserscheinungen beruhen.

Tabelle 3: Pauschbeträge

Stufe	Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um %			Jahresbetrag
1	25	bis	34	600 DM
2	35	bis	44	840 DM
3	45	bis	54	1110 DM
4	55	bis	64	1410 DM
5	65	bis	74	1740 DM
6	75	bis	84	2070 DM
7	85	bis	90	2400 DM
8	91	bis	100	2760 DM

Blinde und Behinderte mit einer MdE von 100 und ständiger Hilflosigkeit (Feststellung durch das Versorgungsamt – Schwerbehindertenausweis!) haben einen Steuerfreibetrag von 7200 DM. Der Freibetrag ist nicht davon abhängig, daß tatsächlich eine Pflegeperson beschäftigt wird!

Wird die MdE während des Jahres herauf- oder herabgesetzt, gilt der höchste Prozentsatz der MdE. Das Finanzamt kann den Pauschbetrag auch rückwirkend berücksichtigen.

Nimmt ein behindertes Kind den Pauschbetrag nicht für sich selbst in Anspruch, dann steht er den Eltern zu! Pauschbeträge werden *nur auf Antrag* berücksichtigt.

Wer durch seine Behinderung höhere Unkosten hat, als durch die Pauschbeträge ausgeglichen werden, muß die höheren Unkosten beweisen oder glaubhaft machen.

Die Freibeträge erhält nur der, der seine Behinderung durch einen Schwerbehindertenausweis, eine Bescheinigung des Versorgungsamtes oder durch einen Rentenbescheid nachweist.

Telefon

Am 21. Juli 1978 ist die elfte Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 29. Mai 1978 in Kraft getreten. Mit der Einführung des Zeittaktes im Nahdienst erhalten folgende Fernsprechteilnehmer Gebührenvergünstigung:

1. Personen, die allein leben (d. h. allein wohnen) und einen eigenen Haushalt bewirtschaften, wenn sie
   a) Wohngeld beziehen und Altersruhegeld, Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit, Versorgungsbezüge, eine sonstige Rente oder Altenhilfe bekommen oder als Witwe/Witwer Rente oder Versorgungsbezüge erhalten und das 60. Lebensjahr vollendet haben oder
   b) die Voraussetzungen für einen Fernsprechhauptanschluß zu ermäßigten Gebühren erfüllen.

2. Schwerbehinderte mit einer MdE* von mindestens 80%, die ständig an die Wohnung gebunden sind oder an öffentlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen können.

In der monatlichen Fernmelderechnung werden von den aufgekommenen Gesprächsgebühreneinheiten 30 Einheiten nicht angerechnet; sind während eines Abrechnungszeitraums weniger als 30 Einheiten aufgekommen, werden keine Gesprächsbühreneinheiten in Rechnung gestellt.

Diese Gebührenermäßigung wird – ebenso wie die Ermäßigung der Grundgebühr – nur auf Antrag gewährt. Die Bewilligung wird für längstens drei Jahre befristet. Das Vorliegen der Voraussetzung für die Vergünstigung muß in der von der Bundespost verlangten Weise nachgewiesen werden. Antragsformulare sind bei den Post- und Fernmeldeämtern sowie den Sozialämtern erhältlich und werden auf Anforderung auch zugesandt. Es empfiehlt sich, sogleich bei Einführung des Zeittaktes den Antrag auf Gebührenbefreiung zu stellen. Ermäßigung der Grundgebühr und Befreiung von der Gebühr für 30 Gesprächseinheiten sind gesondert zu beantragen. Wer Ermäßigung der Grundgebühr in Anspruch nimmt, wird nicht automatisch von der Gebühr für 30 Gesprächseinheiten befreit.

Quelle: *Rundbrief der BAG Hilfe für Behinderte, Nr. 5/1978*

Telefon, Rundfunk und Fernsehen als Hilfsmittel

Der Behinderte erhält seinen Telefonanschluß vom Sozialamt bezahlt, wenn damit Pflegekräfte entlastet werden und Warenlieferungen und Dienstleistungen herbeigeholt werden können.

Das Sozialamt übernimmt Anschaffungs- und Betriebskosten von Rundfunk- und Fernsehgeräten, wenn der Behinderte nicht oder kaum am Leben in der Gemeinschaft teilnehmen

kann. Kostenlos Fernsehen darf er meist nur dann, wenn er völlig auf sein Zimmer angewiesen, von Vereinsamung bedroht oder in seinem Schwerbehinderten-Ausweis* das Zeichen *RF* eingetragen ist.
Andere Träger zahlen ebenfalls Telefon oder Rundfunk- und Fernsehgeräte. Telefon dann, wenn es im Rahmen der Berufsförderung notwendig ist (z.B. bei Heimarbeit). Rundfunk und Fernsehen dann, wenn sich damit die Situation des Behinderten (Teilnahme am Leben) verbessert.

TÜV-Befreiung von Gebühren
Bei Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die mit der Behinderung zusammenhängen, kann der Technische Überwachungsverein (TÜV) Behinderte von Gebühren ganz befreien oder Gebühren ermäßigen. Der Behinderte muß auf sein Fahrzeug angewiesen sein und darf nicht zu den Großverdienern zählen. Es empfiehlt sich, den Nachweis für bereits erhaltene einkommensabhängige »Vergünstigungen« einzureichen (z.B. Kfz-Steuerbefreiung oder -Nachlaß). Im Streitfall entscheidet das jeweilige Bundesland als Aufsichtsbehörde.
Rechtsgrundlage: *Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr* vom 26. 5. 76 – BGBl 865 – § 5 Abs. VI
Quelle: *Rundbrief der BAG Hilfe für Behinderte*, Nr. 63/76

Übergangsgeld
Das Übergangsgeld sichert den Lebensunterhalt und -bedarf des Versicherten (und seiner Familie) während der Zeit der medizinischen und beruflichen Rehabilitation. Es wird vom zuständigen Leistungsträger gezahlt.

Unfallversicherung
Ziel der Rehabilitationsmaßnahmen:
Die Heilbehandlung, die Berufshilfe und die ergänzenden Leistungen sollen mit allen geeigneten Mitteln
- die durch den Arbeitsunfall verursachte Körperverletzung oder Gesundheitsstörung und Minderung der Erwerbsfähigkeit beseitigen oder bessern, ihre Verschlimmerung verhüten und die Auswirkungen der Unfallfolgen erleichtern,
- den Verletzten nach seiner Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung seiner Eignung, Neigung und bisherigen Tätigkeit möglichst auf Dauer beruflich wieder eingliedern.

Den Behinderten stehen bei der Anwendung der Rehabilita-

tionsvorschriften diejenigen gleich, denen eine Behinderung droht.
Besteht für einen Versicherten die Gefahr, daß eine Berufskrankheit entsteht, wiederauflebt oder sich verschlimmert, hat der Unfallversicherungsträger mit allen Mitteln dieser Gefahr entgegenzuwirken und den Versicherten zur Unterlassung der gefährdenden Tätigkeit aufzufordern, wenn die Gefahr nicht anders zu beseitigen ist.

Leistungen erhalten Versicherte kraft Gesetzes (§§ 539, 540 *RVO*):
- alle Arbeitnehmer, auch bei nur vorübergehender Tätigkeit,
- bestimmte Gruppen von Selbständigen (z.B. Künstler, Heimarbeiter, landwirtschaftliche Unternehmer und ihre mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten),
- Personen, die einem einzelnen Hilfe leisten (z.B. Angehörige von Hilfeleistungsunternehmen, Blutspender, ehrenamtlich Tätige),
- Studenten, Schüler und Kinder in Kindergärten,
- Selbsthelfer im sozialen Wohnungsbau,
- Entwicklungshelfer,
- Teilnehmer an Rehabilitationsmaßnahmen,
- Gefangene.

Pflichtversichert sind kraft Satzung (§§ 543, 544 *RVO*):
- Unternehmer und ihre im Unternehmen tätigen Ehegatten können kraft Satzung der Berufsgenossenschaft in den Versicherungsschutz einbezogen werden (§ 543 *RVO*),
- betriebsfremde Personen, die die Betriebsstätte besuchen oder auf ihr verkehren, z.B. bei Besichtigungen (§ 544 Nr. 1 *RVO*),
- Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Ausschüsse bei ihrer Tätigkeit in Verbänden der UV-Träger (§ 544 Nr. 2 *RVO*).

Die Unfallversicherung tritt ein bei:
- Arbeitsunfällen (§§ 548, 549, 552 *RVO*),
- Wegeunfällen (§ 550 *RVO*),
- Berufskrankheiten (§ 551 *RVO*),
- drohender Berufskrankheit (§ 3 *BeKV*).

Medizinische Leistungen zur Rehabilitation (§§ 547, 556, 557 bis 559 *RVO*):
a) ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
b) Arznei- und Verbandmaterial,
c) Heilmittel einschließlich Krankengymnastik, Bewegungstherapie, Sprachtherapie und Beschäftigungstherapie,
d) Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln einschließlich der notwendigen Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung sowie der Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel,
e) Belastungserprobung und Arbeitstherapie,
f) Gewährung von Pflege,
g) Heilbehandlung mit Unterkunft und Verpflegung in einem Krankenhaus oder einer Kur- oder Spezialeinrichtung (stationäre Behandlung).

Berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation (Berufshilfe) (§§ 547, 556, 567, 569 *RVO*):
a) Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme sowie Eingliederungshilfen an Arbeitgeber,
b) Berufsfindung und Arbeitserprobung, Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung,
c) berufliche Anpassung, Fortbildung, Ausbildung und Umschulung einschließlich eines zur Teilnahme an diesen Maßnahmen erforderlichen schulischen Abschlusses,
d) sonstige Hilfen der Arbeits- und Berufsförderung, um dem Verletzten eine angemessene und geeignete Berufs- oder Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einer Werkstatt für Behinderte zu ermöglichen,
e) bei Kindern in Kindergärten, Schülern und Studierenden, die vor dem Arbeitsunfall noch nicht erwerbsfähig waren, schließt die Berufshilfe sinngemäß alle Maßnahmen und Leistungen mit ein, die infolge des Unfalls erforderlich sind, um dem Verletzten eine seiner Leistungsfähigkeit entsprechende allgemeine Schulbildung zu ermöglichen und ihn dazu zu befähigen, eine angemessene Berufs- oder Erwerbstätigkeit zu erlernen oder auszuüben.

Berufshilfe kann auch zum beruflichen Aufstieg gewährt werden.

Zu den berufsfördernden Leistungen gehört auch die Über-

nahme der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn die Teilnahme an der Maßnahme mit einer Unterbringung außerhalb des eigenen oder elterlichen Haushalts verbunden ist.
Die berufsfördernden Leistungen sollen für die Zeit gewährt werden, die vorgeschrieben oder allgemein üblich ist, um das angestrebte Berufsziel zu erreichen. Leistungen für die berufliche Umschulung und Fortbildung sollen in der Regel nur gewährt werden, wenn die Maßnahme bei ganztägigem Unterricht nicht länger als 2 Jahre dauert, es sei denn, daß der Verletzte nur über eine längerdauernde Maßnahme eingegliedert werden kann.

Ergänzende Leistungen zur Rehabilitation:
a) Übergangsgeld (§§ 560–562, 568, 568 a *RVO*),
b) Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung sowie zur Bundesanstalt für Arbeit (§§ 381, 1385 *RVO*, § 112 *AVG*, § 130 *RKG*, § 171 *AFG*),
c) Übernahme der Kosten, die mit der Berufshilfe in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere für Prüfungsgebühren, Lernmittel, Arbeitskleidung und Arbeitsgeräte sowie Ausbildungszuschüsse an Arbeitgeber, wenn die Maßnahme im Betrieb durchgeführt wird (§ 569 a Nr. 1 *RVO*),
d) Reisekosten, auch für Familienheimfahrten und Kosten für eine wegen der Verletzung erforderlichen Begleitperson sowie des erforderlichen Gepäcktransports (§§ 569 a Nr. 2, 569b *RVO*),
e) ärztlich verordneter Behindertensport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung (§ 569 a Nr. 3 *RVO*),
f) Haushaltshilfe (§ 569 a Nr. 4 *RVO*), in der Landwirtschaft auch Betriebshilfe (§§ 779 a ff. *RVO*),
g) Pauschbetrag für außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung und Wäsche,
h) sonstige Leistungen (§ 569 a Nr. 5 *RVO*), um das Ziel der Rehabilitation zu erreichen oder zu sichern sowie Hilfe zur Beschaffung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen des Verletzten entspricht.

Besondere Unterstützung während der Heilbehandlung und Berufshilfe (§§ 563, 567 Abs. 4 *RVO*):
Zum Ausgleich einer unbilligen Härte kann dem Verletzten und seinen Angehörigen für die Dauer der Heilbehandlung

oder Berufshilfe eine besondere Unterstützung gewährt werden.

Meldung:
Der Unternehmer hat binnen 3 Tagen, nachdem er von dem Arbeitsunfall Kenntnis erhalten hat, dem zuständigen Unfallversicherungsträger anzuzeigen:

1. jeden Unfall, durch den ein Versicherter getötet oder so verletzt worden ist, daß er für mehr als 3 Tage arbeitsunfähig wird (§ 1552 *RVO*);
2. jeden Unfall, den ein Versicherter erleidet, der nicht Mitglied eines Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung ist, wenn ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wird oder andere Kosten entstehen (insbes. bei Unfällen von Kindern in Kindergärten, Schülern und Studierenden).

Arbeitsunfähige Verletzte sind gehalten, sofort nach dem Unfall einen vom Unfallversicherungsträger bezeichneten Facharzt (in der Regel Durchgangsarzt) aufzusuchen, der über Art und Weise der Behandlung entscheidet.
Beim Vorliegen bestimmter schwerer Verletzungen ist sicherzustellt, daß der Verletzte unverzüglich in ein von den Trägern der Unfallversicherung ausgewähltes Krankenhaus eingewiesen wird.

Rechtsgrundlagen: *SGB*, Erstes Buch, Allgemeiner Teil; *RehaAnglG*; Drittes Buch: Unfallversicherung; *FRG*; *BeKVt VO über die orthopädische Versorgung Unfallverletzter*
Quelle: *BAG für Rehabilitation* (Hg.), Wegweiser

Versicherungsschutz für Behinderte in Sondereinrichtungen
Behinderte, die in einer Werkstatt für Behinderte arbeiten oder von ihr als Heimarbeiter beschäftigt werden, sind *krankenversichert*. Ebenso Behinderte, die in Anstalten und Heimen mit oder ohne Entgelt 1/5 der Leistung eines voll Erwerbsfähigen erbringen. Ebenso Behinderte in Berufsbildungswerken. Sie alle sind auch *renten- und unfallversichert*.

Erwerbsunfähige Behinderte (mehr als 90 MdE) können mit Vollendung des 16. Lebensjahres freiwillig in die Rentenversicherung eintreten und erhalten nach einer Wartezeit von 240 Monaten trotz der schon vorher bestehenden Erwerbsunfähigkeit eine *Erwerbsunfähigkeitsrente*.
Behinderte Kinder in Tagesstätten, Vorschuleinrichtungen, Sonderschulen und ähnlichen Sozialeinrichtungen sind in der

*gesetzlichen Unfallversicherung**, wenn dort eine angemessene Förderung und nicht nur reine Verwahrung stattfindet. Der Versicherungsschutz gilt während des Aufenthaltes in der Einrichtung und auf dem Hin- und Herweg. Versichert ist nicht nur das Kind, sondern auch Körperersatzstücke und orthopädische Hilfsmittel!

Quelle: *Waltraud Thust*: Die Rechte der Behinderten und ihrer Angehörigen.
Rechtsgrundlage: *SozVersBehGv*. 7. 5. 75

Vertrauensmann der Schwerbehinderten

Nach dem Schwerbehindertengesetz ist der Vertrauensmann neben dem Betriebsrat (Personalrat) gesetzlicher Repräsentant des Behinderten. Es kann natürlich auch eine Vertrauensfrau sein! Betriebe und Dienststellen mit wenigstens fünf Schwerbehinderten haben einen(n) Vertrauensmann/-frau und eine(n) Stellvertreter/-in zu wählen.

§ 22 SchwbG Aufgaben des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten:

(1) Der Vertrauensmann hat die Interessen der Schwerbehinderten in dem Betrieb oder der Dienststelle zu vertreten und ihnen beratend und helfend zur Seite zu stehen. Er hat vor allem

1. darüber zu wachen, daß die zugunsten der Schwerbehinderten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
2. Maßnahmen, die den Schwerbehinderten dienen, bei den zuständigen Stellen zu beantragen.
3. Anregungen und Beschwerden von Schwerbehinderten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit dem Arbeitgeber auf eine Erledigung hinzuwirken; er hat die Schwerbehinderten über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu unterrichten.

(2) Der Vertrauensmann ist vom Arbeitgeber in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen Schwerbehinderten oder die Schwerbehinderten als Gruppe berühren, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören; die getroffene Entscheidung ist ihm unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Schwerbehinderte hat das Recht, bei Einsicht in die über ihn geführte Personalakte den Vertrauensmann hinzu-

zuziehen. Der Vertrauensmann hat über den Inhalt der Personalakte Stillschweigen zu bewahren, soweit er vom Schwerbehinderten nicht von dieser Verpflichtung entbunden wird.

(4) Der Vertrauensmann hat das Recht, an allen Sitzungen des Betriebs-, Personal-, Richter- oder Präsidialrates und deren Ausschüsse beratend teilzunehmen. Erachtet er einen Beschluß des Betriebs-, Personal-, Richter- oder Präsidialrates als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der Schwerbehinderten, so ist auf seinen Antrag der Beschluß auf die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlußfassung an auszusetzen; die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes und des Personalvertretungsrechtes über die Aussetzung von Beschlüssen gelten entsprechend. Die Aussetzung hat keine Verlängerung einer Frist zur Folge . . .

(5) Der Vertrauensmann hat das Recht, mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung der Schwerbehinderten im Betrieb oder in der Dienststelle durchzuführen. Die für Betriebs- und Personalversammlungen geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

(6) Sind in einer Angelegenheit sowohl der Vertrauensmann der Richter als auch der Vertrauensmann der übrigen Bediensteten beteiligt, so handeln sie gemeinsam.

§ 23 SchwbG Persönliche Rechte und Pflichten des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten:

(1) Der Vertrauensmann verwaltet sein Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Er darf in der Ausübung seines Amtes nicht behindert oder wegen seines Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für seine berufliche Entwicklung.

(3) Er besitzt gegenüber dem Arbeitgeber die gleiche persönliche Rechtsstellung, insbesondere den gleichen Kündigungs-, Versetzungs- und Abordnungsschutz wie ein Mitglied des Betriebs-, Personal- oder Richterrates.

(4) Er ist von seiner beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts oder der Dienstbezüge zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist. Satz 1 gilt entsprechend für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des Vertrauensmannes erforderlich sind.

(5) Der freigestellte Vertrauensmann darf von inner- oder außerbetrieblichen Maßnahmen der Berufsförderung nicht ausgeschlossen werden. Innerhalb eines Jahres nach Beendigung seiner Freistellung ist ihm im Rahmen der Möglichkeiten des Betriebes oder der Dienststelle Gelegenheit zu geben, eine wegen der Freistellung unterbliebene berufliche Entwicklung in dem Betrieb oder der Dienststelle nachzuholen. Für den Vertrauensmann, der 3 volle aufeinanderfolgende Amtszeiten freigestellt war, erhöht sich der genannte Zeitraum auf 2 Jahre.
(6) Zum Ausgleich für seine Tätigkeit, die aus betriebsbedingten oder dienstlichen Gründen außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen ist, hat der Vertrauensmann Anspruch auf entsprechende Arbeits- oder Dienstbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts oder der Dienstbezüge.
(7) Er ist verpflichtet,

1. über ihm wegen seines Amtes als Vertrauensmann bekanntgewordene persönliche Verhältnisse und Angelegenheiten von Beschäftigten im Sinne des § 6, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren, und
2. ihm wegen seines Amtes als Vertrauensmann bekanntgewordene und vom Arbeitgeber ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnete Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nicht zu offenbaren und nicht zu verwerten.

Diese Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Sie gelten nicht gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit und den Hauptfürsorgestellen, soweit deren Aufgaben den Schwerbehinderten gegenüber es erfordern . . .
(8) Die durch die Tätigkeit des Vertrauensmannes entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber.
(9) Die Räume und der Geschäftsbedarf, die der Arbeitgeber dem Betriebs-, Personal-, Richter- oder Präsidialrat für dessen Sitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung zur Verfügung stellt, stehen für die gleichen Zwecke auch dem Vertrauensmann zur Verfügung, soweit ihm hierfür nicht eigene Räume und sächliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Verwaltungsgerichte

Verwaltungsgerichte entscheiden bei Streitigkeiten in allen Angelegenheiten, in denen sich der Bürger von der Verwaltung

(Behörden) zu Unrecht behandelt fühlt und die nicht in die Zuständigkeit der Sozialgerichte* fallen. Dazu gehören Streitfälle in der Jugend- und Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge, der Unterhaltssicherung und des Lastenausgleichs.
Im Verwaltungsgerichtsverfahren kann sich der Kläger in den beiden ersten Instanzen (Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht) selbst vertreten. Er braucht keinen Anwalt zu nehmen.
Die Klageerhebung ist nicht an eine besondere Form gebunden: Man schreibt oder geht zum Urkundsbeamten des Gerichts und gibt die Klage zu Protokoll. Der Richter ermittelt den Sachverhalt von sich aus und ist nicht durch Anträge der streitenden Parteien festgelegt. Der Kläger kann im Verwaltungsgerichtsprozeß die ihn betreffenden Akten des Gerichts und der Sozialbehörde, gegen die er klagt, einsehen. Berufung gegen das Urteil eines Verwaltungsgerichts wird beim Oberverwaltungsgericht (Zweite Instanz) eingelegt.
Rechtsgrundlage: *VwGO*

Vorsorgeuntersuchungen
Bis zum vollendeten 4. Lebensjahr haben Kinder einen Anspruch auf kostenlose Vorsorgeuntersuchungen. Die Kosten trägt die Krankenkasse oder, wenn die Eltern nicht krankenversichert sind, die Sozialhilfe.

Werkstatt für Behinderte
§ 52 *SchwbG*:
(1) Die Werkstatt für Behinderte ist eine Einrichtung zur Eingliederung Behinderter in das Arbeitsleben. Sie bietet denjenigen Behinderten, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, einen Arbeitsplatz oder Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit.
(2) Die Werkstatt muß es den Behinderten ermöglichen, ihre Leistungsfähigkeit zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und ein dem Leistungsvermögen angemessenes Arbeitsentgelt zu erreichen. Sie soll über ein möglichst breites Angebot an Arbeitsplätzen und Plätzen für Arbeitstraining sowie über eine Ausstattung mit begleitenden Diensten verfügen.
(3) Die Werkstatt soll allen Behinderten unabhängig von Art oder Schwere der Behinderung offenstehen, sofern sie in der

Lage sind, ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen.

Widerspruch

Anträge bei Behörden sollten immer schriftlich gestellt werden und die Forderung nach einem »schriftlichen, rechtsmittelfähigen Bescheid« enthalten. Die Antwort der Behörde (z. B. das Sozialamt verweigert das Pflegegeld) muß dann eine schriftliche Begründung enthalten und endet mit der Formel:

»Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde X in Y, . . . –Straße erhoben werden.«

Innerhalb dieser Frist ist dann der Entscheidung bei der angegebenen Behörde zu widersprechen. Vorausgesetzt, daß der Antragsteller mit der Entscheidung unzufrieden ist und seinen Widerspruch entsprechend begründet (siehe oben S. 118ff). Fehlt diese Formel (Rechtsmittelbelehrung), dehnt sich der Zeitraum zum Widerspruch von einem Monat auf ein Jahr aus.

Achtung: Oft fehlt bei Bescheiden, die mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erlassen werden, die Begründung. Diese Computerausdrucke sind zudem kaum zu verstehen. Am besten mit einem Beistand zum Amt gehen und sich alle Einzelheiten erklären und die Entscheidung begründen lassen.

Weist die Behörde den Widerspruch zurück, kann gegen diese Entscheidung innerhalb eines Monats beim zuständigen Sozial- oder Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. (Siehe auch: *Sozialgerichte* und Verwaltungsgerichte**)

Rechtsgrundlage: *VwGO* und *SGB. Verwaltungsverfahren*, Regierungsentwurf

Wohngeld

Wohngeld können nicht nur Mieter, sondern auch Besitzer von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen erhalten. Maßgeblich ist das Einkommen, die Höhe der Miete (oder der finanziellen Belastung, wenn es sich nicht um ein Mietverhältnis handelt), die Zahl der Familienmitglieder, die Wohnungsgröße und die Einwohnerzahl des Wohnortes. Pflegebedürftige (§ 69 Abs. 3 *BSHG*) und Behinderte mit einer MdE* von mindestens 80 werden doppelt gezählt, weil sie einen erhöhten Wohnraumbedarf haben. Wenn das Einkommen zusammengerechnet wird, können sie einen Freibetrag von 2400 DM abrechnen (Sozialhilfeleistungen dürfen nicht als Einkommen gerechnet wer-

den). Den anderen Schwerbehinderten* steht ein Freibetrag von 1500 DM zu. Auskünfte und Anträge: Wohnungsämter.
Rechtsgrundlage: *Viertes Gesetz zur Änderung des zweiten Wohngeldgesetzes* vom 23. 8. 77 – BGBl S. 1677 – SaBl S. 1687
Quelle: *Rundbrief der BAG Hilfe für Behinderte*, Nr. 91/1977

Zivildienstleistende zur individuellen Betreuung
Immer mehr Schwerstbehinderte leben heute nicht mehr in Heimen, sondern in einer Privatwohnung. Sie können mit Hilfe eines Zivildienstleistenden eine größere Selbständigkeit erreichen. Aufgrund der Gesetzeslage können natürliche Personen (Behinderte) Zivildienstleistende nicht beschäftigen. Dies können nur eingetragene Vereine oder Wohlfahrtsverbände, Behindertenverbände, Sozialämter, Versicherungsträger und ähnliche Organisationen.

Wichtig: Behinderte können zu ihrer individuellen Betreuung einen Zivildienstleistenden anfordern. Als Beschäftigungsstelle muß aber eine der oben genannten Stellen gewonnen werden. Schwerstbehinderte, die mit Hilfe eines Zivildienstleistenden unabhängiger werden wollen (Hilfe zum Einkaufen, Besuch geselliger und kultureller Veranstaltungen, zur Freizeitgestaltung, zur Teilnahme an Behindertentreffen), setzen sich am besten mit einer der ihnen bekannten Organisationen in Verbindung.

Zusatzurlaub
Schwerbehinderte (ab einer MdE* von 50) erhalten zu den betriebsüblichen Urlaubstagen zusätzlich 6 Tage bezahlten Urlaub. (§ 44 *SchwbG*) Arbeitsfreie Samstage dürfen nicht angerechnet werden. Gleichgestellte* erhalten keinen Zusatzurlaub.

Literaturangaben zum Rechts-Lexikon:

Arbeitskammer des Saarlandes: Der Schwerbehinderte und sein Recht. Saarbrücken 1977.
Reichsbund: Leitfaden für Behinderte, Bonn-Bad Godesberg 1975.
Wiltraud Thust: Die Rechte der Behinderten und ihrer Angehörigen (– Schriftenreihe der *BAG Hilfe für Behinderte*, Bd. 5), Düsseldorf 1978.
Rundbriefe der *BAG Hilfe für Behinderte*

Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen in Zusammenwirken mit der *Bundesanstalt für Arbeit* (Hg.): Der gute Wille. Informationen zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft.

Sozialhilfe/Selbsthilfe Körperbehinderter (Hg.): Leben und Weg. Der Körperbehinderte. Krautheim/Jagst.

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen (Hg.): Steuertips für Behinderte.

BAG (Bundesarbeitsgemeinschaft) für Rehabilitation (Hg.): Wegweiser. Frankfurt 1978.

Der Krankenfahrstuhl im Straßenverkehr

Vor einiger Zeit las ich mit wachsendem Staunen den Bericht eines Referenten der Stuttgarter Verkehrspolizei. Der gute Mann hielt anläßlich der Übergabe einer neuen Verkehrsampel einen Vortrag. Sein Thema: Der Rollstuhlfahrer und die Straßenverkehrsordnung.

Nach der Straßenverkehrsordnung, meinte der Beamte, sei der Rollstuhl ein »Fahrzeug«, im Gegensatz zum Kinderwagen oder Rodelschlitten. Werde der Rollstuhlfahrer geschoben, sei der Mensch, der den Rollstuhl schiebt, für das Verhalten im Straßenverkehr verantwortlich. Innerhalb einer Ortschaft dürfe ein Rollstuhl auf keinen Fall einen Radweg benutzen, auch dann nicht, wenn ein Gehweg fehle. Dann müsse der Rollstuhl auf die Fahrbahn. Außerhalb einer geschlossenen Ortschaft dürfe ein Rollstuhlfahrer jedoch den Radweg benutzen.

Doch damit nicht genug: Rollstühle mit einer Spitzengeschwindigkeit bis 6 km/h müßten an der linken Seite eine weiße Leuchte, beispielsweise eine »Sturmlaterne« mit sich führen, die vom Fußgänger, der den Rollstuhl schiebt, gehalten werden könne (das Schieben dürfte allerdings mit dieser Sturmlaterne in der einen Hand äußerst schwierig sein!). Selbst wenn der Rollstuhl nur vom Hauseingang zum unmittelbar davor parkenden Auto geschoben werde, müsse er entsprechend beleuchtet sein.

Diese kuriose Schilderung hat mich nicht ruhen lassen. Ich kaufte mir die Straßenverkehrsordnung, um der Sache auf den Grund zu gehen. Die Straßenverkehrsordnung wurde 1978 geändert, so daß ein neuer Tatbestand besteht. Die erste Überraschung bietet das Stichwortverzeichnis. Unter »Rollstuhl« findet sich kein einziger Hinweis.

Ich habe lange überlegt, unter welchem Stichwort sich der Rollstuhl verbergen könne. Schließlich kam mir die Idee: Die Straßenverkehrsordnung kennt nur »Krankenfahrstühle«, obgleich Behinderte eigentlich nicht zu den Kranken gerechnet werden können. Ein Rollstuhl ist also, nimmt man die Definition beim Wort, ein Stuhl, der Kranke fährt.

Unter der Rubrik »Allgemeine Verkehrsregeln« werden »besondere Fortbewegungsmittel« aufgezählt (§ 24,1): Rodelschlitten, Kinderwagen, Roller indessen seien keine Fahrzeuge im Sinne der Verordnung. Im nächsten Absatz (§ 24,2) heißt es

dann lapidar: »Mit Krankenfahrstühlen dürfen Gehwege und Seitenstreifen in Schrittgeschwindigkeit (bitte nicht rasen!) benutzt werden.« Da der § 24 keine weiteren Äußerungen enthält, bin ich mit meinem Laien-Verstand im Zweifel, ob der Rollstuhl, pardon: Krankenfahrstuhl, zu Rodelschlitten und Kinderwagen zugerechnet wird.
Zum Führen eines Rollstuhls braucht der Inhaber (§ 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) keine Fahrerlaubnis, wenn er nicht mehr als 10 km/h zurücklegt. Besitzt er einen Krankenfahrstuhl mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm^3 oder erreicht er nicht mehr als 20 km/h, benötigt er einen Führerschein Klasse 5.
Eine Hürde gibt es jedoch, die eingeschränkte Zulassung: wer sich infolge körperlicher oder geistiger Mängel nicht sicher im Verkehr bewegen kann, darf am Verkehr nur teilnehmen, wenn Vorsorge getroffen ist, daß er andere nicht gefährdet (§ 2,1).
Körperlich Behinderte können ihr Leiden durch gelbe Armbinden an beiden Armen oder anderen geeigneten Körperteilen mit deutlich sichtbaren, gelben Abzeichen mit drei schwarzen Punkten kenntlich machen, meint § 2,2 und fährt fort: »die Abzeichen sind von der zuständigen örtlichen Behörde oder einer amtlichen Versorgungsstelle abzustempeln.« Das gelbe Behinderten-Zeichen stellt sozusagen eine persönliche, individuelle Sturmlaterne dar.
Der gelbe Behindertenstern – Ausmaß der gelben Fläche und Durchmesser der schwarzen Punkte in Dreiecksform sind präzise angegeben – darf nicht einfach am Fahrzeug angebracht werden. Warnend (§ 2,4) hält die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung den Nichtbehinderten, sprich: Nicht-Krankenfahrstuhl-Führern, vor, daß diese Behindertenkennzeichen von anderen Verkehrsteilnehmern im Straßenverkehr nicht verwendet werden dürfen.
Eine Frage bleibt offen: Wie kommt der Krankenfahrstuhlführer zu seiner Armbinde? Denn die Behörden haben Treppen. Und die überwindet ein Rollstuhl nicht, ein Krankenfahrstuhl schon gar nicht.

Der eisenbahngerechte Behinderte

Aus der Sicht einer Betroffenen

Endlich gibt es ihn: den eisenbahngerechten Behinderten! Am 15.8.78 stellte die *Deutsche Bundesbahn* den eisenbahngerechten Rollstuhl (Abkürzung der Bundesbahn: eR) vor. Der Bahn ging wohl auch ans Herz, daß die Rollstuhlfahrer bislang im Gepäckwagen reisen mußten – die Eingangstüren in den Reisewaggons sind zu schmal für Rollstühle.

Die *DB* hat nun lange geplant, um auch den Behinderten das Reisen mit der Bahn so angenehm wie möglich zu machen. Ergebnis: der eisenbahngerechte Rollstuhl. Der Behinderte kann ihn, nach längerer Voranmeldung – es gibt 10 Prototypen in der Bundesrepublik – an einigen Bahnhöfen ausleihen.

Wollte die *DB* anfangs die Bahn sicherlich behindertengerecht machen, ist es ihr nun gelungen, die Behinderten eisenbahngerecht zu gestalten. Der ›eisenbahngerechte Behinderte‹ darf jedoch nicht breiter als 420 mm sein – so breit ist der eR.

Bei Antritt der Reise wird der Behinderte von zwei Helfern aus dem eigenen Rollstuhl (fährt weiterhin im Gepäckwagen – ist ja nicht eisenbahngerecht) in den eisenbahngerechten Rollstuhl verfrachtet. Hernach hievt man ihn in den Zug und setzt ihn dann schließlich im Abteil auf seinen Sitzplatz um. Wenn nun der Behinderte verstaut ist und der eR zusammengeklappt im Gepäcknetz liegt, kann man dem ›eisenbahngerechten Behinderten‹ (meine Abkürzung: ›Ebi‹) nur noch die Daumen drükken, daß er seine Blase etc. während der Zugreise gut zusammenpetzen kann!! Ein Roll auf die Toilette ist auch nach der Erfindung des eisenbahngerechten Rollstuhls unmöglich – allein kann ›Ebi‹ den eR nicht aus dem Gepäcknetz holen. Sollte der Behinderte denken, daß diese Schwierigkeiten durch eine Begleitperson (für die er selbstverständlich auch noch eine Karte lösen darf, es sei denn, der Behinderte ist kriegsversehrt, dann fährt auch die Begleitung umsonst) behoben seien, irrt er sich gewaltig! Bei den Toiletten bleibt alles beim alten: klein und unzugänglich für Rollstuhlfahrer.

Die *Deutsche Bundesbahn* hat bei der Planung des eisenbahngerechten Rollstuhls in vorbildlicher Weise die besonderen Verhältnisse der Reisezugkonstruktion berücksichtigt. Es ist klar, daß man bei soviel Überlegerei zwangsläufig nicht an alles denken kann. Schon gar nicht an die verschiedenen Bedürfnisse der Behinderten. Allerdings hat sich die *Deutsche Bundesbahn*

für den eigenen Rollstuhl des Behinderten etwas ganz besonderes einfallen lassen: Für den nicht eisenbahngerechten Rollstuhl sind zu lösen:

– Fahrstuhl: eine Fahrradkarte
– Selbstfahrer (auch mit Hilfsmotor): zwei Fahrradkarten
– Krankenkraftfahrstuhl: drei Fahrradkarten

Nun ja, ich bin jedenfalls glücklich, daß ich wenigstens die ›Traumbreite‹ von 420 mm nicht überschreite. Wenn ich während der Reise mal ›müssen‹ sollte, weiß ich noch nicht genau, was ich tue . . . Auf alle Fälle bin ich jetzt eine ›Ebi‹!

Barbara Lister

Gruppen- oder Einzelreisen

Bundesarbeitsgemeinschaft »Hilfe für Behinderte« e. V.
Kirchfeldstr. 149, 4000 Düsseldorf 1, Tel: 02 11/34 00 85/86
Hier ist ein ausführlicher ›Ferienführer‹ zu beziehen!

Deutscher Diabetiker Bund e. V.
Marktstr. 37, 6750 Kaiserslautern, Tel. 06 31/6 32 70
(Ferienreisen für Diabetiker aller Altersgruppen)

Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e. V.
7109 Krautheim/Jagst, Tel: 0 62 94/561–565

Deutsche Arbeitsgruppe Guldbergplan e. V.
Dr. med. Hans Wolf, Städt. Gesundheitsamt, 2850 Bremerhaven-Lehe
(Intern. Ferienlager für körperbehinderte und/oder psychisch behinderte Kinder)

Bund Deutscher Pfadfinderinnen,
Ausschuß für Behindertenarbeit, Karin Stössel, Aachener Str. 248, 5000 Köln 41, Tel. 0221/54 18 41
(Freizeiten für körperbehinderte und nicht behinderte Kinder)

Katholische Pfadfinderschaft St. Georg
Mostertplatz 1, 4000 Düsseldorf
(Freizeiten für körperbehinderte, geistig behinderte, nicht behinderte Kinder)

Amt für Evangelische Jugendarbeit in Bayern
c/o Schwester Waltraud Keller, Leopoldstr. 61–63, 8630 Coburg
(Freizeiten für körperbehinderte und geistig behinderte Menschen)

Fördergemeinschaft körperbehinderter und nicht behinderter Kinder für Ferien- und Freizeitgestaltung e. V.
Ampfingstr. 28, 8000 München 80, Tel. 0 89/49 40 1 1

Müttergenesungswerk
8504 Stein bei Nürnberg
(Erholungsaufenthalte mit oder ohne Kinder für Mütter behinderter Kinder)

Deutsches Rotes Kreuz
Friedrich-Ebert-Allee 71, 5300 Bonn
(Kuren für behinderte Kinder, Jugendliche, Erwachsene)

Ce BeeF
Postfach 1521, 6500 Mainz

Die Sektion *Hilfe für Behinderte* im *Diakonischen Werk in Deutschland* hat eine empfehlenswerte Anleitung zur Durchführung von Ferienmaßnahmen für Behinderte und ihre Angehörigen herausgebracht. Ein Verzeichnis behindertengerechter Ferienheime findet sich im Anhang. Adresse: Postfach 467, 7000 Stuttgart 1.

Verzeichnisse über geeignete Ferieneinrichtungen haben das *Familienbildungswerk der Kolpingfamilie,* Kolpingplatz 9–11, 5000 Köln 1 und *Familienferienhilfswerk,* Brüsseler Str. 25, 5000 Köln 1.

Diabetiker-Kreuzfahrten und Kuraufenthalte bietet: *IKD-Gesellschaft für medizinischen Tourismus,* Postfach 12 45, 8720 Schweinfurt

Club »Reisen mit Rollstuhl«, Reisedienst Jürgen Kohl
Gochsheimer Weg 40, 8721 Schwebheim

Ferienzentrum San Felice
Salvatore Avagliano, Janssenstr. 20, 4300 Essen 1

Reisebüro Hans Krämer GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 2, 6900 Heidelberg 1, Tel: 1 30 31–24040

Aktion Friedensdorf e. V., Fördergruppe Ruhr
Pfeilstr. 35a, 4200 Oberhausen 14, Tel.: 02 08/67 22 69

»Ferien für Behinderte« – Miet-Caravan-Betrieb –
Stephanienstr. 20, 7500 Karlsruhe 1, Tel.: 07 21/2 59 11

Aktion »Freizeit behinderter Jugendlicher«
Roermonder Str. 217, 4050 Mönchengladbach, Tel.: 0 2161/53 18 12

»handicamps« der Internationalen Jugendgemeinschaftsdienste
Kaiserstraße, 5300 Bonn

Landesverband zur Förderung Körperbehinderter
Engelbosteler Damm 72, 3000 Hannover
(für 14- bis 25jährige Körper- und Mehrfachbehinderte vom 17.–28.7. Aufenthalt in Grasleben bei Helmstedt)

Educreation
Pasteurstr. 12, Postfach 375, 6680 Neunkirchen
(Ferienarbeitsgemeinschaften)

Achtung:

Die *Stiftung Warentest, Reiseservice,* Postfach 4141, 1000 Berlin 30, nimmt Anregungen zum Thema *Behindertenreisen* entgegen und erteilt auch Auskunft.

Ausländische Hotel- oder Ferienführer für Behinderte
sind bei folgenden Organisationen zu beziehen:

Dänemark
Samfundet og Hjemmet for Vanfore
Borgerraeget 7, DK–2100 Kopenhagen

Frankreich
Comité National Français de Liaison par la Réadaption des Handicapés
38, boulevard Raspail, F–75007 Paris
(Broschüre ›Guide de la France pour les handicapés physiques‹)

Großbritannien
The Central Council for the Disabled
34, Eccleston Square, London SW1 V1 PE

Niederlande
Nederlandse Vereniging voor Revalidatie
Postbox 9115 – NL – Den Haag

Norwegen
Fremdenverkehrsamt Norwegen
Kleine Johannisstr. 10, 2000 Hamburg 11

Österreich
Club Handikap
Wattgasse 96, A–1170 Wien
Österreichischer Verband für Querschnittgelähmte
Liechtensteinerstr. 61, A 1090 Wien
Unter dieser Adresse ist auch der erste österreichische Reise- und Urlaubsdienst für Körperbehinderte *mobility tours* erreichbar.

Schweden
Svenska Centralkommittén för Rehabilitering
Fack– S-16125 Bromma 1

Vereinigte Staaten
Informationen über Reisen für Körperbehinderte:
Travel Information Center, 40 *Moss Rehabilitation Hospital*
12th and Tabor Road, Philadelphia, Pa. 12141

Reisebüros, die sich auf Reisen für Behinderte spezialisiert haben:

Evergreen Travel Service
19429 – 44th Avenue West, Lynnwood, Washington 98036

Flying Wheel Tours
143 West Bridge Street, P.O. Box 382, Owatonna, Minnesota 55060

Rambling Tours
P.O.Box 1304, Hallandale, Florida 33009

Auf Reisen für Schwerhörige haben sich unter anderen folgende Reisebüros spezialisiert:

American Travel Association
815 – 15th Steet, N.W., Suite 511, Washington, D.C. 20005

Herbtours
P.O.Box 9577, North Hollywood, California 91609

Vagabond Tours of the Deaf
611 South State Road 7 (441), Margate, Florida 33068

Über Hotelzimmer für Behinderte kann man sich unter anderem bei folgenden Hotelketten informieren:

Best Western Travel Guide
2910 Sky Harbour Boulevard, Phoenix, Arizona 85034,
Tel. 800–528–1234

Holiday Inn Guide
Hospitality Group Sales, Sales Department,
3796 Lamar Avenue, Memphis, Tennessee 3811 3,
Tel. 800-238-5510

Howard Johnson Directory
222 Forbes Road, Braintree, Massachusetts 02184

Quality Inns Directory
Marketing Department 10750 Columbia Pike, Silver Spring, Maryland 20901, Tel. 800-228-5151

Ramada Inns Directory
P.O.Box 590, Phoenix, Arizona 85001, Tel. 800-228-2828

TraveLodge Directory
TraveLodge International,
Inc. El Cajou, California 92020, Tel. 800-255-3050

Behinderte auf dem Wanderpfad
Einen Waldsportpfad für Rollstuhlfahrer und Behinderte gibt es im *Waldgebiet von Großkönigsdorf bei Köln.*
Einen Wander-, Gymnastik-, Sportpfad für Rollstuhlfahrer gibt es im *Kasseler Habichtswald.* Dort ist auch ein Rundwanderweg für Blinde, einschließlich einer Wassertretstelle. Schilder sind in Blindenschrift.

Die *Jugendherberge Gerolstein* (Waldstraße, 5530 Gerolstein, Tel. 0 65 91/47 45) ist behindertengerecht gebaut worden.
Das *Jugendgästehaus Oberwesel* ist nicht nur behindertengerecht gebaut, sondern verfügt auch über ein Hallenbad, Gymnastikraum, Massage- und Bäderabteilung, sowie Gruppenräume für die außerschulische Bildung. (Auf dem Schönberg, 6532 Oberwesel/Rhein, Tel. 0 67 44/83 55, 83 11).

Beim *ADAC Nordrhein* (Postfach 510 504, 5000 Köln 51) ist eine Broschüre erhältlich: »Freizeit-Information-Wandern Eifel«. Die Broschüre enthält Angaben über Rundwanderwege, die auch für Rollstuhlfahrer zu bewältigen sind.

Erfahrungen eines Rollstuhlfahrers mit Reisevorplanungen
Zunächst lenkte ich meinen Rollstuhl in ein *Neckermann Reisebüro*. Es war zu ebener Erde. Nur die Tür machte mir Schwierigkeiten. Gelangweilt saßen zwei Damen am Tresen und blätterten in Prospekten.
»Ich möchte Urlaub machen. Was könnten Sie mir als Rollstuhlfahrer anbieten?« Die eine Dame hob den Kopf. »Ich habe Sie nicht verstanden.« Nun hieß es für mich: Ruhig bleiben! Denn wenn ich aufgeregt bin, bekomme ich gar keinen verständlichen Satz heraus. Ich wiederholte also meine Frage. »Oh, das ist schwierig. Spezielle Reisen für Rollstuhlfahrer haben wir nicht. Sie können natürlich alle Reisen mit NUR machen.« »Muß ich bei der Bahnfahrt in den Packwagen?« wollte ich als nächstes wissen. Sie bestätigte es. »Ja, aber ich kann doch nicht bei einer 8stündigen Bahnfahrt im Packwagen zubringen; besonders jetzt, wo es Winter wird.« Die Dame zuckte die Achseln, und als ob sie mich trösten wollte, sagte sie mir mit einem charmanten Lächeln, daß ich für den Rollstuhl weder bei Bahn noch beim Flugzeug etwas bezahlen muß.
Dann drückte sie mir einen Stapel Prospekte in die Hand. »Suchen Sie sich eine schöne Reise aus, wir buchen gerne für Sie.« Sie machte mir die Tür auf, und damit war ich entlassen.
Das nächste Reisebüro war *Karstadt*. Die Antworten wiederholten sich. Hier wollte ich speziell wissen, ob die angebotenen Hotels und Pensionen für Rollstuhlfahrer geeignet seien und ob die Zimmer auch groß genug seien. Wieder bekam ich sichtbar hilflose und vage Angaben. Ich solle mir erst einmal eine Reise aussuchen, dann würde man sich mit dem betreffenden Hotel in Verbindung setzen und alles zu meiner Zufriedenheit zu klären versuchen. Dann folgte wieder die Überreichung der Prospekte.
Der Besuch mehrerer anderer Reisebüros lief ähnlich ab. Nun bricht fast mein Schreibtisch unter der Last der Kataloge zusammen. Sie zeigen grüne Almen, tiefblaue Seen oder helle Strände, auf denen Nichtbehinderte, meist junge, lachende Menschen zu sehen sind. Menschen am Stock oder gar im Rollstuhl suchte ich auf den Bildern vergebens . . . *Jürgen Knop*

Der große Preis

Das Zweite Deutsche Fernsehen gratuliert sich gerne selber zur *Aktion Sorgenkind*, zur Sendung *Der große Preis* und der *Bilanz der guten Taten*, alles zugunsten der »Sorgenkinder« – womit Behinderte gemeint sind. Nur Behinderte kommen nicht vor, weil wohl alles zu ihren Gunsten, aber nicht mit ihnen zusammen geschieht. Einer Frau schrieb in diesem Zusammenhang die Redaktion der Sendung *Der große Preis:*

> Sehr geehrte Frau B.
>
> wir danken Ihnen für Ihre Anregung, in unserer Sendereihe *Der große Preis* auch Behinderte als Kandidaten auftreten zu lassen.
>
> Leider ist es für einen Körperbehinderten unzumutbar, beim *Großen Preis* mitzuspielen, da hierbei so viele technische Details eine wesentliche Rolle spielen: beengte Kandidaten-Kugeln mit Monitor, Kopfhörer, Drucktaste etc., daß wir jedem Kandidaten mit auch nur der geringsten Behinderung (z. B. u. a. beim Hören und Sehen) einen schlechten Dienst erwiesen, wenn wir ihn einladen würden. . .

Verleihung der »Goldenen Krücke«

Behinderte – mit Spott gegen Diskriminierung

Am Buß- und Bettag rollten und hinkten Behinderte in Frankfurt zu einer Preisverleihung. Sie selbst stifteten den Preis, alljährlich soll er verliehen werden: Die »Goldene Krücke«. Der Preisträger muß in Wort, Schrift, Tat, Ton oder Bild die Integration Behinderter nachhaltig behindert haben. Die Preisjury sind Behinderte und Nichtbehinderte des Volkshochschul-Kurses *Bewältigung der Umwelt.*

Die Frankfurter Städtischen Bühnen inszenierten (Dramaturgie: Urs Troller) die Preisverleihung als satirische Collage: Szenen, Zeitungsmeldungen, Musikeinlagen des Frankfurter *Linksradikalen-Blasorchesters.* Gesetzestexte werden ineinander geschnitten. Absurde Texte einer absurden Situation. Die Zuschauer reagieren betroffen, kein Lachen, das Befreiung brächte. Der Gesetzgeber sagt: »Eine Behinderung ist ein regelwidriger Zustand von mehr als sechsmonatiger Dauer.« Darf man da lachen? Einige kichern – es sind Behinderte.

Preisverdächtige gab es viele. Die *Deutsche Lufthansa* bekam einen Trostpreis. Will ein Rollstuhlfahrer in die Luft gehen, muß er zuvor vom Hausarzt eine »Beurteilung der Reisefähigkeit kranker Fluggäste« ausfüllen lassen. Nach dem Vordruck bescheinigt der Arzt dann dem Behinderten: »Zustand und Verhalten werden nicht zur Belästigung oder Gefährdung von Mitreisenden führen.«

Im Programm gar nicht vorgesehen war ein Preisträger, der sich erst am Theaterabend als preiswürdig erwies: die *Stadt Frankfurt.* Denn beinahe hätten die Behinderten ihre Preisvergabe gar nicht im Theater vornehmen können. Als sie nachmittags zur Probe erschienen, standen ihnen die feuerpolizeilichen Bestimmungen gegenüber. Das Kammerspiel ist nur über Treppen zu erreichen. Im Zuschauerraum dürfen Rollstuhlfahrer nicht stehen, weil sie den Fluchtweg versperren. Auf der Bühne, wo sie stehen sollten, durften sie auch nicht sein. Also blieb ihnen kein Platz. Die Preisverleiher standen draußen. *Karlheinz Braun* vom Schauspieldirektorium: »Jetzt können wir uns die ›Goldene Krücke‹ selbst überreichen.«

Die Theaterleute haben das Haus nicht gebaut. Sie haben die Stadt schon lange darauf hingewiesen, daß Behinderte ausgeschlossen sind oder zumindest nur unter Komplikationen ins Theater kommen. Schließlich gelingt es dem Schauspieldirek-

torium und der technischen Leitung, den Abend zu retten. Die Feuerwehr übernimmt die Verantwortung.
Die »Goldene Krücke« erhält der *HUK-Verband*. Die Autoversicherer im *HUK-Verband* hatten in den Tageszeitungen eine Anzeigenserie verbreiten lassen mit dem Titel: »Verkrüppelt für den Rest des Lebens . . . ist ein schlimmer Tod.« Aus der Preisrede: »Der *HUK-Verband* verdient die ›Goldene Krücke‹. Er propagiert 33 Jahre nach Ende des Dritten Reiches unbeirrt das Leben Behinderter als ein lebensunwertes Leben.« Der *HUK-Verband*, zur Preisverleihung eingeladen, wird auf die Bühne gebeten. Niemand erscheint.
Die Behinderten danken den Schauspielern, die in ihrer freien Zeit geprobt und gespielt hatten, für ihr Engagement, vor allem aber für die Art der Präsentation: unsentimental, enttabuisierend, in manchmal brutaler Offenheit – wie die Situation nun einmal ist. Eine Gratwanderung zwischen Komik und Tragik, Lachen und Leid, Resignation und Kampfesfreude.
Der Abend zeigt zweierlei: Behinderte sind bereit, Diskriminierungen nicht mehr einfach hinzunehmen, in Ohnmacht zu leiden, sondern die dem Spott preiszugeben, die sie beleidigen. Und auch das Schauspiel ist bereit, sich des Themas anzunehmen, den Behinderten Öffentlichkeit zu verschaffen. Und diese haben schließlich erfahren, daß es einfacher ist, mit Schauspielern und Dramaturgen ohne Hemmungen aufeinander einzugehen als mit vielen Experten der Rehabilitation.
Die *Deutsche Lufthansa* hat es nachträglich abgelehnt, den Trostpreis entgegenzunehmen.
Neue Preisverdächtige bitte melden!

Von Behinderten geschrieben:

Ursula Eggli: Herz im Korsett – Tagebuch einer Behinderten. Bern (Zytglogge Verlag) 1977; 210 S., 21 DM/Fr.
Erfrischend frech, bissig, ehrlich, unsentimental.

Luise Habel: Herrgott, schaff die Treppen ab! Erfahrungen einer Behinderten. Stuttgart (Kreuz Verlag) 1978; 220 S., 12,80 DM.
Aufbruch zu emanzipatorischer Behindertenarbeit, ohne dort zu landen. Individueller Ansatz. Manchmal betulich nach dem Motto: »Sieh die Welt mit Lachen an« (Habel).

Christy Brown: Mein linker Fuß. Berlin (Henssel Verlag) 1970; 191 S., 7,80DM.
Realistisch, ohne zu schönen, ohne Sentimentalität und Selbstmitleid. Lebensbericht eines Spastikers.

Grundsätzliches:

Ernst Klee: Behinderten-Report. Frankfurt (Fischer Taschenbuch Bd. 1418) 1974; 222 S., 5,80 DM.

Ernst Klee: Behinderten-Report II. Frankfurt (Fischer Taschenbuch Bd. 1747) 1976; 192 S., 5,80 DM.
Grundlegende Bücher für den Einstieg in die emanzipatorische Behindertenarbeit. Sehr viel Praxisbezug. Leicht verständlich geschrieben.

Andreas Hämer: Rehabilitation von unten. Der Platz der Körperbehinderten im Aufgabenfeld der Kirche, Gesellschaft und Theologie. München (Chr. Kaiser Verlag) 1978; 216 S., 28 DM.
Es wird zwar eine »Rehabilitation von unten«, sprich von der Basis der Behinderten, beschrieben, doch müßte der Leser erst ein Theologiestudium absolvieren, um zu verstehen, was der Autor meint.

Wolfgang Jantzen: Sozialisation und Behinderung. Gießen (Focus-Verlag) 1974; 208 S., 12,80 DM.
Für linke Theoretiker. Es werden grundlegende marxistische Wissenschaftsbegriffe vorausgesetzt. Praxisbezug fehlt.

Betreuungsschmus:

Germana Edel/Leo Sparty: Auch aus behinderten Kindern werden Erwachsene. Ratschläge für Eltern und Erzieher. Bad Godesberg (Rehabilitationsverlag) 1976; 112 S., 6 DM.
Böser Gefühlskitsch.

Marcelle Hénault: Manuel. Mein behindertes Kind auf dem Weg ins Leben. München, Zürich, Wien (Verlag Neue Stadt) 1977; 184 S., 13,80DM.

Ruth-Müller-Garn: . . . und halte dich an meiner Hand. Die Geschichte eines Sorgenkindes. Würzburg (Echter Verlag) 1977; 124 S., 12,80 DM.
Zwei Mütter über ihre behinderten Kinder. Leider sehr trivial und kitschig.

Dieter Menninger: Belügt uns nicht! Stuttgart (Kreuz Verlag) 1978; 156S., 16,80 DM.
Reporter-Bericht über einen Fernsehfilm, mit einem etwas konfusen dokumentarischen Anhang. Der Buchtitel hält nicht, was er verspricht!

Ursula Kobbe: Die Brücke ohne Geländer. Tagebuch einer Heilpädagogin. Freiburg (Herder Verlag) 1976; 288 S., 25 DM.
Voller Vorurteile, bis zur Dämonisierung von Behinderten, über die wie über die lieben Tierlein berichtet wird. Müßte heißen: »Tagebuch einer ›Unheilpädagogin‹«

Dorothy C. Wilson: Um Füße bat ich und er gab mir Flügel. Biographie der indischen Ärztin Mary Varghese. Wuppertal (R. Brockhaus Verlag) 1977; 228 S., 15,80 DM.
Frommer Schmarren, religiöse Schnulze.

Sexualität:

Hermann Klöcker: Der Körperbehinderte und seine Sexualität. Rheinstetten (Schindele Verlag) 1976; 75 S., 14,60 DM.
Aufgeklärtes Verständnis der Sexualität, schwer verständlich geschrieben.

K. J. Kluge/Leo Sparty: Sollen, können, dürfen Behinderte heiraten? Bad Godesberg (Rehabilitationsverlag) 1977; 420 S., 25 DM.
»Kapitelüberschriften, wie etwa ›Dürfen Spastiker heiraten?‹, empfinde ich als echte Provokation . . . Denn wer hat das Recht, einem Menschen vorzuschreiben, ob er heiraten darf oder nicht??? Einem Nichtbehinderten gegenüber nähme sich wohl kaum jemand derartiges heraus.« (*Christine Spazierer*, Spastikerin)

Günther Amendt: Sexfront. Frankfurt (März bei Verlag Zweitausendeins, überarbeitete Auflage) 1978; 172 S., 7,90 DM.
Tabulose Aufklärung für Jugendliche. Gut lesbar, mit Fotos. 1971 entschied die Godesberger Bundesprüfstelle, daß das Buch weder »unsittlich« noch »schamverletzend« sei. 1978 ermittelte dagegen die Frankfurter Staatsanwaltschaft wegen »Verrohung der Sitten«.

Psychiatrie:

Sil Schmid: Freiheit heilt. Berlin (Wagenbach Taschenbuch) 1977; 128 S., 8,50 DM.
Bericht über die offene Arbeit mit psychisch Kranken in Italien. Das Buch zeigt Erfolge in der Integration (psychisch) Behinderter auf.

Fotobände:

Antoinette Becker/Elisabeth Niggemeyer: Chancen für behinderte Kinder und Jugendliche. Stuttgart (Verlag Klett-Cotta) 1978; 262 S., 29 DM.
Prof. *Fülgraff*, Präsident des *Bundesgesundheitsamtes*, im Vorwort: »Der ›Normalfall‹ wird nicht gezeigt.« Die beiden Autorinnen durf-

ten nur bringen, was den Einrichtungen genehm war. Schöne Fotos, aber rosarote Optik.

Christa Schlett/Lutz Kliche (Hg.): »Ich will mitspielen. Behinderte: Falsches Mitleid und falsche Hilfe. Wuppertal (Jugenddienstverlag) 1978. 64 S., 8,80 DM.

Guter, ehrlicher Einstieg. Besonders geeignet für den Unterricht. Die Autorin ist selbst schwer behindert (Spastikerin).

Barbara Lister

Überregionale Zeitschriften:

›Leben und Weg. Der Körperbehinderte‹ wird vom *Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter* (7109 Krautheim/Jagst) zweimonatlich herausgegeben. Nachrichtenteil, Aufsätze, Kontaktanzeigen, außerdem Berichte aus den einzelnen »Betreuungsbereichen«.

›Das behinderte Kind‹, Zweimonatszeitschrift für Eltern, Pflegepersonen und Erzieher, wendet sich an die Betreuer (Schriftleitung: Amtsrat *L. Sparty*, Weißdornweg 11, 5320 Bad Godesberg).

›Der gute Wille‹, erscheint als Informationsdienst und wird zweimonatlich von der *Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen und der Bundesanstalt für Arbeit* herausgegeben. Nachrichten, Informationen, Gerichtsurteile, Buchbesprechungen zum Schwerbehindertengesetz (Anschrift: Mindener Str. 2, 5000 Köln-Deutz).

›Fraternität. Rundbrief der Behinderten und Kranken‹, Betreuungszeitschrift auf der Grundlage traditionalistischer katholischer Glaubenslehre (Redaktion: *Lorenz Buchberger*, An der Wolfsweide 40, 6000 Frankfurt 50).

Auf bestimmte Behinderungen spezialisierte Zeitschriften:

Die Zeitschrift des *Spastiker-Verbandes* ›Das Band‹ wendet sich nicht nur an Spastiker, sondern informiert auch allgemein über Behindertenarbeit.

Spezialisiert auf die jeweilige Behinderungsform haben sich die *Deutsche Gesellschaft Bekämpfung der Muskelkrankheiten* (›Muskelreport‹), die *Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Mucoviscidose*, die *Deutsche Rheuma-Liga* (›Das Rheuma-Magazin‹), Der *Bundesverband zur Förderung Lernbehinderter*.

Anschriften: siehe *Adressenteil*

Regionale Zeitschriften:

Verschiedene Gruppen geben Informationsblätter heraus, z. B. *CeBeeF* Darmstadt, Mainz, Wiesbaden, Wuppertal.

Auch überregional bedeutsam ist die ›Luftpumpe‹ (*CeBeeF Köln*). Empfehlenswert, weil informativ, befreit von Betreuungsduselei, emanzipatorisch.

Ausland:

Luxemburg: ›ADIPH – Bulletin de Liaison‹ bringt Berichte aus der Arbeit (Anschrift: 34 rue Léon-Jouhaux, Esch-sur Alzette) und ist in Deutsch und Französisch geschrieben.

Österreich: ›handicap. zeitschrift für den körperbehinderten‹ hat einen erfreulich kessen Stil (Wattgasse 9 6-98, A–1170 Wien) und ist nicht nur für Österreicher lesenswert.

Schweiz: ›Puls‹ heißt die Zeitschrift der beiden Gruppen *Impuls* und *CeBeeF*. (*Wohn- und Bürozentrum für Gelähmte*, Postfach, CH-4153 Reinach, Tel. 061/767376). Emanzipatorischer Ansatz, nicht nur für Eidgenossen wichtig: Themenhefte.

Zentralen der freien Wohlfahrtsverbände:

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
Franz-Lohe-Str. 19, 5300 Bonn, Tel. 02221/211011
Arbeiterwohlfahrt
Ollenhauerstr. 3, 5300 Bonn, Tel. 02221/5341
Deutscher Caritasverband
Karlstr. 40, 7800 Freiburg, Tel. 0761/2001
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Heinrich-Hoffmann-Str. 3, 6000 Frankfurt 71, Tel. 0611/66761
Deutsches Rotes Kreuz
Friedrich-Ebert-Allee 71, 5300 Bonn, Tel. 02221/5411
Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland
Stafflenbergstr. 76, 7000 Stuttgart 1, Tel. 0711/21591
Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland
Hebelstr. 17, 6000 Frankfurt, Tel. 0611/550139

Behindertenorganisationen und Institutionen:

Bundesanstalt für Arbeit
Regensburger Str. 104, 8500 Nürnberg, Tel. 0911/171
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
5300 Bonn, Postfach, Tel. 02221/741
Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)
Eysseneckstr. 55, 6000 Frankfurt, Tel. 0611/15221
Zentrale Beratungsstelle für Behinderte, c/o Stiftung Rehabilitation
Postfach 101409, 6900 Heidelberg, Tel. 06221/883486

Bund der Kriegsblinden Deutschlands
Schumannstr. 35, 5300 Bonn, Tel. 02221/213134
Bund Deutscher Hirnbeschädigter
Humboldtstr. 32, 5300 Bonn, Tel. 02221/651012
Bundesarbeitsgemeinschaft der Clubs Behinderter und ihrer Freunde (CeBeeF)
Im Münchfeld 27–29, 6500 Mainz 1, Tel. 06131/31552 und 31406
Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (Behindertenreferat)
Postfach 320120, 4000 Düsseldorf 30, Tel. 0211/487071
Deutscher Behinderten-Sportverband
Benderstr. 106, 4000 Düsseldorf 12, Tel. 0211/289152
Deutscher Gehörlosen-Bund
Elkenbachstr. 16, 6000 Frankfurt 1, Tel. 0611/440777
Deutscher Schwerhörigenbund
Barenkrug 25, 2000 Hamburg 72
Reichsbund der Kriegsopfer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen
Beethovenallee 56–58, 5300 Bonn 2, Tel. 02221/363071–73
Selbsthilfe Körperbehinderter
7109 Krautheim/Jagst, Tel. 06294/561–565

Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands (VdK)
Wurzer Str. 2–4, 5300 Bonn-Bad Godesberg, Tel. 02221/364061

BAG Hilfe für Behinderte und Verbände:

Bundesarbeitsgemeinschaft »Hilfe für Behinderte«
Kirchfeldstr. 149, 4000 Düsseldorf, Tel. 0211/340085/86

Allergiker- und Asthmatikerbund
Steinfelder Gasse 7, 5000 Köln, Tel. 0221/241654

Arbeitsgemeinschaft Spina bifida und Hydrocephalus (ASbH)
Kaiserstr. 6, 5750 Menden, Tel. 02373/10183

Bund zur Förderung Sehbehinderter
Kirchfeldstr. 149, 4000 Düsseldorf, Tel. 0211/313144

Bundesverband der Eltern körpergeschädigter Kinder (Contergankinder-Hilfswerk)
Bergisch Gladbacher Str. 981, 5000 Köln 80,
Tel. 0221/681068

Bundesverband der Herz- und Kreislaufbehinderten
Postfach 4426, 4000 Düsseldorf 1, Tel. 0211/708107

Bundesverband für die Kehlkopflosen
Josefstr. 51, 5190 Stolberg, Tel. 02402/20135

Bundesverband für spastisch Gelähmte und andere Körperbehinderte
Kölner Landstr. 375, 4000 Düsseldorf, Tel. 0211/793068/69

Bundesverband »Hilfe für das autistische Kind«
Bebelallee 141, 2000 Hamburg 60, Tel. 040/5115604

Bundesverband Legasthenie
Am Weinberg 31, 3452 Bodenwerder 2, Tel. 05533/2379

Bundesverband zur Förderung Lernbehinderter
Kerpener Str. 157–163, 5159 Kerpen 3, Tel. 02273/5003

Bundesvereinigung »Lebenshilfe für geistig Behinderte«
Postfach 80, 3550 Marburg 7, Tel. 06421/43007–9

Dachverband Psychosozialer Hilfsvereinigungen
Postfach 7169, 5300 Bonn, Tel. 02421/398245

Deutsche Gesellschaft »Bekämpfung der Muskelkrankheiten«
Hohenzollernstr. 11, 7800 Freiburg, Tel. 0761/277932

Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Mucoviscidose
Dr.-Wacker-Str. 31, 8501 Leerstetten, Tel. 09170/8462

Deutsche Gesellschaft zur Förderung der Hör-Sprach-Geschädigten
Bernadottestr. 126, 2000 Hamburg 52, Tel. 040/8806841

Deutsche Hämophiliegesellschaft zur Bekämpfung der Blutungskrankheiten
Rathausgasse 7, 8000 München 60, Tel. 089/833039

Deutsche Ileostomie-Kolostomie-Vereinigung
Kammergasse 9, 8050 Freising, Tel. 08161/3800 (= Künstlicher Darmausgang)

Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft
Auf der Körnerwiese 5, 6000 Frankfurt, Tel. 0611/555459

Deutsche Rheuma-Liga
An den Meisterwiesen 11, 8031 Seefeld, Tel. 08152/78606
Deutsche Sektion der Internationalen Liga gegen Epilepsie
Postfach 6, 7640 Kehl-Kork, Tel. 07851/3144 (8.00-10.00 Uhr)
Deutsche Zöliakie-Gesellschaft
Ganzenstr. 13, 7000 Stuttgart 80, Tel. 0711/713969 (= Stoffwechselkrankheit)
Deutscher Blindenverband
Bismarckallee 30, 5300 Bonn 2, Tel. 02221/353019
Deutscher Diabetiker-Bund
Marktstr. 37, 6750 Kaiserslautern, Tel. 0631/63270
Deutscher Psoriasis Bund
Chilehaus A, Fischertwiete 2, 2000 Hamburg 1, Tel. 040/330885 (Psoriasis vulgaris = Schuppenflechte)
Frauenselbsthilfe nach Krebs
Abendakademie, R, 3, 13, 6800 Mannheim 1, Tel. 0621/24434
Freundeskreis Camphill
Wisplerstr. 28, 2000 Hamburg 52, Tel. 040/827322 (der Freundeskreis fördert die heilpädagogische Arbeit der *Camphill*-Einrichtungen)
Interessengemeinschaft Phenylketonurie und verwandter Stoffwechselstörungen
Bergstr. 139, 6900 Heidelberg 1, Tel. 06221/473191
Interessenverband der Dialysepatienten Deutschlands
Heimchenweg 5, 2000 Hamburg 54, Tel. 040/579944 (= Künstliche Niere)
Schutzverband für Impfgeschädigte
Postfach 1330, 5912 Hilchenbach, Tel. 02733/798

Initiativgruppen (Bundesrepublik):

Bad Hersfeld: CeBeeF (Club Behinderter und ihrer Freunde). Margot Schulz, Lappenlied, 6430 Bad Hersfeld, Tel. 06621/72913
Bad Kreuznach: Club 70 (CeBeeF), Postfach 222, 6550 Bad Kreuznach, Tel. 0671/63899. –
Schalom-Kreis. Edith Selke, 6536 Langenlonsbeim, Naheweinstr. 47, Tel. 06704/544
Berlin: Arbeitsgemeinschaft Berliner Clubs Behinderter, Monumentenstr. 27, 1000 Berlin 61, Tel. 030/7893960
Bielefeld: Club 68 (CeBeeF), Hermann Delakowitz, Postfach 140268, 4800 Bielefeld 14
Bochum: Landesarbeitsgemeinschaft der Clubs Behinderter und ihrer Freunde NRW, Baarestr. 33, 4630 Bochum, Tel. 02327/70880
Bückeburg: Interessengemeinschaft der Bückeburger Rollstuhlfahrer, Fr.-Bach-Str. 11 h, 3062 Bückeburg, Tel. 05722/1542
Darmstadt: Uwe Börner, Hindenburgstr. 46c, 6100 Darmstadt, Tel. 06151/82385

Dreieich: CBF-»Wohnen mit Behinderten«, Susanne Winter, Berliner Str. 61 b, 6054 Rodgau 1, Tel. 06106/15332

Düsseldorf: Freundeskreis der Rollstuhlfahrer, Uwe Klein, 4020 Mettmann, Düsselring 97, Tel. 02104/73784

Erlensee: Selbsthilfe Körperbehinderter, Bereich Hanau, Heinz Preis, Brückenstr. 26, 6454 Erlensee, Tel. 06183/2275

Essen: CeBeeF, Maria Stenzel, Butzweg 12, 4300 Essen 11

Frankfurt: VHS-Gruppe »Bewältigung der Umwelt«, Ernst Klee, Alexanderstr. 37, 6000 Frankfurt 90

CeBeeF, Mörfelder Landstr. 27, 6000 Frankfurt 70, Tel. 0611/616037

Kontaktstelle für Körperbehinderte und Langzeitkranke, Eschersheimer Landstr. 565–567, 6000 Frankfurt 50

Gießen: Club 68 (CeBeeF), Dr. Karl Heldt, Sternmarkt 12, 6300 Gießen, Tel. 0641/73319

Göttingen: Integra, Integrationsgruppe mit Körperbehinderten, Silberbreite 26, 3400 Göttingen 28, Tel. 0551/61346

Hagen: REHA-Versandbuchhandlung für Behinderten-Literatur, Inh. Wolfgang Humme, Heinitzstr. 20, 5800 Hagen 1

Hamburg: Club 68, Postfach 2675, 2000 Hamburg 13

Heidelberg: Gruppe 73, Postfach 102448, 6900 Heidelberg

INTEG, Jugend im Reichsbund, Postfach 101429, 6900 Heidelberg,

Kassel: CeBeeF, Hans Dieter Geiß, Chamissostr. 9, 3500 Kassel, Tel. 0561/895917

Koblenz: Der Kreis (CeBeeF), Am alten Hospital 3a, 5400 Koblenz, Tel. 0261/14447

Köln: CeBeeF, Lothar Sandfort, Pohlmannstr. 13, 5000 Köln 60, Tel. 0221/746471

Krautheim/Jagst: Selbsthilfe Körperbehinderter, 7109 Krautheim/Jagst, Tel. 06294/561

Langenlonsheim: Schalom-Kreis, Edith Selke, Naheweinstr. 47, 6536 Langenlonsheim, Tel. 06704/544

Ludwigshafen: Interessengemeinschaft Behinderter und deren Freunde, Kurt Schroth, Bert-Brecht-Str. 14, 6700 Ludwigshafen, Tel. 0621/673778

Lüdenscheid: CeBeeF, Wilma Kirsebauer, Fontanestr. 13, 5800 Lüdenscheid

Mainz: COMMIT, CeBeeF, Postfach 1223, 6500 Mainz, Tel. 06131/872911

Landesarbeitsgemeinschaft CeBeeF Rheinland-Pfalz, Anita Zeimetz, Postfach 1122, 6500 Mainz

Bundesarbeitsgemeinschaft CeBeeF, Postfach 1521, 6500 Mainz, Tel. 675885

Mettmann: Freundeskreis der Rollstuhlfahrer, Uwe Klein, Düsselring 97, 4020 Mettmann, Tel. 02104/73784

Adressenteil

München: CeBeeF, Gert Gruber, Nadistr. 12, 8000 München 40
Ev. Jugend, soziale Rehabilitation, Burkhard Riedel, Birkenstr. 19, 8000 München 19, Tel. 089/199001
»WIR« Arbeitskreis Körperbehinderter, Schöttlstr. 3, 8000 München 70, Tel. 9503107
Münster: Club 68 (CeBeeF), Heidrun Sudhoff, Birkenstr. 1a, 5840 Schwerte 1, Tel. 02304/81754
Neuwied/Andernach: Der Kreis – Interessengemeinschaft Behinderter und deren Freunde, Heidrun Nouisser, Taubenweg 12, 5450 Neuwied, Tel. 02631/520055
Pforzheim: Behinderteninitiative '76, Horst Zilske, Schloßberg 10, 7530 Pforzheim, Tel. 07232/31882
Pirmasens: CeBeeF, Hanni Schmidt, Höhstr. 26a, 6781 Meralben
Ratingen: Freundeskreis für Rollstuhlfahrer, Hans Rosendahl, Industriestr. 3 6-38, 4030 Ratingen, Tel. 02102/22159
Remscheid: Freundeskreis für Rollstuhlfahrer, Uwe Trust, Südstr. 5, 5630 Remscheid
Saarland: Aktion Miteinander, Hauptstr. 1, 6619 Primstal
Siegen: CeBeeF, Helmut Schneider, Eichenerstr. 34, 5910 Kreuztal-Eichen
Singen: CeBeeF, Brigitte Houben, In den Gärten 4, 7700 Singen 17
Solingen: Freundeskreis für Rollstuhlfahrer, Pommernweg 1, 5650 Solingen, Tel. 02122/44789
Stadt Allendorf: CeBeeF Stadt Allendorf/Marburg, Lothar Benninghausen, Liebigstr. 11, 3570 Stadt Allendorf/Marburg, Tel. 06428/7171
Stuttgart: CeBeeF, Postfach 385, 7000 Stuttgart
Trier: CeBeeF, Erhard Füssel, Postfach 1125, 5500 Trier, Tel. 06501/3623
Tübingen: CeBeeF, Hans Joachim Weisschuh, Schellingstr. 22, 7400 Tübingen, Tel. 07122/63496
Ulm: Club Körperbehinderte und ihre Freunde, Elisabethenstr. 37, 7900 Ulm, Tel. 0731/37084
Wernau: BDKJ (Bund der Deutschen Katholischen Jugend), Referat Behindertenarbeit, Postfach, 7314 Wernau, Tel. 07153/22046
Wetter: CGI (Club gemeinsame Integration), Herta Mehnert, Hartmannstr. 1, 5802 Wetter/Ruhr 2
Wetzlar: CeBeeF, Hartmut Neumann, Hauptstr. 1, 6331 Lahn-Vollkirchen, Tel. 06447/8104
Wiesbaden: CeBeeF, Postfach 1932, 6200 Wiesbaden
Wuppertal: CeBeeF, Christel Ronneberger, Kronprinzenallee 92, 5600 Wuppertal-Elberfeld (1), Tel. 0202/445359

Initiativgruppen (Ausland):

Luxemburg:
ADIPH, 34 rue Léon-Jouhaux, Esch-sur-Alzette

Österreich:

Innsbruck: Initiativgruppe von Behinderten und Nichtbehinderten, Volker Schönwiese, Ulmenstr. 27, A–6064 Ruf, Tel. 05222/610853

Wien: club handicap – interessengemeinschaft der körperbehinderten, Wattgasse 9 6-98, A–1170 Wien, Tel. 0222/4671045

Schweiz:

Hausen, Gruppe IMPULS, Therese Zemp, Brunnenthal, CH 8915 Hausen a./A., Tel. 01/992431

Bern, Gruppe CeBeeF, Fredy Fuchs, Dappelsweg 17, Ch–3000 Bern, Tel. 031/451863

Zürich, Gruppe IDEM (v. a. Region Zürich), Ruedi Schäppi, Seminarstr. 109, C H-8057 Zürich, Tel. 01/283093

Region Bern, Gruppe Bärner Brügg, Postfach 1207, Ch–3001 Bern

ACHTUNG: Bei Initiativgruppen können sich die Anschriften ändern. Gruppen, deren Adressen sich geändert haben, oder Gruppen, die nicht aufgeführt sind, werden gebeten, sich zu melden.

Abkürzungen

Abs. Absatz
AFG Arbeitsförderungsgesetz
AKB Allgemeine Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung
ArbG Arbeitsgericht
AReha Anordnung Rehabilitation der Bundesanstalt für Arbeit (über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter)
ArV Rentenversicherung der Arbeiter
AUB Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen
AVAVG Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
AVG Angestelltenversicherung

BAföG Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAT Bundesangestelltentarifvertrag
BBG Bundesbeamtengesetz
BBiG Berufsbildungsgesetz
Bd. Band
BehSozVersG Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter
BeKV Berufskrankheiten-Verordnung
BFH Bundesfinanzhof
BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl Bundesgesetzblatt
BKGG Bundeskindergeldgesetz
BM Bundesminister
BRRG Beamtenrechtsrahmengesetz
BSeuchG Bundes-Seuchengesetz
BSG Bundessozialgericht
BSHG Bundessozialhilfegesetz
BStBl Bundessteuerblatt
BVerwG Bundesverwaltungsgericht
BVG Bundesversorgungsgesetz

DA Durchführungsanordnung

EHVO Eingliederungshilfe-Verordnung (zu § 47 BSHG)
ErbStG Erbschaftssteuergesetz
EStDV Einkommensteuerdurchführungsverordnung
EStG Einkommensteuergesetz

FAZ Frankfurter Allgemeine Zeitung
FFVS Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte
FM Familienminister
FR Frankfurter Rundschau
FRG Fremdrentengesetz

GAL Gesetz über die Altersrente für Landwirte

GMBl Gemeinsames Ministerialblatt
GVBl Gesetz- und Verordnungsblatt

HeimG Gesetz über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige
HHG Häftlingshilfegesetz
Hrsg. Herausgeber
HUK-Verband Verband der Haftpflicht-, Unfall- und Kraftverkehrsversicherer
HwVG Handwerkerversicherungsgesetz

i.d.R. in der Regel
i.V.m. in der Verbindung mit

KOF-VO Verordnung zur Kriegsopferfürsorge
KV Krankenversicherung
KVLG Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte

LAG Landesarbeitsgericht

MBl Ministerialblatt
MdE Minderung der Erwerbsfähigkeit

NDV Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge

o.a. oben angegeben

RehaAnglG Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation
RKG Reichsknappschaftsgesetz
RV Rentenversicherung

RVO Reichsversicherungsordnung

SchwbG Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Behinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz)
SGB Sozialgesetzbuch
StVO Straßenverkehrsordnung
StVZO Straßenverkehrs-Zulassungsordnung
SVG Soldatenversorgungsgesetz
SZ Süddeutsche Zeitung

UnBefG Gesetz über die unentgeldliche Beförderung im Nahverkehr
UV Unfallversicherung

VermStG Vermögensteuergesetz

Abkürzungen

VG Verwaltungsgericht
VO Verordnung
VVG Versicherungsvertragsgesetz

II.WoBauG Zweites Wohnungsbaugesetz
WoGG Wohngeldgesetz

ZDG Zivildienstgesetz
ZfF Zeitschrift für das Fürsorgewesen

Wo finde ich was?

Abkürzungen 206–208
ADAC (Beitragsnachlaß) 132
Aktion Sorgenkind 32, 193
Änderungskündigung 148
Angehörige von Kriegsgefangenen 159–161
Anhörungsrecht 125
Arbeitgeber (Pflichten der A.) 43, 64, 98, 152 f
Arbeitsamt 125 f
Arbeitserprobung 126, 156
Arbeitsförderung 125
Arbeitsplätze der Behinderten 152 f
Arbeitsräume für Behinderte 64
Arbeitsunfälle 171–175
Arzneikostenbeteiligung 126 f
Arzneimittelgebühren 126 f
Aufenthaltsgebühren bei DDR-Besuchen 127
Ausbildung (Hilfe zur A.) 143
Ausbildungsgeld 127
Ausgleichsabgabe 128
Auskunftsstellen 128–131
Ausweise für Schwerbehinderte 129 f

Bauen für Behinderte 29, 61, 105, 107
Beauftragter des Arbeitgebers 132
Beginn der Schwerbehinderten-Eigenschaft 132
Behindertenplan 91
Beistand 132
Beitragsnachlaß ADAC 132
Beratung 133
Berufsbildungswerke 133
Berufsförderung 125, 160 f
Berufsförderungswerke 133
Berufskrankheit 171–175
Berufsschule für geistig Behinderte 56
Berufsunfähigkeit 133, 154–158
Beschäftigungspflicht von Behinderten 134
Blutspender 172
Bundesanstalt für Arbeit 125 f, 138 f
Bundesbahn 134
Bundesbahnreiseführer für Behinderte 95
Bundesgesetzblatt 6
Bundesseuchengesetz 159–161
Bundestagsdrucksachen 6
Bundesversorgungsgesetz 159–161
Bundeswehr 159–161

Ehrenamtliche Helfer 172
Eingliederungshilfe BSHG 161–167
Einkommensgrenze 162 f
Einstweilige Anordnung 119 f
Entwicklungshelfer 172
Entziehung der Schwerbehinderten-Eigenschaft 134
Erhöhtes Witwengeld 134
Erwerbsunfähigkeit 154–158
Erwerbsunfähigkeitsrente 135

Fahrdienst für Behinderte 45, 69
Fahrschulen 43
Fahrtkosten 135 f
Ferien (Urlaubstips) 187–191
Fernsehen 158, 170 f
Filmdienst 85
Frauen (MdE) 136
Freifahrt im Nahverkehr 136

Gefangene (Unfallversicherung) 172
Gesetzliche Leistungsträger der Rehabilitation 138 f
Gleichgestellte 137

Häftlingshilfegesetz 159–161
Hämophiliepatienten 23
Hauptfürsorgestellen 137, 149 f

Hausgehilfin 137
Haushaltshilfe 137
Haushaltshilfe bei Krankenhaus- oder Kuraufenthalt 140
Heimgesetz 104
Hilfe zur Beschaffung eines Kfz 140–142
Hilfe zur Pflege 142f
Hilfe zur Schul- und Ausbildung 143
Hochschulreife 15

Impfgeschädigte 159–161
Integrierter Kindergarten 31

Kindergeld 143f
Kinder im Kindergarten (Unfallversicherung) 172
Kinder in Krankenkassen 144
Klage 120f
Kostenfreiheit bei Widerspruch und Klage 118ff
Kraftfahrzeug (Hilfe zur Beschaffung) 140–142
Kraftfahrzeug (Privatfahrten) 153f
Kraftfahrzeugkosten 144
Kraftfahrzeugsteuer 145
Kraftfahrzeugversicherung 145f
Krankenversicherung 138f, 146f
Krebspatienten 61, 73
Kriegsopfer 159–161
Kündigungsschutz 147f

Lebensretter 172
Leistungsträger der Rehabilitation 138f

Mehrarbeit 148
Mehrfachanrechnung 148
Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) 148

Nachgehende Hilfe im Arbeitsleben 149

Opfer von Gewalttaten 159–161

Parkerleichterungen 150–152
Pflegegeld 142f
Pflegegeld, kein Einkommen 152
Pflichten des Arbeitgebers 152
Pflichtplätze 128
Politisch Verfolgte 159–161
Privatfahrten 153f
Probebeschäftigung 154

Recht (Rundbriefe) 81
Rechtsmittel 118ff
Regelbedarf 154
Regelsätze 154
Rehabilitationsträger 138f
Rentenversicherung 138f, 154–158
Rezeptgebühr 126f
Rundfunk als Hilfsmittel 170f
Rundfunkgebühren (Befreiung) 158

Schreibmaschine 143
Schüler (Unfallversicherung) 172
Schulbildung 143
Schwerbehinderte 158
Schwerbehindertenausweis 129f
Selbstbedienungs-Tankstellen 31
Seniorenpaß 134
Sexualität 16, 24, 46, 50, 58, 63, 68, 82
Soldatenversorgungsgesetz 159–161
Sozialamt 118–122
Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden 159–161
Sozialgericht 168
Sozialhilfe 161–167
Sozialhilfe, Regelsätze 154
Sozialhilfe, Träger der S. 138f
Sparförderung 168
Spielplätze 17
Sport für Behinderte 71, 84, 101

Stadtführer 97
Steuer 168 f
Steuerfreibeträge 168 f
Straßenverkehrsordnung 183 f
Studenten
(Unfallversicherung) 172
Studentenwohnheime 41

Telefon 169–171
Telefon als Hilfsmittel 170
Telefonhäuschen 35
Tonbandgeräte als
Hilfsmittel 143
Totaloperation 136
Träger der Rehabilitation 138 f
Träger der sozialen
Entschädigung 138 f
TÜV, Befreiung von
Gebühren 171

Übergangsgeld 154-158, 171
Überstunden 148
unentgeltliche Beförderung im
Nahverkehr 136
Unfallversicherung 138 f,
171–175
UNO-Deklaration 14, 22, 36,
42, 56, 60, 76, 92
Untätigkeitsklage 121
Urlaubstips 47

USA (Behinderte in den
USA) 7, 37, 59, 83, 87, 109

Vermögen (BSHG) 162
Versicherungsschutz für
Behinderte in
Sondereinrichtungen 175
Vertrauensmann der
Schwerbehinderten 176–178
Verwaltungsgericht 178 f
Vorsorgeuntersuchungen 179

Wegeunfall 172 ff
Werkstätten für
Behinderte 11, 179 f
Widerspruch 118 f, 180
Winkerkelle 57
Witwengeld, erhöhtes 134
Wohnen mit Behinderten 33,
75, 103
Wohngeld 180 f

Zeitschriften 199
Zivildienstgesetz 159–161
Zivildienstleistende 160
Zivildienstleistende zur
individuellen Betreuung 181
Zusatzurlaub 181
Zuständigkeit, ungeklärte 128

Bitte umblättern:

auf den nächsten Seiten informieren wir Sie über weitere interessante Fischer Taschenbücher.

Pädagogik

Alfred Adler
Individualpsychologie in der Schule (6199)
Heilen und Bilden (6220)
Die Technik der Individualpsychologie
Teil 2: Die Seele des schwererziehbaren Schulkindes (6261)
Kindererziehung (6311)

Michael Angermaier (Hrsg.)
Legasthenie (6306)

Borchert/Borchert/Kunstmann/Derichs
Erziehen ist nicht kinderleicht (1870)

Ekkehard von Braunmühl
Zeit für Kinder (6705)

Braunmühl/Kupffer/Ostermeyer
Die Gleichberechtigung des Kindes (6338)

Charlotte Bühler
Das Seelenleben des Jugendlichen (6303)

Werner Corell
Lernen und Verhalten (6146)

Johannes Cremerius (Hrsg.)
Psychoanalyse und Erziehungspraxis (6076)

Elisabeth Dessai
Kinderfreundliche Erziehung in der Stadtwohnung (1596)

Funk-Kolleg
Beratung in der Erziehung
Band 1 und 2 (6346/6347)

Funk-Kolleg
Erziehungswissenschaft
3 Bände (6106/6107/6108)

Funk-Kolleg
Pädagogische Psychologie
Band 1 und 2 (6115/6116)

Reader zum Funk-Kolleg
Pädagogische Psychologie
(6113/6114)

Arthur Janov
Das befreite Kind (6345)

Erna M. Johansen
Betrogene Kinder (6622)

Tilmann Moser
Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur (6158)

Fischer Lexikon Pädagogik
(FL 36)

Jean Piaget
Theorien und Methoden der modernen Erziehung (6263)

Jean Piaget/Bärbel Inhelder
Die Psychologie des Kindes (6339)

Josef Rattner
Erziehe ich mein Kind richtig? (6700)

Hartwig Röhm
Kindliche Aggressivität (6310)

Hermann Rosemann
Kinder im Schulstreß (3001)

Fischer Taschenbücher

Psychologie

Eine Auswahl

Hans Bender
Parapsychologie – ihre Ergebnisse und Probleme (6316)

Morey Bernstein
Protokoll einer Wiedergeburt (1917)

Charles Brenner
Grundzüge der Psychoanalyse (6309)

Charlotte Bühler
Das Seelenleben des Jugendlichen (6303)

Johannes Cremerius (Hrsg.)
Psychoanalyse und Erziehungspraxis (6076)

Werner Correll
Lernen und Verhalten (6146)

Andrew Crowcroft
Der Psychotiker (6701)

Klaus Dörner
Bürger und Irre (6282)

Fischer Lexikon Psychologie
(FL6)

Anna Freud/Thesi Bergmann
Kranke Kinder (6363)

Funk-Kolleg
Pädagogische Psychologie Band 1 und 2 (6115/6116)

Reader zum Funk-Kolleg
Pädagogische Psychologie Band 1 und 2 (6113/6114)

Hermann Glaser
Sigmund Freuds Zwanzigstes Jahrhundert (6395)

Georg Groddeck
Psychoanalytische Schriften zur Literatur und Kunst (6362)
Das Buch vom Es (6367)

Peter Groskurth/ Walter Volpert
Lohnarbeitspsychologie (6288)

Klaus Holzkamp
Kritische Psychologie (6505)

Jolande Jacobi
Die Psychologie von C. G. Jung (6365)

Arthur Janov
Der Urschrei (6286)
Anatomie der Neurose (6322)
Das befreite Kind (6345)

C. G. Jung
Bewußtes und Unbewußtes (6058)
Über die Psychologie des Unbewußten (6299)
Über Grundlagen der Analytischen Psychologie (6302)

Psychologie

Thomas Kiernan
Psychotherapie (6374)

Egmont R. Koch
Chirurgie der Seele (6704)

Theodore Lidz
Der gefährdete Mensch (6318)

Gordon R. Lowe
Erkenne dich und die anderen (6341)

Maikowski/Mattes/Rott
Psychologie und ihre Praxis (6532)

Tilmann Moser
Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur (6158)

Christine Mylius
Traumjournal (1737)

Humberto Nagera (Hrsg.)
Psychoanalytische Grundbegriffe (6331)

Erich Neumann
Kulturentwicklung und Religion (6388)

Robert Ornstein
Die Psychologie des Bewußtseins (6317)

Nossrat Peseschkian
Psychotherapie des Alltagslebens (1855)
Der Kaufmann und der Papagei (3300)

Jean Piaget
Theorien und Methoden der modernen Erziehung (6263)

Hans-Werner Prahl
Prüfungsangst (6706)

Wilhelm Reich
Die sexuelle Revolution (6093)
Die Entdeckung des Orgons: Die Funktion des Orgasmus (6140)
Charakteranalyse (6191)
Die Massenpsychologie des Faschismus (6250)
Der Einbruch der sexuellen Zwangsmoral (6268)
Die Entstehung des Orgons: Der Krebs (6336)

Harry S. Sullivan
Das psychotherapeutische Gespräch (6313)

Thomas S. Szasz
Die Fabrikation des Wahnsinns (6321)
Psychiatrie (6389)

Rainer Winkel
Pädagogische Psychiatrie für Eltern, Lehrer und Erzieher (6709)

Renate Witte-Ziegler
Ich und die anderen (6323)

Lew S. Wygotski
Denken und Sprechen (6350)

Fischer Taschenbücher

Arthur Janov

Anatomie der Neurose

Die wissenschaftliche Grundlegung der Urschrei-Therapie.
269 Seiten, Broschur DM 24,–
Fischer Taschenbuch Band 6322

Das befreite Kind

Grundsätze einer primärtherapeutischen Erziehung.
333 Seiten, Broschur DM 25,–
Fischer Taschenbuch Band 6345

Revolution der Psyche

Anwendungen und Erfolge der Primärtherapie.
294 Seiten, Broschur DM 24,–

Der Urschrei

Ein neuer Weg der Psychotherapie.
476 Seiten, Broschur DM 26,–
Fischer Taschenbuch Band 6286

S. Fischer

Fischer Taschenbuch Verlag

Die Schwierigkeit, Kind zu sein

Colin Ward
Das Kind in der Stadt
224 Seiten mit 208 Photos, Broschur

Masaru Ibuka
Der Kindergarten kommt zu spät
120 Seiten, Broschur

Benjamin Wolman
Die Ängste des Kindes
137 Seiten, engl. Broschur

Goverts
im S. Fischer Verlag

Sigmund Freud
Studienausgabe

Sigmund Freud
Studienausgabe
Herausgegeben von
Alexander Mitscherlich,
Angela Richards,
James Strachey †.
(Conditio humana)

Band I
Vorlesung zur Einführung in die Psychoanalyse. Und neue Folge.
663 Seiten, Kart.

Band II
Die Traumdeutung
697 Seiten, Kart.

Band III
Psychologie des Unbewußten
465 Seiten. Kart.

Band IV
Psychologische Schriften
334 Seiten. Kart.

Band V
Sexualleben
335 Seiten. Kart.

Band VI
Hysterie und Angst
358 Seiten. Kart.

Band VII
Zwang, Paranoia und Perversion
361 Seiten. Kart.

Band VIII
Zwei Kinderneurosen
257 Seiten. Kart.

Band IX
Fragen der Gesellschaft
Ursprünge der Religion.
653 Seiten. Kart.

Band X
Bildende Kunst und Literatur
326 Seiten, Kart.

Ergänzungsband (nicht numeriert)
Schriften zur Behandlungstechnik.
480 Seiten. Kart.

Sigmund-Freud-Konkordanz und Gesamtbibliographie
Zusammengestellt von
Ingeborg Meyer-Palmedo.
80 Seiten. Brosch.

S. Fischer

Sigmund Freud

Studien über Hysterie
(Zus. m. Josef Breuer)
Band 6001

Darstellungen der Psychoanalyse
Band 6016

Abriß der Psychoanalyse/ Das Unbehagen in der Kultur
Band 6043

Drei Abhandlungen zur Sexualtheorie und verwandte Schriften
Ausw. u. Nachw.: Alexander Mitscherlich Band 6044

Totem und Tabu. Einige Übereinstimmungen im Seelenleben der Wilden und der Neurotiker
Band 6053

Massenpsychologie und Ich-Analyse. Die Zukunft einer Illusion Band 6054

Über Träume und Traumdeutungen
Band 6073

Zur Psychopathologie des Alltagslebens. Vorw.: Alexander Mitscherlich Band 6079

Der Witz und seine Beziehung zum Unbewußten
Band 6083

»Selbstdarstellung«. Schriften zur Geschichte der Psychoanalyse. Hg. u. Einltg.: Ilse Grubrich-Simitis. Originalausgabe
Band 6096

Der Wahn und die Träume in W. Jensens »Gradiva« mit dem Text der Erzählung von Wilhelm Jensen Hg. u. Einltg.: Bernd Urban/Johannes Cremerius Originalausgabe
Band 6172

Der Mann Moses und die monotheistische Religion
Schriften über die Religion
Band 6300

Die Traumdeutung
Band 6344

Vorlesung zur Einführung in die Psychoanalyse
Band 6348

Neue Folge der Vorlesungen zur Einführung in die Psychoanalyse
Band 6390

Psychoanalytische Grundbegriffe
Hg.: Humberto Nagera. Eine Einführung in Sigmund Freuds Terminologie und Theoriebildung
Band 6331

FISCHER
TASCHENBÜCHER

Soziologie/ Sozialwissenschaften

Wilhelm Bernsdorf
Wörterbuch der Soziologie
3 Bände. Band 6131/2/3

Hans-Ulrich Deppe
Medizinische Soziologie
Aspekte einer neuen Wissenschaft
Band 6620

Peter Furth / Mathias Greffrath
Soziologische Positionen
Interviews und Kommentare. Eine Einführung in die Soziologie und ihre Kontroversen
Originalausgabe
Band 1976

Kurt Jürgen Huch
Einübung in die Klassengesellschaft
Über den Zusammenhang von Sozialstruktur und Sozialisation
Band 6276

Erna M. Johansen
Betrogene Kinder
Eine Sozialgeschichte der Kindheit
Band 6622

David Mark Mantell
Familie und Aggression
Zur Einübung von Gewalt und Gewaltlosigkeit
Eine empirische Untersuchung
Band 6391

Petra Milhoffer
Familie und Klasse
Ein Beitrag zu den politischen Konsequenzen familialer Sozialisation
Originalausgabe
Band 6515

Tilmann Moser
Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur
Zum Verhältnis von soziologischen, psychologischen und psychoanalytischen Theorien des Verbrechens
Band 6158

Helmut Ostermeyer
Die Revolution der Vernunft
Die Rettung der Zukunft durch die Sanierung der Vergangenheit
Band 6368

Laurence Wylie
Dorf in der Vaucluse
Der Alltag einer französischen Gemeinde
Band 6621

Fischer Taschenbücher

Gesellschaft und Politik in der Bundesrepublik

Karl Heinz Balon/
Joseph Dehler/
Bernhard Schön (Hg.)
Arbeitslose: Abgeschoben, diffamiert, verwaltet
Arbeitsbuch für eine alternative Praxis. Originalausgabe
Band 4204 (Dezember '78)

Brauns/Jaeggi/Kisker/
Zerdick/Zimmermann
Die SPD in der Krise
Die deutsche Sozialdemokratie seit 1945
Originalausgabe Band 6518

Hendrik Bussiek
Bericht zur Lage der Jugend
Originalausgabe Band 2019

Bernt Engelmann
Wir Untertanen
Ein deutsches Anti-Geschichtsbuch Band 1680
Einig gegen Recht und Freiheit
Deutsches Anti-Geschichtsbuch 2. Teil
Band 1838

O wie oben
Wie man es schafft, ganz O zu sein. Band 1454

Jürgen Roth
Armut in der Bundesrepublik
Über psychische und materielle Verelendung
Band 1427

Wolf Wagner
Verelendungstheorie – die hilflose Kapitalismuskritik
Band 6531

Ernst Klee
Gefahrenzone Betrieb
Verschleiß und Erkrankung am Arbeitsplatz
Originalausgabe Band 1933

Psychiatrie-Report
Originalausgabe Band 2026

Tilmann Moser
Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur
Zum Verhältnis von soziologischen, psychologischen und psychoanalytischen Theorien des Verbrechens
Band 6158

Hermann Giesecke/
Arno Klönne/Dieter Otten (Hg.)
Gesellschaft und Politik in der Bundesrepublik
Eine Sozialkunde
Originalausgabe
Band 6271

Urs Jaeggi
Kapital und Arbeit in der Bundesrepublik
Elemente einer gesamtgesellschaftlichen Analyse
Band 6510

Fischer Taschenbücher

Nossrat Peseschkian

Positive Psychotherapie
Theorie und Praxis einer neuen Methode
452 Seiten, Leinen

Psychotherapie des Alltagslebens
Training zu Partnerschaftserziehung
und Selbsthilfe.
Mit 250 Fallbeispielen.
Fischer Taschenbuch Bd. 1855

Der Kaufmann und der Papagei
Orientalische Geschichten
als Medien in der Psychotherapie
Fischer Taschenbuch Bd. 3300

S. Fischer
Fischer Taschenbücher

FISCHER
TASCHENBÜCHER

Das »Musterkrüppelchen«, das sich ergeben in sein Schicksal schickte, aber keine Rechte für sich in Anspruch nahm, hat sich emanzipiert und entwickelt sich weiter.

Dieser Kalender entstand aus einer breiten Behindertenbewegung und schafft ein Informationspool für die Behindertenarbeit. Er enthält

- Informationen und Nachrichten aus der Praxis,
- Erfahrungsberichte, Meinungen, Satirisches,
- Argumente zur Anregung und zum Widerspruch,
- Rechtsinformationen, die verständlich sind,
- Vorschläge, wie man sich gegen das Sozialamt wehrt,
- Tips und Hinweise für die Ferien-/Urlaubszeit,
- Adressen, mit denen man etwas anfangen kann
- und vieles anderes, was weiterhilft.

Der Behinderten-Kalender wendet sich natürlich in erster Linie an die Behinderten selbst, aber auch an Leute, die sich mit Problemen der Behinderten befassen: Sozialarbeiter, Pädagogen, Juristen, Stadtväter und, und, und.

Originalausgabe

ISBN 3-596-24502-8